

Das sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17.  
März 1832 in seiner Entstehung und in seinen Folgen, besonders in Betreff der  
auf Grund des Gesetzes vorgenommenen Gemeinheitsteilungen

Inaugural Dissertation

Erlangung der philosophischen Doktorwürde der hohen philosophischen  
Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von Karl Georg Immanuel Teuthorn  
aus Leipzig.

Leipzig 1904. «·

Druck von Frankenstein & Wagner.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion  
auf Grund der Gutachten der Herren Bücher und Stieda.

Leipzig, den 25. April 1904.

Der Procancellar Hölder

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
I. Kapitel.	
Was sind Gemeinden und auf welche Weise sind dieselben entstanden?	12
Worin bestehen die Gemeinden?	12
Wie sind die Gemeinden entstanden?	
a) Gemeinden im engem Sinne	14
b) Gemeinden im weitern Sinne	16
Die Besiedlung und Bebauung Sachsens	
a) Geschichtliches	17
b) Sachliches: Die Siedlungsarten und Fluranlagen	23
c) Das zu den einzelnen Dorfformen gehörende Gemeindeland	26
II. Kapitel.	
Das sächsische Gesetz über Ablösung und Gemeinheitsteilung vom 17. Mär 1832	28
Bäuerliche Besitzrechte in Sachsen	29
Die Vorläufer des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen	31
Das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen: Die Vorarbeiten bis zum Einreichen des Entwurfs	32
Die Gesetzentwürfe, im besondern der am 11. März 1831 den Ständen eingereichte Gesetzentwurf „über Gemeinheitsteilungen“ und die beigegebenen „Motive“ dazu	40
Der am 11. März 1831 den Ständen überreichte Gesetzentwurf „über Gemeinheitsteilungen“ im besondern	41
Die Antworten auf die Entwürfe	48
III. Kapitel.	
Die sächsischen Gemeindeländereien und die Folgen der durch das Gesetz vom 17. März 1832 veranlaßten Gemeinheitsteilungen	54
Markteilungen und wüste Marken	54
Teilungsberechtigung	55
Ausscheidung einzelner	58
Statistik nach von Flotow und von Langsdorff sowie Beschreibung der Tabelle I	59
Bemerkungen zu der Tabelle 11	63
Der gegenwärtige Bestand des Gemeindelandes, Tabelle III	64
IV. Kapitel.	
Schlußbetrachtungen und die Bestrebungen der Jetztzeit	66
Tabellen	74—76
Lebenslauf	77
Literatur-Angaben	79

**AB HIER WURDE DER TEXT NICHT MEHR KONTROLLIERT**

Einleitung.

Im Jahre 1788 erschien in Leipzig ein Buch von einem Anonymus C. B. C. M. G. unter dem Titel: »Der Sächsische Landwirth in seiner Land-  
G wirthschaft, was er jetzt ist und was er sein könnte, oder: Wie ein

Jeder seine Einkünfte in kurzer Zeit um mehr als die Hälfte sehr leicht erhöhen könnte« In der Einleitung zu diesem Buche sagt der Verfasser: »Ohnerachtet man die Oekonomie mit Recht in verschiedene Theile, als Land-, Stadt- und Staatsökonomie eintheilen kann, so will ich doch bloß bei der Landökonomie bleiben, weil dieses die vornehmste unter allen anderen ist. Denn, wenn diese in einem Lande gehörig betrieben wird und sich der Tagelöhner sowohl, als der mittlere und reichere Bauer, jeder nach Verhältniß wohlbefindet, alsdann erst ist ein Staat glücklich, weil bloß hiervon das wahre Wohl des Landesfürsten, seiner Vasallen und Bürger abhängt«

Wenn man nun die heftigen Debatten und Kämpfe in den Reichstags-sitzungen des verflossenen Jahres verfolgt, in denen die deutschen Landwirte den Schutz der Regierung gegen die Industriellen anrufen und beanspruchen, fühlt man sich veranlaßt, einen Rückblick auf die Entwicklung unserer deutschen Landwirtschaft innerhalb des vorigen Jahrhunderts, die jetzige Lage der deutschen Landwirte und die Berechtigung ihrer Forderungen zu werfen.

Seit nahezu dreißig Jahren leidet unsere deutsche Landwirtschaft unter einem schweren Drucke, und immer von neuem ertönen die Forderungen der Landwirte nach der Hilfe und Unterstützung des Staates, um aus der drückenden Lage und der Ungunst der Verhältnisse, unter denen sie seufzen, befreit zu werden.

Auch am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts befand sich die Landwirtschaft fast aller europäischen Länder in ähnlicher Lage und forderte gleichfalls den Schutz der Regierungem der ihr dann auch im ausgedehntesten Maße zuteil wurde.

Aber wie ganz anders lagen die Verhältnisse und waren die Ursachen der Bedrängnis vor hundert Jahren im Vergleich zu den heutigen!

Während gegenwärtig hauptsächlich der landwirtschaftliche Großbetrieb unter dem Drucke der Verhältnisse zu leiden hat, war es im vorigen Jahr:

. — 6 ———

hundert vielmehr der deutsche Bauer, welcher Befreiung von den ihn in allen Beziehungen drückenden Lasten ersehnte.

Gegenwärtig erschwert dem Großbetrieb der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern, hervorgernfen durch die wirtschaftliche Entwicklung der Jetztzeit und das damit zusammenhängende Abströmen vor allem der heranwachsenden Landbevölkerung nach den Städten und Industriebezirken, die Bewirtschaftung seiner Güter in hohem Grade. Hoher Arbeitslohn, welcher verhältnismäßig leichter zu verdienen ist, als in der Landwirtschaft, in bei weitem höheren Maße aber noch die reichlich zu Gebote stehende freie Zeit und während dieser die Ungebundenheit und Freiheit des Stadtlebens, verbunden mit Vergnügungen und Annehmlichkeiten aller Art, locken die jungen

» Leute nach den Städten. Joh. Friedr. Wilh. Rothk) sagt darüber: »Die landwirtschaftlichen Arbeiter strömen den Städten zu, nicht, weil ihnen hier

in Wirklichkeit immer ein höherer Lohn geboten worden wäre, sondern in erster Linie, weil hier eine größere Freiheit und Ungebundenheit herrscht und das Thun und Treiben der Einzelnen weniger beobachtet werden kann«

»Deshalb,« fährt er fort, „ist der kleine Besitzer gegenüber dem mittleren — und großen mehrfach im Vortheile, der hohe Arbeitslohn kommt ihm selbst und seiner Familie zu Gute;« denn der im Großbetriebe arbeitende Landwirt muß, durch die hohen, leicht zu verdienenden Industrielöhne gezwungen, « sich wohl oder übel zu viel höhern Arbeitslöhnen als in frühern Zeiten verstehen, will er anders sich nur die nötigsten Arbeitskräfte für seinen Betrieb sichern; aber auch diese so erhaltenen teuren Arbeiter lassen oftmals noch viel zu wünschen übrig.

Durch diesen sich allgemein in der Landwirtschaft geltend machenden Arbeitermangel sieht sich der Landwirt gezwungen, zur Allmaschinenarbeit seine Zuflucht zu nehmen, bedarf daher eines bei weitem größern Anlagekapitals, welches Verzinsung erfordert, ohne jedoch die menschlichen Arbeitskräfte entbehrenlich zu machen oder ganz zu ersetzen.

Dazu kommt noch die immer mehr sich auf den inländischen Getreidemärkten geltend machende Konkurrenz des Auslandes; denn infolge der verbesserten, im besondern der überseeischen Verkehrsverhältnisse und der durch diese auf ein Geringes herabgesunkenem wegen ihres niedrigen Betrages fast kaum noch in Frage kommenden Transportkosten, kann das Ausland nicht nur aus nächster Nähe, sondern aus den entferntesten Weltteilen große Mengen Getreide und andre landwirtschaftliche Produkte auf unsre Inlandsmärkte werfen, wodurch die Preise unsrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht un-

erheblich zu Ungunsten des kapitalistischen Großbetriebes herabgedrückt werden.  
Durch diese niedrigen Preise und den daraus folgenden geringen Verdienst  
wird eine angemessene Verzinsung des durch die intensivere Wirtschaftsweise  
gegen frühere Zeiten auf das doppelt und dreifach erhöhte Betriebskapital  
fast zur Unmöglichkeit gemacht.

is) Vgl. W. Noth: »Welchen Einfluß muß die Umgestaltung der« Verkehrs-  
und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Grad der Intensität der sächsischen Landwirt-  
schaft ausüben« Leipzig 1890. — Seite 29. —

W) Ebenda, Seite 45.

— 7 —

- Es bedarf nur eines kurzen Blickes auf die nachstehend beigefügten Zu-  
sammenstellungen der Reichsstatistik, um sich ein Bild von der zunehmenden  
Konkurrenz des Auslandes machen zu können. -

Ausfuhr Einfuhr «)

Jahrgang —————»—————

in Tonnen = 1000 Kilo

Weizen Roggen Weizen Roggen «

1893 143259 33508 951651 266726 «

1898 331119 143931 1581201 891536

1900 393218 119515 1299552 967861

1902 f 263064 143110 « 2201974 990638

Bei der zunehmenden Einfuhr an Brotgetreide darf jedoch die Frage

nicht übergangen werden, „ob Deutschland bei der gegenwärtigen Zunahme seiner Bevölkerung und dem jetzigen Stande seiner Landwirtschaft seinen Bedarf an Brotgetreide mit selbsterzeugtem Getreide zu decken imstande ist?“ Wenn schon diese Frage von mehreren Seiten bejaht worden ist mit dem Bemerkten, daß in vielen intensiv bewirtschafteten Betrieben weit mehr Brotgetreide, als im Verhältnis auf dieselben käme, erzeugt worden sei, so ist dieser Meinung nach den statistischen Erhebungen nicht beizupflichten; diese letztern haben vielmehr ergeben, daß die landwirtschaftliche Produktion vornehmlich an Brotgetreide, ganz abgesehen von etwa eintretenden Mißernten und Wetterschäden, nicht imstande gewesen ist, mit der Bevölkerungszunahme gleichen Schritt zu halten. Vor allem ist dabei zu berücksichtigen, daß es nicht möglich ist, diese Getreideproduktion nach der einen oder andern Seite hin etwa durch intensivere Bewirtschaftung zu steigern, denn der für die eine Getreideart sich sehr gut eignende Boden ist nicht ebenso für eine andre Getreideart ergiebig zu machen. Es würde z. B. aus einem guten Roggenboden niemals ein ertragreicher Weizenboden werden. Aber gerade in letzterer Körnerfrucht weist die Statistik einen immer steigenden Bedarf auf, welchen aus eignen Mitteln zu decken, Deutschland auf die Dauer nicht imstande ist) " .

V) Vgl. statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich XXIV. Jahrgang 1903 —

« Seite 162 und 163.

H) Vgl. Nachrichten des deutschen Landwirtschaftsrates 1898. Nr 9 Rümker, Mitteilungen der landwirtschaftlichen Institute der Universität Breslau 1893 — Seite 152X64. —

kk"»-) Verbrauchsberechnungen, vgl. statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. «  
Jahrgang 1903. — Seite 191. —

T) Vgl. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches XI. Jahrgang 1902.  
HI- — Seite 134, 137, 141. —

Seite 134. Zunahme des Acker- und Gartenlandes 0,74 Of» .  
» der Bevölkerung 27,00 Ojz

1878 1900-

Seite 137. Hauptgetreideartcti 52,60x"z 55,30Xz

Roggen 22,83 22,78

Weizen 6,98 7,81

.- 8 —

Schon im Jahre 1879 wurde unter Führung des ersten Reichskanzlers  
des Fürsten Bismarck, dieser vom Auslande drohenden Konkurrenz durch Ein-  
führung eines mäßigen Schutzzollsfs auf landwirtschaftliche Produkte in Höhe «  
von 1 Mk. pro 100 Kilo Brotgetreide entgegenzutreten versucht, um dadurch  
unsre intensiv und mit bedeutend höhern Produktionskosten arbeitenden Land-  
wirte konkurrenzfähig zu machen und die Einfuhr auf das Nötigste zu be-  
schränken. Dieser Schutzzoll wurde, als er sich zu niedrig erwies, in den  
- Jahren 1885 M) aufs Mk. und 1887W"«) sogar auf 5 Mk. erhöht, aber im  
Jahre 1891 beim Abschluß der Handelsverträge mit den vertragschließenden

» Ländern von dem Grafen Eaprivi wieder auf 3,50 Mk. pro 100 Kilo herab-

, gesetzt, welcher Betrag noch gegenwärtig bis zum Abschluß neuer Handels-  
Verträge als Zoll erhoben wird. ·

Obleich jeder derartige Schutzzoll sobald er auf die Dauer entrichtet werden soll, von volkswirtschaftlichem Standpunkte aus betrachtet, zu verwerfen ist und nur als vorübergehende Schutzmaßregel gerechtfertigt werden kann, so hat doch die letztvergangene Reichstagsperiode, wie keine frühere, einen harten Kampf der Agrarier gegen die Industriellen, ja sogar gegen die der Ackerbau treibenden Bevölkerung im allgemeinen keineswegs hindernd entgegentretende Reichsregierung zu verzeichnen gehabt. In diesem Kampfe vertraten die sich gegenüberstehenden Parteien auf das hartnäckigste ihre Meinungen, und erst in allerletzter Stunde kam ein Vergleich zustande, f) welcher beim Abschluß neuer Handelsverträge eine mäßige Erhöhung der Landwirtschaftszölle in Aussicht stellt — pro 100 Kilo Brotgetreide 7 bis 7,50 Mk. —. Doch kann dieser Zoll durch vertragmäßige Abmachung bis auf 5—5,50 Mk. pro 100 Kilo herabgesetzt werden.

Ob durch eine solche Erhöhung der Einfuhrzölle unsrer deutschen Landwirtschaft wirklich auf die Dauer die erhofte und ersehnte Hilfe geschaffen wird, muß uns die Zukunft lehren.

Roth bemerkt in seinem bereits erwähnten Werke H) in dieser Beziehung:

»Der Getreidezoll wird als Finanzausgleich dem Reiche seine guten Dienste leisten, eine wirksame Hilfe kann er für die geschädigte deutsche Landwirtschaft nicht werden; sollte er das werden, so müßte er zu einer Höhe

gesteigert werden, welche weder im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ge- -  
wünscht, noch auch je von den gesetzgebenden Faktoren bewilligt werden könnte«

Wie dem auch sein möge, soviel dürfte sicher sein, daß die geplante Erhöhung  
augenblicklich durch die voraussichtlich eintretende Preiserhöhung eine kurze  
Hilfe gewähren wird, welche es den einzelnen großen Landwirtschaftsbetrieben  
erleichtert, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und aus sich selbst zu er-  
, · 1883 1893 1900

Seite 141. Anbauflächen auf 1000 Einwohner ha

, Weizen 42,6 41,4 36,4

Roggen 128,6 121,7 106,1

Gerste 39,8 32,9 30,3

F) Reichsgesetz vom 15. Juli 1879.

THE) Desgl. vom 22. Ysltai 1885.

Desgl. vom 22. Dezember 1887. «

s) Reichsgesetz- vom 25. Dezeniber 1902.

is) Roth, ebenda Seite 57. —

— 9 —

starken. Außerdem aber ist es die Aufgabe eines« jeden Landwirtsx auch des  
kleinen Bauern, die praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen auf allen  
«; Gebieten der Landwirtschaft, nicht zum wenigsten auf dem Gebiete des Ge-

» treidebaues, z. B. durch richtige Auswahl eines den klimatischen und Boden-Verhältnissen entsprechenden Saatgutes, sich zu eigen zu machen. Hierzu wird einem jeden in den mannigfachen landwirtschaftlichen Vereinen und Versammlungen reichlich Anregung und Belehrung geboten.

Nur auf diese Weise, d. h. durch ein einheitliches, zielbewußtes Zusammengehen bez. Zusammenschließen aller einsichtsvollen Landwirte und durch stetes Vorwärtsschreiten auf dem eben angegebenen Wege können wirklich lebenskräftige Betriebe geschaffen werden, welche imstande sind, der drohenden Auslandskonkurrenz wirksam die Spitze zu bieten, nicht aber durch dauernde Erhöhung der Getreidezölle, welche in Wirklichkeit nur einer kleinen Anzahl von landwirtschaftlichen Großbetrieben auf Kosten aller übrigen Staatsbürger zugute kommen.

Ganz andre Ursachen lagen dagegen vor hundert Jahren dem Verlangen der Bauern nach staatlicher Hülfe zu Grunde.

In allen europäischen Ländern befand sich am Ende des 18. Jahr- «  
hunderts der Bauernstand in einem mehr oder minder drückenden Abhängigkeitsverhältnisse, sei es von der Gutsherrschaft als Privatbauer, sei es von der Regierung als Domanialbauer. Er saß auf seinem Stücke Land — denn Erbe konnte man nicht wohl sagen — meist sehr unsicher, denn sein Besitzrecht war in den meisten Fällen ein sehr zweifelhaftes, zum wenigsten ein ihm oft bestrittenes.

Dabei drückten ihn Fronen und Zehnten, Servituten und Flurzwang und hinderten ihn in der freien Verfügung über seine Zeit und in der freien

· Bestellung feines Ackers. Er war genötigt, der Gutsherrschaft mit seinem Geschirre und Gesinde den Acker zu bestellen, Bau- und Holzfuhren und andre dergleichen Arbeiten zu verrichten und auf seinem Acker allerlei Gerechtsame der Herrschaft und der Gemeinde zu dulden, so daß gar manchmal die eigene Arbeit und die Bestellung der eigenen Felder, zumal bei ungünstiger Witterung, zurückblieb, denn Fron- und Herrenarbeit ging jeder andern, somit auch der eignen Arbeit vor.

Zu diesen Abgaben und Verpflichtungen kam dann noch, daß die Felder, infolge der noch wenig gebräuchlichen Stallfütterung und des damit verbundenen großen Bedarfs an Weideflächen nach Art der Dreifelderwirtschaft meist in Gemengelage und oftmals ohne eigene Zugängigkeit vom Wege aus, im sogenannten »Flurzwang« bestellt und bebaut wurden. Infolge dieser Unzugängigkeit vom Wege aus war ein Überschreiten der Nachbarfelder unvermeidlich, und der Flurzwang stand jedem Übergange zur intensiveren Wirtschaftsweise und dem Anbau von Futtergewächsen, wie sie namentlich seit Mitte des 18. Jahrhunderts von Schubart von Kleefeld empfohlen wurden, hindernd im Wege.

Da traten um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Physiokraten mit ihren Lehren hervor und erklärten den Ackerbauer für den eigentlich und allein produktiven Staatsbürger. Deshalb erachteten sie zur Erreichung des höchsten Nationalreichtums die Schaffung eines kräftigen und leistungsfähigen

— 10 —

Bauernstandes für unbedingt nötig und forderten zu diesem Zwecke die Befreiung des Bauernstandes von den ihn drückenden Lasten. -

Der Lehrsatz der Physiokraten «

„pa-UV1'e paysalftz PAUVTS I·0J·8Um8,

pauvre royaume, pauvre roitx

fand nicht nur in Frankreich, sondern in allen Ländern begeisterten Anklang, ja in Deutschland sah sich der åbiarkgraf Karl Friedrich von Baden sogar veranlaßt durch Schlettwein, den bedeutendsten deutschen Physiokraten, in

« seinen Bestrebungen unterstützt, die Lehren der Physiokraten in die Praxis ·

zu übertragen und ließ zu diesem Zwecke in den Törfen Diehlingem Theningen und Balingen eine Verwaltung nach phosiokratischem System einführen.

Aber auch in andern Ländern gaben diese Lehren Anregung zum Eingriff der Regierungen in die bestehenden Verhältnisse und zum Versuche, den Bauernstand zu heben und zu kräftigen. Infolgedessen läßt sich ganz allgemein über die Agrargesetzgebung des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts in allen Kulturstaaten das gleiche Urteil aussprechen:

Dieselbe war überall bestrebt, den Bauern d. h. dem landwirtschaftlichen sMittelstande, die Erleichterung bez. Befreiung von den drückenden Lasten der Grundherrschaft und eine Befestigung ihrer Besitzrechte zu gewähren, dabei alle Beschränkungen des Eigentums nach Möglichkeit beiseite zu räumen, nötigenfalls durch Ablösung, sei es durch Landgewährung, oder sei es durch Kapitalzahlung und somit dem einzelnen eine günstigere und freie Bewirtschaftung seines Eigentums zu ermöglichen.

» Eine weitere Folge dieser sogenannten Bauernbefreiungsgesetze war ein Übergang zu intensiverer Wirtschaft, vornehmlich zur Stallfütterung, durch deren Einführung die in dem Besitze der Gemeinden befindlichen Weide- und Hutungsländereien überflüssig wurden. So kam es, daß sich schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts das Bestreben bemerkbar machte, durch Wort und Schrift auf eine Aufhebung dieser Gemeindeländereien und Verteilung derselben in privates Eigentum hinzuwirken. Solange jedoch der Bauer noch nicht frei von Fronen und Zehnten und unabhängig von der Herrschaft war, hatte , eine Verteilung dieser Gemeindegründe wenig Reiz für ihn, denn es lag ihm nichts daran, einen Besitz zu vergrößern, von dem er nur größere Abgaben zu entrichten gezwungen war. Da es ihm jetzt bei seinem geringern Landanteile oftmals schon schwer genug wurde, sein Feld gehörig zu bestellen, so sah er in der Vermehrung seines Ackers nur eine größere Belastung und zeigte sich meist wenig geneigt, einer Verteilung der gemeinsamen Ländereien

» zuzustimmen. Dennoch wehrten sich bei etwaigen von der Gutsherrschaft  
angeregten Teilungen die Bauerngemeinden auf das entschiedenste gegen alle  
beabsichtigten Übergriffe ihrer Herrschaften, wollten aber von einer gemein-  
samen Bewirtschaftung des Gemeindelandes nur in den seltensten Fällen  
abgehen.

Somit konnten auch alle behördlichen Befürwortungen derartiger so-  
genannter Gemeinheitsteilungen, ja selbst in Aussicht gestellte Prämien und  
Belohnungen nur geringen Erfolg haben, bevor der Bauer nicht, von den  
ihn drückenden Abgaben und Lasten befreit, im unbeschränkten Besitze seines  
Gutes und Landes war.

I — 11 —

Es würde jedoch zu weit führen und nicht dem Zwecke dieser Abhand-  
lung entsprechen, wollte der Verfasser eine eingehendere Beschreibung der  
Agrargesetzgebung der einzelnen europäischen Länder zu geben versuchen; es  
. soll vielmehr ««im folgenden nur die sächsische Agrargesetzgebung und ganz be-  
sonders das sächsische Gesetz, vom 17. März 1832 »Über Ablösungen und  
Gemeinheitsteilungen« in seiner Entstehung und in seinen Folgen, soweit es  
die Gemeinheiten im engern Sinne angeht, behandelt werden. Unter An-  
lehnung an eine kurze Statistik der sächsischen Gemeindeländer beim Inkraft-  
treten des Gesetzes, welche nach den zwecks der neuen Grundsteuerregulierung .  
vom Jahre 1843 vorgenommenen Vermessungen vom Königlich Sächsischen

Steuerrat von Flotow aufgestellt worden ist, soll auf Grund der Rezesse und Akten der Königlichen Generalkommission (später der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalkommission) für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen der Nachweis erbracht werden, in welchem Umfange die Gemeindeländereien verteilt worden sind.

Endlich ist in Bezug auf den gegenwärtigen Umfang der Gemeindeländereien eine Tabelle beigegeben, welche zur Darstellung bringt, wieviel nach den Erhebungen des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus zu Dresden im Jahre 1895 noch an Gemeindeland vorhanden war.

. · I. Kapitel.

Zsas sind Eeuteittljeitem nnd auf welche Zseise sind dieselben entstanden?

In dem Vorhergehenden ist schon des öftern die Bezeichnung „Gemeinheit« und »Gemeinheitsteilung« gebraucht worden, ohne eine nähere Erklärung dieser Ausdrücke gegeben zu haben, und ist zunächst die Frage zu erörtern: ,

Was ist in der vorliegenden Abhandlung unter »Gemeinheit« und „Gemeinheitsteilung« zu verstehen? «

Unter einer Gemeinheit versteht man jedes im Eigentume einer Gemeinde oder Genossenschaft befindliche Recht oder Besitztum zu gemeinsamer Nutzung seitens der Beteiligten.

Man unterscheidet demnach

a) Gemeinheiten im weitern Sinne. Das sind alle gemeinsamen Nutzungsrechte sowohl am gemeinsamen, wie am privaten Eigentume, z. B. Hutungsgerechtigkeiten, Trift- und Übergangsrechte, Mastweide, allerhand Berechtigungen im Walde und andre dergleichen Gerechtsame mehr, welche man unter dem Namen »der Rechte an der gemeinen Mark« zusammenfaßt

b) Gemeinheiten im engern Sinne. Das sind alle im Eigentume einer Gemeinde oder Genossenschaft befindlichen Acker, Wiesen und Wälder, für deren Benutzung mitunter eine gewisse Abgabe an die Gemeindekasse entrichtet werden mußte.

Wenn man nun von einer „Gemeinheitsteilung« spricht, so wird eine solche bei der erstern Art in einer Aufhebung bez. Ablösung jeder derartigen »Gerechtigkeit zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bestehen, und sind hierzu als gesetzliche Bestimmungen die sogenannten Ablösungsgesetze vonnöten, während bei den letztern jede Gemeinheitsteilung eine wirkliche Teilung dieser Ländereien unter die Beteiligten zur privaten Benutzung und Eigentum bedeutet, wozu bestimmte Teilungsgesetze über Berechtigung und Teilungsmaßstab erforderlich sind.

gsorin bestehen die Gemeinheiten?

Betrachten wir uns diese Gemeinheiten etwas näher, so finden wir als die Hauptsache: Das Recht der gemeinsamen Weidenutzung, sowohl der »Grashut« im Sommer, wie der »Masthut« im Winter; jedoch durfte das Vieh nur unter dem Gemeindegirten ausgetrieben werden, keiner der Berechtigten durfte einen eignen Hirten haben oder selbst austreiben; dabei

« hatte jede Viehgattung ihre besondere Weide, und der Auftrieb der Tiere

geschah in festbestimmter Reihenfolge; zumeist war sogar eine gesonderte Weide für das Mast-, Zucht-, Zug- und Jungvieh vorhanden.

Dazu kam dann der Anspruch auf freies Brennholz, Werk- und Ge-,  
, schirrh Holz zu landwirtschaftlichen Zwecken, bestehend in Gerten und Stangen zu Garten- und Flurzäunen, Bauholz zu Neu- und Reparaturbauten, welches der Förster oder der Ausschuß der Markgenossen anwies. ·Jeder Nichtvert  
brauch des angewiesenen Holzes innerhalb eines Jahres zog den Verlust desselben nach sich, denn jedermann durfte, „ohne darum gestraft zu werden«, dasselbe für sich verwenden. Ebenso erhielten alle Handwerker, Wagner, Schmiede, Bäcker, Korbflechtey Kohlen-, Kalk- und Ziegelbrenneu Müller u.s.f. alles erforderliche Holz aus dem Gemeindewalde, durften aber ihre Waren und Erzeugnisse nicht aus der Gemeinde oder Mark hinaus verkaufen. »

Weitere Nebenuutzungeii waren die Buchecker- und Eichelmast in den Wäldern für die Schweine, freie Jagd in Feld und Wald, letztre jedoch nur in ältrer Zeit, da später die Grundherren und Adligen die „hohe Jagd« für sich in Anspruch nahmen; freier Fischfang, sowie das Recht des Steine-, Sand- und Erdegrabens und des Plaggenstechens gehörten gleichfalls zu diesen Nutzungen; auch war es bis zum 17. Jahrhundert noch üblich, jungen Eheleuten und Kindbetterinnen Braut- und Hochzeits- bzw. Kindtaufsholz zu gewähren, wurde aber später als »M«ißbrauch« von Obrigkeits wegen aufgehoben.

Für diese Nutzungen hatten die Gemeindemitglieder jedoch auch Pflichten gegen die Gemeinde zu übernehmen; dieselben bestanden darin, daß alle in

der Dorfmark gezognen Pferde und Ochsen im Kriegsfall zum Kriegsdienst gestellt werden mußten, jedermann persönlich mit in den Krieg ziehen, sowie zur Beköstigung der ausgesandten Krieger beitragen, die Bewachung der Grenzen und Gemeindegüter übernehmen, sowie die über Bäche und Flüsse führenden Stege, Brücken und sämtliche Straßen bauen und unterhalten helfen mußte; ebenso waren die Markgenossen zur Leistung aller vom Landes- oder Lehnsherrn geforderten Fron- und andern Dienste verpflichtet. v

Die beiden Arten von Gemeinheiten, Gemeinheiten im engern und weitern Sinne, haben sehr wesentliche Unterschiede. Zunächst ist die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mitglieder meist eine ganz verschiedene, was für das Königreich Sachsen bei allen spätern Gemeinheitsteilungen<sup>11</sup> aus den darüber aufgenommenen Rezessen nachzuweisen ist.

Dieser Unterschied der Teilnahmeberechtigung ist in der aus den alten Zeiten stammenden Agrargemeinde begründet. Zu dieser alten Agrargemeinde, später auch Nachbar- oder Altgemeinde genannt, gehörten nur die in einem Dorfe als Grund- bez. Guts- oder Hofbesitzer angeseßnen Bauern oder Nachbarn, die eigentlichen Gemeindsleute. Nur diese hatten ein Eigentumsrecht an den der Gemeinde gehörigen Ländereien, während den andern Dorfbewohnern, den Häuslern, Anbauern, Hintersassen, da sie meist An- oder Ausbauer auf dem zu den bestehenden Gütern gehörigen Lande waren, kein Eigentumsrecht an dem Gemeindelände, vielmehr nur ein Mitbenutzungsrecht an den gemeinsamen Gerechtsamen zustand. So durften sie meistens eine gewisse Anzahl Viehstücke von dem Gemeindegirten mit auf die Weide treiben lassen, oftmals jedoch auch dies nur gegen Zahlung des sogenannten Vieh-

geldes zur Besoldung und Erhaltung des gemeinsamen Dorfhirten; ebenso war ihnen auch für ihre Kühe und Mutterschweine die Benutzung des Gemeindebullen und des Gemeindeebers freigegeben. "

Dagegen waren die sogenannten Einlieger, d. h. zur Miete wohnenden » Leute, von jeder Art Nutzung der Gemeinheiten ausgeschlossen

Infolgedessen war die Zahl der Teilungsberechtigten bei Gemeinheitsteilungen im engern Sinne meist eine bei weitem geringere, als bei Ablösungen. Aber auch bei letztern kam häufig vor, daß irgend ein Mitbenutzungsrecht z. B. die Koppelhaltung, durch Überlassen eines Stückes von dem der Altgemeinde gehörigen Lande an die Gesamtheit der Häusler, zur Verteilung unter dieselben, abgelöst bez. entschädigt wurde und auf diese Weise auch die Häusler an der Teilung Anteil erlangten

Ein anderer weit belangreicherer Unterschied bestand darin, daß die Altgemeindeglieder infolge ihres Eigentumsrechtes an den Gemeindeländereien überall allein verpflichtet waren, die Gemeindelasten, vor allen die nötigen

« Wege-, Brücken-, Ufer- und andern Gemeindebauten zu übernehmen, wozu sie die nötigen Spann- und Handdienste der Gemeinde unentgeltlich leisten mußten; ebenso war alles dazu erforderliche Bauholz aus den Gemeindegewaldungen frei zu liefern und anzufahren.

In den frühesten Zeiten hatten die angeseßnen Bauern in Deutschland auch ihre eignen sogenannten Bauerngerichte; als jedoch auch in Deutschland, dem „heiligen römischen Reiche deutscher Nation,« das römische Recht an Stelle der verschiedenen deutschen Volksrechte eingeführt wurde, mußte

diese eigne Gerichtsbarkeit der Bauern den Patrimonialgerichten der großen Grundherren, welche dieselben teils selbst, teils durch eigens angesetzte Schulzen ausüben ließen, weichen.

Wie sind die Gemeinheiten entstanden?

a) Gemeinheiten im engeren Sinne.

Alle diese Gemeinheiten haben ihren Ursprung in dem bei allen Völkern der Erde gleichmäßig vorzufindenden gemeinsamen Eigentum an Grund und Boden. Wohin wir uns auch wenden mögen, nirgends finden wir, daß bei einem Volke in den ersten Entwicklungsstufen irgend ein Eigentum, geschweige denn ein Privateigentum am Grund und Boden nachweisbar wäre; vielmehr

f) de Lavelet (de Biid)er, Ureigentum, Vorrede — Seite XX1: — »Bei

allen ursprünglichen Gesellschaftsbildungen in Asien, Europa und Afrika, bei den Indern, den Slaven und Germanen wie heute noch in Rußland und auf Java, wurde der int Gesamteigentum des Stammes befindliche Boden von Zeit zu Zeit unter alle Familien geteilt, so daß alle nach den Geboten der Natur von ihrer Arbeit leben konnten.«

Ebenda, Seite 4: »Das Gebiet, welches der Clan oder Stamm inne hat, bleibt sein ungeteiltes Eigentum.« —

Vgl. Friedrich List, Die Ackerwirtschaft, die Züchtung und die Auswanderung, Seite 44 und 45: »Die Gemeinschaftlichkeit des Grundbesitzes ist der Urzustand. Bei den Wilden herrscht« sie überall in der vollsten Ausdehnung. Unsere Gemeindegründe sind nur die letzten Überreste des wilden Zustandes.«

Vgl. L. von Stein, Drei Fragen des Grundbesitzes, Seite 19: „Jenes

oberste Prinzip war das der Gemeinschaft alles Grundbesitzes

f — 15 —

besteht bei allen Naturvölkern, Jägern und Nomadenstämmen das Eigentum nur in dem meist selbstgefertigten mobilen Besitztume, welches beim Tode des Besitzers mit diesem zugrunde geht; ja selbst die von dem Verstorbenen bisher innegehabte selbst aufgeführte und ausgeschmückte Wohnung läßt man verfallen.)

Aus dem Gesamteigentum des Volkes und Stammes löste sich dann das Gesamteigentum der Gemeinde und aus diesem, da die Gemeinden und Ortschaften meist auf dem Familienverbande beruhten, das Privateigentum der einzelnen Familienglieder ab. Immer jedoch behielt erst der Stamm, das Volk, dann die Gemeinde einen Teil des vorher gemeinschaftlich besessenen Landes zur gemeinsamen Benutzung aller zurück.

»« Noch heutzutage finden wir in allen Weltteilen derartige Reste von Gesamteigentum; so sind in unserm engern Vaterlande noch eine nicht geringe Anzahl von Gemeinde- (d. i. Altgemeinde-) Ländereien vorhanden, wenn schon die gemeinschaftliche Nutzung jetzt nicht mehr eine solche in natura ist, sondern meist durch Verpachtung und Verteilung des erzielten Pachtzinses unter die Berechtigten erzielt wird. Auch die Gehöferschaften des Regierungsbezirks Trier und die Siegener Hauberge sind Reste des gemeinsamen Eigentums der Gemeinden, und wer dächte wohl bei einer Erwähnung der Gemeindeländereien nicht an die Allmenden Süddeutschlands und der Schweiz und an die russische Feldgemeinschaft des Mir, von denen de Laveleye in seinem schon mehr erwähnten Werke so eingehende Schilderungen gibt, der andern ebenda gedachten und beschriebnen Beispiele gar nicht zu erwähnen.

Auch die ersten, uns erhaltenen Nachrichten über unsre Vorfahren, die alten Germanen, bei Cäsar in seinem „gallischen Kriege« und in Tacitus

»Germania« zeigen uns das Land im gemeinsamen Eigentum des ganzen Volkes oder Stammes. Das Privateigentum (H) am Grund und Boden kannte man noch nicht, sondern nur einen Nutzungsanspruch an das Gesamteigentum. Erst viel später ging das Privateigentum und zwar anfangs nur an Haus und Hof, der sogenannten Hofraithe, aus dem gemeinsamen Eigentume hervor, indem dies letztere in drei Teile zerfiel: den einen Teil erhielt die Gottheit für ihren Schutz und zu ihrem Dienste; den andern erhielt die Gemeinschaft des Volkes als solches; d. i. die Allmende, wie seit dem 12. Jahrhundert die „gemeine Mark« bezeichnet wird; k) «"«) den dritten Teil aber erhielten die einzelnen Familien zu privatem Eigentume und Gebrauch.

Eine eingehende und genaue Schilderung der in Deutschland bestehenden Verhältnisse gibt Waitz in seiner „deutschen Verfassungsgeschichte.« Nach dieser war das gesamte Land der Dorfmark allgemeines Eigentum der ganzen Dorfgemeinde, und die einzelnen Dorfmitglieder hatten nur an der Hofraithe, d. h. an dem Gute mit dem Hofe und Garten, ein Eigentumsrecht. Sehr bald aber wurde das Feld aus dieser Gemeinschaft ausgeschieden und dem einzelnen als Eigentum überwiesen. Jeder erhielt zu seiner Hofraithe seine

it) Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. 111. Auflage, Seite 27.

M) Vgl. auch L. von Stein, Drei Fragen des Grundbesitzes Seite 14 flgd. .  
Vgl. Landau, Territorien, Seite 164, Attmerkmg 6.

— 16 —

Hufe und als dritten Bestandteil das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark »das Echtwort« oder »die Were« genannt.k) Diese Hufen waren für alle - Güter gleich groß, und das übrig bleibende Land blieb Gemeindeeigentum. Solange noch unverteilt Land zur genüge vorhanden war, konnten auch

neue Ansiedler in der Gemeinde aufgenommen werden. Zumeist behielten  
. sich die Gemeinden das Recht vor, unter gewissen Voraussetzungen das in  
Privateigentum verteilte Land wieder als Gemeindeeigentum einzuziehen, kk)  
so z. B., wenn sich zwei Ochsen im Walde bergen konnten, oder der Wald  
. mit einem Joche Ochsen nicht niedergedrückt, d. h. ausgeackert werden konnte;  
daher mag auch der alte Spruch stammen:

« »Wenn der Busch dem Reiter reicht an die Sporen,

« dann hat der Unterthan sein Recht verloren«

« Als ein sehr stichhaltiger und überall verbreiteter Einziehungsgrund  
wird die nicht zweckmäßige Bestellung oder gar das Wüstliegenlassen des  
Landes angegeben.

Im eigentliche<sup>11</sup> deutschen Volkslande nördlich der Saale zwischen Weser  
« und Elbe bildeten dann die benachbarten Ortschaften einer Mark meist so-  
genannte Markgenossenschaften; dieselben behielten den Wald und die Weide-  
flächen (Moore und Marschen) im gemeinsamen Eigentume, welches vom Mark-  
. grasen, einen durch Wahl ernannten Beamten der Genossenschaft, verwaltet  
wurde. In späterer Zeit wurde dies Markgrafenamt ein erbliches und konnte  
nur auf ein andres Geschlecht übergehen, falls der bisherige Inhaber ohne  
männlichen Erben starb oder der vorhandne Erbe zur Übernahme des Amtes  
als völlig untauglich befunden wurde.

b) Gemeinheiten im weitern Hintre. «

Aus dem ursprünglichen, gemeinsamen Eigentume leiten sich aber auch  
alle Gemeinheiten im weitern Sinne ab.

In den ältesten Zeiten waren unsre germanischen Vorfahren Viehzucht  
treibende Völker, welche auch nach ihrer Ansiedlung auf die Viehzucht das  
Hauptgewicht legten; deshalb bedürften sie vorzugsweise großer Weiden, deren

Benutzung allen Gemeindegliedern, soweit sie selbständige Haushaltungen hatten, gleichmäßig zustand. Hieraus entwickelten sich dann die mancherlei Rechte, welche sich auf die Viehhaltung und Weidebenutzung bezogen. Diese Rechte sind in den später erlassenen Ablösungsgesetzen als ablösbare Gemeinheiten angesehen und behandelt worden.

Eine weitere Folge der alten Feldgemeinschaft war ferner der im 18. Jahrhundert als das größte Hindernis angesehenen sogenannten Flurzwang

» . und die damit verbundenen Wege- und Übertrittsgerechtheiten

Unter dem Flurzwang versteht man die von der Gemeinde wegen bestimmter Bebauungsart des Feldes. Ganz allgemein war es bis in das vergangene Jahrhundert üblich, die Felder nach dem System der Dreifelderwirtschaft zu bebauen, da für die immerhin vorwiegende Viehwirtschaft welche fast aus-

Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1. Seite 118 folgende.

M) Vgl. J. Gri1n1n, Deutsche Rechtsaltertümer Giittitigeii 1851. Seite 525»

a. a. O.

— 17 — .

schließlich im Sommer als Weidewirtschaft ohne Stallfütterung betrieben wurde, große Weideflächen nötig waren. Da derartige Weideflächen nicht allenthalben im ausreichenden Umfange zu Gebot standen, war man genötigt, stets einen Teil der Feldflur als Brachland mit zur Weide zu benutzen Aus diesem Grunde wurde ein Teil der Flur stets mit Wintergetreide und

ein Teil mit Sommergetreide bestellt, während der dritte Teil als Hutung brach liegen blieb. Durch das Brachhalten meinte man dem Acker Ruhe zu gönnen und ihn für die folgenden Jahre der Bestellung ertragreicher zu machen, eine Ansicht, welche auch in der neusten Zeit wieder zahlreiche Anhänger gefunden hat«"«)

Die bestellten Felder wurden bei dieser Betriebsart, um sie vor dem zur Weide gehenden Viehe zu schützen, vielfach mit Einzäunungen umgeben, zu welchen der gemeinsame Wald das Holz liefern mußte. Diese Einzäunungen wiederum brachten es mit sich, daß alle Otachbarn bez. Flurteilhaber die Bestellung ihrer Felder bis zu einem Vorher bestimmten Tage beendet haben mußten, einesteils, um bei der geringen Zugängigkeit der einzelnen Felder vom Wege aus die anliegenden Nachbarn nicht durch das Fahren über ihre bereits bestellten Pläne zu schädigen, andernteils, um ein Abschließen der bestellten Flur nicht durch die Säumigkeit eines einzelnen hintanzuhalten. Um alles dies erreichen zu können, war das gleichzeitige Bestellen mit gleicher Frucht und das Abernten der Felder zur selben Zeit unbedingt notwendig.

Yie Zsesiedkung und gzetiauung Hacljsens

a) Eeshtcljltctses

Nach den Forschungen der Geschichte sollen zu Beginn der für Deutschland historischen Zeit, ungefähr um das erste Jahrhundert nach Christi Geburt, in den Gegenden zwischen Saale, Mulde und Elbe — welche ungefähr dem jetzigen Königreich Sachsen entsprechen — germanische Völkerstämme gehaust haben««««««·«·), von deren Ansiedlungen jedoch in unsern heutigen Dörfern und Ortschaften keine Spuren zu finden, vielweniger nachzu-

weisen sind.

Diese deutschen Völkerstämme verließen — ob gezwungen oder freiwillig ist nicht von Belang — zur Zeit der großen Völkerwanderung ihre bisherigen Wohnsitze und drangen nach Süden und Westen vor, während an ihrer Stelle um die Mitte des sechsten und den Anfang des siebenten Jahrhunderts slavische Völkerschaften die verlassenen Gegenden einnahmen und besetzten. - In dem oben bezeichneten Landstriche waren dies die Sorben oder Wenden, welche dem Stamme der Avaren tributpflichtig waren, und überall sind in unserm Vaterlande die Spuren dieser slavischen Niederlassungen leicht nachweisbar.

«) H. Droop, Die Brache in der modernen Landwirtschaft 1900.

Der hervorragendste dieser germanischen Völkerstämme in Sachsen und Thüringen sollen die Herinundurein der toestgerinaiischeti Völkergruppe der Sueven angehörend, gewesen sein. .

«)

. — 18 —

Aber nicht nur in unsre Heimat drangen diese slavischen Stämme ein, sondern ganz Norddeutschland vom Osten her bis zur Elbe, ja sogar bis über dieselbe hinaus, wurde von Slaven bevölkert, während sich im Süden des Erzgebirges, in Böhmen, die Tschechen niederließen, welche ebenso wie die Sorben von den Avaren abhängig waren und mit den Sorben vereint sich vom Joche der Avarenherrschaft befreiten.

Im Verlaufe des nächsten Jahrhunderts finden wir die Slaven wiederholt mit den Deutschen, den Franken, Langobarden und Aletnannen in Verwicklung, und erst Karl der Große vermochte ihrem Vordringen nach Westen Halt zu gebieten und eine Grenze seiner Länder gegen die Slaven, den sogenannten limes sorabicus festzusetzen, wodurch die germanischen und slavischen Gebiete voneinander geschieden wurden.

Diese Grenzlinie, von den Alpen bis zur Ostsee reichend, zieht sich ungefähr von Lorch bis Linz donauaufwärts bis Regensburg über Forchheim, Nürnberg, Bamberg, Koburg nach Erfurt, folgt dann dem Laufe; der Saale über Naumburg bis zur Elbe und setzt sich über Magdeburg, Obisfelde, Lüneburg, Lauenburg, Lübeck, Plön, Eutin und Kiel bis zur Ostsee fort. Alles östlich davon liegende Land, also auch unser heutiges Sachsenland, ist erst nach Karls des Großen Tode den Händen der Slaven entrissen und dem Deutschtum zurückgegeben worden.

Karl der Große hatte sich im allgemeinen damit begnügt, die östlich vom limes sorabicus wohnenden slavischen Völkerstämme seine Macht fühlen zu lassen und sie zu Tribut und Heeresfolge zu verpflichten, sowie die oberste Schiedsgewalt in Streitigkeiten der einzelnen Fürsten untereinander und die Bestätigung derselben in ihrer Herrschaft sich vorbehalten, ohne die Gebiete jedoch seinem Reiche vollständig einzuverleibetr

Ganz dieselben Grundsätze verfolgte auch sein Sohn Ludwig der Fromme in dem ersten Jahrzehnte seiner Regierung und stand infolgedessen auch zu

« den slavischen Stämmen in den besten Beziehungen. Als jedoch unter den Söhnen Ludwigs die Zwistigkeiten und die innern Kämpfe im fränkischen Reiche ausbrachen, lehnten sich auch die tributpflichtigen Grenzvölker wiederholt gegen das Deutsche Reich auf, so daß diese Aufstände mehrfach mit dem Schwerte unterdrückt werden mußten.

Noch ein anderer bedeutungsvoller Punkt ist bei Karls des Großen Vorgehen nicht zu übersehen, dies war die Unterstützung der christlichen Kirche, überhaupt die Ausbreitung des Christentums unter den unterworfenen und tributpflichtigen Völkern, verbunden mit der Anlage zahlreicher Klöster und Stifte.

« Auch im Sorbenlande finden wir solche in großer Anzahl, dabei begegnen wir aber oftmals den Klagen der zum Christentum bekehrten Sorben über die Härte, mit welcher die geistlichen Orden die Abgaben und Zehnten eintrieben, ein Umstand, welcher die Priester und durch dieselben das Christentum selbst bei den zwangsweise bekehrten Völkern tief verhaßt machte.

Die Eroberung und Kolonisation des Sorbenlandes durch Deutsche zerfällt in zwei Abschnitte.

Der erste dieser Abschnitte umfaßt das 10. und 11. Jahrhundert und ist charakterisiert durch die Festsetzung zahlreicher, ritterlicher, deutscher Herren mit samt ihren Dienstmännern, unter gleichzeitiger Einführung von Grafschaften, der Burgwarde.

Die zweite Periode, das 12. und 13. Jahrhundert umfassend, bedeutet

die Kolonisation und Urbarmachung des Landes infolge des Heranziehens deutscher Bauern durch die ritterlichen Grundherren und geistlichen Orden, welche sich in der ersten Periode in dem eroberten Lande niedergelassen hatten.

Die eigentliche Unterwerfung der Wenden, Sorben und Daleminzier begann der Sachsenherzog Otto der Erlauchte, welcher nach dem Tode des Markgrafen Burchard von Thüringen auch über dessen Land die Herrschaft erlangt hatte.

Ihm folgte sein Sohn Heinrich, welcher nach dem Tode Konrads 1. als Heinrichs I. in Deutschland regierte. Dieser hatte — anfangs zu schwach, die Unruhen und Einfälle der angrenzenden nichtdeutschen Völker, vornehmlich der von den Wenden zu Hilfe gerufenen Ungarn zu unterdrücken und abzuhalten — während eines neunjährigen Waffenstillstandes mit denselben in den Grenzmarken befestigte Orte angelegt und in diesen durch Heranziehen edler Geschlechter aus Sachsen, Thüringen und Franken und das Einsetzen früher gemeinfreier Leutes als edle Geschlechter das Deutschtum in diesen Gegenden zum Schutze gegen die Slaven und die gefürchteten Ungarn

» gestärkt. Mit diesen edlen und freien Geschlechtern war aber auch eine große Anzahl von unfreien Kriegersleuten — sogenannte milites agrarii — verbunden, deren der Kaiser als stets schlagfertige Krieger, welche sein Reiterheer gegen die wilden Reiterhorden der Ungarn bildeten, aufs nötigste bedurfte. Auf diese Weise gelang es Heinrich I., seine Lande für die Zukunft von den Einfällen der Ungarn zu befreien, nachdem er diese unliebsamen Gäste in der im Jahre 933 bei Merseburg gelieferten Schlacht vollständig besiegt hatte.

Heinrich I. hat somit, ohne der wirkliche Erobrer des Sorbenlandes zu sein, zwei große Verdienste.

Einmal ist das die Bildung eines ihm jeder Zeit zur Verfügung stehenden Reiterheeres. Dies erreichte er durch die Ansiedlung der unfreien Kriegersleute neben der Belehnung von Edlen und Freien, welche zugleich eine Art Kolonisten bildeten. Diese Ansiedler unternahmen zur Unterdrückung der Wenden auf eigene Kosten und Gefahr Streifzüge gegen diese Stämme, denn kühne Waffentaten wurden mit Eigenbesitz und Lehen im eroberten Feindeslande belohnt.

Zum andern wird Heinrich I. auch der »Städtegründer« genannt; denn er war es, welcher zur Verteidigung seiner Landesgrenzen ein geregeltes System in die Befestigung zahlreicher Ortschaften brachte und diese befestigten Orte immer weiter nach Osten vorschob. In denselben führte er die Burgwardsverfassung ein, welche, obschon von hausaus eine rein militärische Einrichtung zur Verteidigung der Landesgrenze, doch durch ihre innere wirtschaftliche Beschaffenheit nicht wenig zur Ausbreitung und Befestigung des Deutschtums beigetragen hat.

Die eroberten Wendenlande unsers engern Vaterlandes wurden in die drei Marken — Zeitz, Merseburg und Meißen — eingeteilt, denen sich nach Norden zu die spätere Mark Brandenburg anschloß. Jede dieser drei Marken

Zwischenteilung in Gaue war in den sächsischen Marken nicht weiter vorhanden.»«"«)

Die Burgwarde waren befestigte Orte, Burgen, welche meist auf einer Anhöhe angelegt wurden, mit ihren Bezirken. Um diese Anhöhe herum reihten sich gewöhnlich die Wohnungen der militum agrariorum, der Burgmannen, welche die Besatzung der Burg bildeten, und anderer Kolonisten. Ebenso waren auch die im Bezirke des Burgwards sich anbauenden Kolonisten und Bauern verpflichtet, einander -ablösend, die Bewachung der Burgmauern zu übernehmen und für die Zeiten der Gefahr Getreide und andre Abgaben an die Burggrafen, die Befehlshaber der Burgwarde, zu entrichten,

- wofür ihnen die Burgen Schutz und Obdach in den Zeiten der Gefahr und « Bedrängnis gewährten. Außerdem gehörte es zu den Pflichten der bürgerlichen Einwohner der Burgwarde, die Burgorte auszubauen und im Stande zu halten, dazu die nötigen Spann- und Handdienste — das Burgwerk — zu leisten und für die zur Verpflegung der Burgmannen nötigen Lebensmittel Sorge zu tragen.

Diese Burgwarde waren über das ganze Land verstreut, und je dichter die Gegend bevölkert und mit Dörfern besetzt war, desto zahlreicher waren sie anzutreffen. Jedes Dorf und jede Ansiedlung gehörte einem bestimmten Burgwarde an, dessen Grafen der betreffende Ort abgaben- und dienftpflichtig war, von welchem er aber auch Schutz und Hülfe erhielt.

Den militärischen Mittelpunkt des Burgwards bildete der Burgort, welcher, unter der direkten Aussicht des Burggrafen stehend, sich im Laufe der Zeit bald auch zum wirtschaftlichen, kirchlichen und gerichtlichen Mittelpunkt emporhob, wie überhaupt die ganze Verwaltung des Bezirks durch

den Burggrafen und seine Beamten von der Burg ihren Ausgang hatte.

Meist gehörten zu einem jeden Burgorte ein oder mehrere Vorwerke (curtes), welche dem Burggrafen zu Lehen gegeben und von diesem mit Hilfe seiner Dienstmannen oder der unterworfenen wendischen Hörigen bewirtschaftet wurden.

Unter der Führung des Burggrafen mußten die Dienstmannen und bäuerlichen Kriegersleute in Zeiten des Kriegs dem markgräflichen Heere zuziehen, doch waren die innerhalb des Burgwards auf eigen oder Lehen angesessenen Freien und Edlen von dieser Heeresfolge unter dem Burggrafen ausgenommen, folgten vielmehr nur einem direkten Aufgebote des Markgrafen oder Königs. Überhaupt waren dieselben von allen Leistungen an die Burg und den Bezirk ebenso, wie von der Verteidigung derselben vollständig befreit.

Als in spätern Zeiten, nach vollendeter Besetzung des Landes und seiner Wiedergewinnung für das Deutschtum, diese Burgorte sich zu den Hauptsitzen der Verwaltungsbehörden erhoben hatten, kam es oft vor, daß aus mehreren derartigen Burgwardsbezirken ein einziger größrer Bezirk gebildet wurde. - « i ·

Infolge der eben geschilderten Erobrung der sorbischen Lande hatten sich

- zahlreiche deutsche Rittergeschlechter und Freie in den sächsischen Landen niedergelassen. Dieselben erhielten das durch die Erobrung zu Königsland ge-

" «) Vgl. Schnlze a. a. O» Seite 310 flgd. «

wordne Wendenland mit den darauf wohnenden unterworfenen Eingebornen, welche nach »dem geltenden Kriegsrechte die Freiheit verloren hatten, vom König zu Lehen oder zu eigen und setzten sich meist in den eroberten Sorben-gehöften fest, nur dem Kriegsdienste und in Friedenszeiten der Jagd lebend, während die hörigen Slaven die Bebauung der Acker und den Betrieb der Landwirtschaft für ihre Besieger und Herren auszuführen gezwungen wurden. Trotz, dieser Niederlassung vieler deutscher Ritter mit ihren Knechten und Dienstmannen in den Burgwarden und in andern ihnen verliehenen wendischen Dörfern war doch die eigentliche Landbevölkerung noch vollständig slavisch und gleichzeitig auch meist noch heidnisch. Diese Ursprünglich sorbischen Niederlassungen erstreckten sich fast ausschließlich über den nördlichen und nordwestlichen flachen Teil unsers Vaterlandes und die Fußtäler der Elbe, Mulde und Pleiße, da die Sorben, durch den bei ihnen gebräuchlichen leichten Hakenpflug veranlaßt, nur das beste und leicht zu bestellende Land bewohnt und der Bebauung unterworfen hatten. Es läßt sich diese frühere Ausbreitung der slavischen Bevölkerung noch heute aus den Dorfanlagen fast ganz genau erkennen und durch dieselben nachweisen, während aus den fast über das ganze Land verbreiteten wendischen Dorf- und andern Namen keineswegs mit Sicherheit auf die Ausdehnung der slavischen Ansiedlungen geschlossen werden kann.

So beschränkte sich meist die Niederlassung der deutschen Eroberer auf den nördlichen Teil Sachsens, während der höher gelegene und schwerer zu bestellende südliche Teil noch völlig unbewohnt und mit dichtem Urwalde bestanden war, welcher sich über das ganze Vogtland und Erzgebirge bis nach Böhmen hinein erstreckte. Die Urbarmachung und Besiedlung dieses Teils blieb dem folgenden Zeitalter der deutschen Kolonisation vorbehalten.

Die in dem 10. und 11. Jahrhundert eingewanderten Geschlechter und geistlichen Orden, sowie die regierenden Markgrafen waren fast überall noch im Besitze wüster und unbebauter Landflächen von großer Ausdehnung, zu deren Urbarmachung die unterworfenen wendischen Hörigen nicht taugten, die Kräfte der miteingewanderten deutschen Dienstmannen jedoch nicht ausreichten. Deshalb suchten diese deutschen Grundherren aus dem reich bevölkerten Westen Deutschlands deutsche Bauern zur Urbarmachung des Landes heranzuziehen. Unter diesen Hauptkolonisatoren treten uns vor allem Markgraf Albrecht der Bär in der Mark Brandenburg, Wiprecht von Groitzsch in den Marken Zeitz und Merseburg und in der Oberlausitz, vornehmlich aber die Klöster und Bistümer Zeitz, Merseburg, Meißen, Naumburg, Pegau usw. — es waren solche überhaupt in hiesigen Gegenden in» sehr großer Anzahl von Cisterziensern und Benediktinern errichtet worden «— entgegen-

Die Beweggründe, die zum Heranziehen deutscher Kolonisten veranlaßten,

« waren jedoch nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer und religiöser Art. - " f

Fürsten und Grundherren mußten es sich angelegen sein lassen, durch Ansiedlung zuverlässiger und kriegskundiger, deutscher Bauern die infolge der langen Kriege lückenhafte Bevölkerung zu vermehren und ihre Macht zu

s) Schulze, a. a. O., Seite 134 — Colonisation — · ·

sz — 22 « —

stärken, gleichzeitig aber ihre weiten, wüstliegenden Äcker durch Bewirtschaftung

von sachkundiger Hand besser auszunützen Eine derartige Bewirtschaftung aber war nur mit freien, deutschen Bauern möglich. Ebenso lag es im Interesse der Kirche, durch Ansiedlung christlicher, deutscher Kolonisten dem immer wieder hervorbrechenden Heidentum der nur widerwillig und gezwungen sich zum Christentume bekennenden Slaven einen festen Damm entgegenzusetzen gleichzeitig wünschten aber auch hier die Kirchenfürsten ihre Einkünfte durch die von deutschen Ansiedlern reich zu erwartenden Zehnten und Zinse in einem Maße zu erhöhen, wie es bei den festbestimmten Abgaben der wendischen Einwohner nie zu erwarten war. So kam es denn im 12. und 13. Jahrhundert zu einer Einwanderung deutscher Bauern in Sachsen und damit verbundner Urbarmachung der vorhandnen Sümpfe und zum Roden des Urwalds.

In den sumpfigen Mederungen der Mulde und Elbe waren es wiederholt Niederländer — Flamländer —, welche die Trockenlegung und Bebauung derselben unternahmen;«) das Rodland zwischen den wendischen Weilern und Dörfern besetzten Bauern aus Niedersachset<sup>1</sup> und Thüringen, während die Rodung des Urwaldes im Gebirge von Franken und Thüringern ausgeführt wurde.

Die sich auf diese Weise ansiedelnden fränkischen, sächsischen, thüringischen und niederländischen Ackerbauer genossen meist ziemlich weitgehende Vorrechte, vor allen Dingen siedelten sie sich stets als vollständig freie Leute an, welche dem Grundherrschaft für den überlassenen Boden einen geringen Zins entrichteten, im übrigen jedoch vollständig unabhängig und in unbeschränkter, persönlicher Freiheit unter eignen, aus ihrer Mitte gewählten Richtern, den Schulzen, lebten. Dagegen waren die eingebornen Sorben —

Wenden — keineswegs freie Leute, sondern hörige Untertanen des Grundherrn, ja es konnte vorkommen, daß, wenn deutsche Bauern zum weitem Ausbaue und Anbaue in wendischen Urdörfern sich ansiedelten, die dort wohnenden Wenden mit dem Lande den einwandernden Deutschen übergeben wurden. Sehr häufig entstand bei einem solchen Ausbaue eines ursprünglich

wendischen Dorfes ein völlig abgesondertes deutsches, meist größeres Tochterdorf, in welchem sich die deutschen Einwanderer niederließen, während der Grundherr mit seinen hörigen Untertanen in dem wendischen Urdorfe seinen Sitz behielt. Noch heutigen Tages finden wir zahlreiche derartige Ausbaue oder Neuanlagen, welche sich leicht durch die Vorsilben Deutsch-, Wendisch-, Wenigen-, Windisch-, Alt- von den Urdörfern unterscheiden lassen, z. B. Deutsch- und Wendischluppa, Wendischfähre, Wenigenbernsdorf, Deutschenbora, Altranftädt, Altschönefeld, Wendischearsdorf. Oftmals blieb wohl auch der Grundherr mit den Ansiedlern im gleichen Orte und behielt sich einen Teil der Felder, welche er durch seine slavischen Hörigen und frühern Reisisen bebauen ließ, zu eigener Bewirtschaftung vor, wie er auch anderseits an den Nutzungen der „gemeinen Mark« (Dorfmark) mitbeteiligt war. Aus

i) Z. B. verlieh Bischof Gerung von Pieißen im Jahre 1154 niederländischen Kolonisten (Fla1nlättdern) ein Stück noch unbebauten Landes, worauf dieselben das Dorf Kühren b. Wurzen gründeten; ähnlich im Elbtal unterhalb Dresden, Ubigau u. a.

.- 23 —

diesen von den Grundherren bewirtschafteten Gütern und Ländereien haben sich in spätern Zeiten die Rittergüter herausgebildet.

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an findet man nur noch wenig

Urkunden und Nachrichten über neue Dorfanlagen oder Neuordnungen im Urwalde; desto häufiger begegnen wir aber Urkunden über Verpachtung und Vererbung wüster Hufen und ältern Kulturlandes. Ein Hauptgrund hierfür mag darin zu suchen sein, daß die Klöster von der Selbstbewirtschaftung ihrer Ländereien durch Vorwerke und eigene Wirtschaftshöfe mehr und mehr abkamen und dieselben der Bequemlichkeit halber durch Verpachtung ausnützten. Diesem Beispiele folgten auch viele Ritter und Adlige und die Besitzer von Lehngütern, Sattelhöfen und Vorwerken.

b) geschichtliches

Die Siedlungsarten und Fluranlagen

Von den im vorhergehenden geschilderten geschichtlichen Vorgängen der Besiedlung und Kultivierung unsers Landes geben uns die verschiedenen Dorf- und Fluranlagen bez. -Einteilungen ein ziemlich anschauliches Bild, denn die vorhandenen Dörfer und Fluren haben keineswegs überall dasselbe Aussehen und dieselbe Anlageform. Es ist daher durchaus nicht schwierig, nach den vorhandenen Formen auf die ungefähre Zeit des Anbaues und die Stammesangehörigkeit der Erbauer zu schließen.

Man unterscheidet ganz allgemein nach Meitzen) drei Arten der Siedlungen: die keltische, die slavische und die deutsche Siedlungsweise.

Die keltische Siedlungsweise — nach Meitzen das Ideal aller Ansiedlungen — ist die Art der Einzelhöfe, wie wir dieselben zum Teil in Westfalen finden. Der Hof liegt inmitten der dazu gehörenden Feldflur, rings umgeben von dem Kulturlande, während die Weiden auf den entfernten Außenfeldern sich befinden, woselbst das Vieh in geschlossenen Kämpfen, bei

günstiger Witterung Tag und Nacht, ohne Aussicht sich aufhält. Die fest-  
geregelter Abgrenzung der einzelnen Besitzungen gegeneinander gestattet dem  
Wirte die größtmögliche Freiheit in der Benutzungsart seines Landes ohne  
jedweden Flurzwang. In unserm engern Vaterlande kommt diese Art der  
Ansiedlung nirgends vor.

Die slavische Siedlungsweise zeigt uns verschiedene Arten.

Die ursprüngliche Form der slavischen Ansiedlung beruht aus der noch  
heute bei den Südslaven gebräuchlichen Hauskommunion, der Zadruga In «  
unserm Sachsen kennzeichnet sich dieselbe in den kleinen Weilerortschaften der  
Lommatzcher Pflege und der angrenzenden Amtsgerichtsbezirke, wo wir oft-  
mals nur 3, höchstens 7 größere, nachbarberechtigte Gehöfte in einem Orte  
finden.

Überall da, wo die Slaven sich in Dorfform niedergelassen haben, zeigt ,  
diese entweder die Form des Rundlings oder des Straßendorfs. Die den -  
westlichen, den sogenannten Elbslaven eigentümliche Form des Rundlings hat

it) 9Jteitzen, a. a. O. in Schönbergs politischer: Okouomie 1V.Auflage 11.

1. Seite 150 flgd.

eine, an einen Burgwall erinnernde, runde Gestalt. Um einen größern meist  
mit einem Teiche versehenen Dorfplatz lagern sich rund herum die Gehöfte,  
an welche sich hinter den Gebäuden große, nach außen hin sich verbreiternde  
Gärten schließen, welche durch eine Hecke, meist auch noch durch einen Graben  
von der eigentlichen Feldflur abgeschlossen sind. Den Zugang zu dem innern  
Dorfplatze bildet nur eine einzige Straße, welche in der Regel durch Tore

oder Balken gesperrt werden konnte. Diese Form läßt sich daraus erklären, daß jedes Dorf mittels seiner Anlage gut und leicht zu verteidigen sein mußte, wie es die damaligen unruhigen und kriegerischen Zeiten erforderten. Dabei konnte der innre Dorfplatz dem Viehe der Bewohner Schutz und Unterhalt auf geraume Zeit gewähren.

Das Straßendorf dagegen ist mehr den Ostslaven, östlich der Oder, eigen und läßt da, wo es bei uns gefunden wird, auf eine Ansiedlung solcher aus jenen Gegenden eingewanderten Slaven schließen. Auch bei dem Straßendorfe finden sich zwischen den Gehöften größere freie Flächen mit einem oder mehreren Teichen; in der Mitte hindurch führt die Dorfstraße, und von dieser zweigen sich zu den einzelnen Gehöften, welche nicht bis an die Straße herangebaut sind, Zufahrtswege ab, meist so, daß jedes einzelne Gehöft seinen eignen Zugang hat. Diese gewöhnlich hufeisenförmig, mit der Öffnung nach der Straße zu angelegten Gehöfte werden von dem Felde durch Gärten getrennt, welche wiederum durch Zaun und Graben nach dem Felde zu abgeschlossen werden. Die zu dieser Art Dörfer, dem Rundling und dem Straßendorf, gehörende Feldflur zeigt meist eine viereckige, blockartige Aufteilung, weil die Slaven mit ihrem leichten Hakenpfluge die Ackerkrume lang und quer, kreuzweise, aufzureißen pflegten und deshalb mehr in die Länge, als in die Breite sich erstreckende Felder für die Art ihrer Feldbearbeitung ungünstig waren. In der Hauptsache jedoch beschäftigten sich die Slaven mit der Viehzucht, bedurften daher größerer Weideflächen und unterwarfen nur das beste Land der Bestellung.

Der deutschen Siedlungsweise ist das sogenannte, keine charakteristische Form zeigende Haufendorf eigentümlich, bei welchem die Gehöfte in ziemlich gedrängter Geschlossenheit, jedoch ohne jede Gleichartigkeit und Gleichmäßigkeit,

weder im ganzen, noch im einzelnen, aufgebaut sind. Ein einheitlicher, regelmäßiger Plan ist bei der Gesamtanlage nirgends festzustellen, nach allen Richtungen führen Straßen und Gassen zu den Gehöften; diese Gassen sind mitunter so eng, daß kaum ein geladenes Getreidefuder hindurchkommt, geschweige denn, daß sich zwei Wagen darin auszuweichen imstande wären. Oftmals wird der meist an und für sich schon geringe Zwischenraum zwischen den einzelnen Gehöften auch noch durch dazwischen gefchobne Tagelöhner- und Handwerkerhäuschen, Häusleranwesen, nicht unerheblich eingeengt.

Die zu solchem Haufendorfe gehörende Feldflur zeigt ein ebensolch anscheinend unregelmäßiges Bild in der Gemengelage. Alle Felder sind in sogenannte Gewende oder Gewanne eingeteilt, welche ganz unregelmäßig aneinander grenzen und in so viele lange, schmale Streifen geteilt sind, als e Nachbarn in der Gemeinde vorhanden. Die einzelnen Teilstücke erstrecken sich mehr in die Länge, als in die Breite, da ein oftmaliges Umwenden

— 25 —

des schweren, eisenbeschlagenen Pfluges der Deutschen die Arbeit unnötig erschweren mußte.

In jedem derartigen Gewanne hatten, wie schon erwähnt, alle Nachbarn einen Anteil, sodaß die zu jedem Gute gehörende Flur ebenföviel einzelne Feldstücke besaß, wie die ganze Gemeindeflur Gewanne hatte. Ursprünglich mögen wohl diese Gewanne rechtwinklig aneinander gegrenzt haben, doch hat sich dies mit der Zeit mehr oder weniger verschoben, auch sind die einzelnen Anteile der Nachbarn an jedem Gewanne ursprünglich wahrscheinlich gleich groß gewesen. Auf die Größe hat ebenso die Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens oftmals großen Einfluß gehabt, wie man auch bei

bestehenden Wegeservituten, Trift- und Viehtreiberechtigkeiten und beim Übergreifen eines Gewannes auf das andere, die sogenannte „Anwende«, die notgedrungen Weise sich ergebenden Schäden an Saatkorn, Dünger und Arbeitszeit durch Mehrzuteilung von Land auszugleichen versucht hat.

Ein sehr großer wirtschaftlicher Nachteil derartiger Fluranlage war die große Zerstücklung der zu einem Gute gehörigen Felder und die geringe Zugänglichkeit derselben vom Wege aus, welche die Wegeservituten und den Flurzwang bedingten. Infolge des bestehenden Flurzwanges war aber dem einzelnen ein Übergang zu intensiveren Betrieben, sowie Meliorationen seines Ackers ungemein erschwert, wenn nicht gänzlich abgeschnitten. Erst das Gesetz, vom 14. Juni 1834 bez. 23. Juli 1861 »Über die Zusammenlegung der Grundstücke« hat hierin Abhilfe geschaffen.

Endlich finden wir noch eine andere Art der deutschen Fluraufteilung, welche eigentlich gar nicht mehr an die alte Besiedlungsweise im deutschen Volkslande erinnert, sondern vielmehr der keltischen Art der Einzelhöfe nahe kommt. Es ist dies die fränkische Wald- oder Hagenhufe aus den Gegenden des Spessarts, Schwarzwalds und Odenwalds stammend. Diese Art der Besiedlung tritt uns meist in den auf ungerodetem Waldlande angelegten Dörfern des südlichen, gebirgigen Teiles unsers Vaterlandes entgegen in Gestalt langgestreckter, oft stundenlanger Reihendörfer. Die Gehöfte sind dabei gewöhnlich in den Taleinsenkungen und Geländefalten an kleinen Gebirgsbächen angelegt, umgeben von den im Tale sich hinziehenden Wiesen und Gärten. Dabei ist das zu einem jeden Gehöfte gehörige Wiesenland gewöhnlich mit einem Zaune oder einer Holzschranke umgeben, während sich das Feld in einem langen, zusammenhängenden Streifen am Berge hinaufzieht bis zur Flurgrenze mit dem Nachbardorfe. In den meisten Fällen

führt von jedem Gehöfte ein Wirtschaftsweg bis ans Ende der Felder, welcher nur von dem einen Besitzer benutzt wird, diesem hierdurch die Möglichkeit bietend, ohne Betreten fremden Eigentums alle zu seinem Besitztum gehörigen Pläne zu erreichen.

Denken wir uns bei Dresden westlich der Elbe beginnend über Rossen, Roßwehr, Lichtenberg, Wechselburg, Langenleuba eine Linie bis zur Landesgrenze gezogen, so ist das ganze südlich dieser Linie gelegne Land mit Ausnahme des südwestlichen Zipfels des Voigtlandes fast ausschließlich nach dieser Art der Reihendörfer besiedelt, und auch östlich der Elbe in der Lausitz finden wir noch zahlreiche nach dieser Art angelegte Dörfer und Ortschaften.

» — 26 —

c) Das zu den einzelnen Dorfformen gehörende Gemeindeland.

Aber auch in Bezug auf das vorhandne, unverteilte Gemeindeland unterscheiden sich die verschiedenen Dorfanlagen ganz wesentlich voneinander.

Das geringste Gemeindeland findet sich bei den slavischen Weilern in der Lommatzcher, Döbelner und Riesaer Gegend. Dort beträgt das bei den

« vorgenommenen Gemeinheitsteilungen zur Verteilung gekommene Gemeindeland in den seltensten Fällen mehr als einen Acker, ist aber sehr häufig noch von geringerem Flächenumfange Ebenso weist auch die keltische Einzelhofhsiedlung wenig Gemeindeland auf; nur in den Marschen findet sich solches in größerem Umfange, und sind dann auch noch mitunter mehrere Gemeinden nach Art der Markgenossenschaften daran beteiligt.

Die slavischen Dorfformen der Rundlinge und Straßendörfer, sowie auch die deutschen Reihendörfer haben noch größern Gemeindebesitz aufzuweisen, welcher bei den letztern hauptsächlich in Waldboden bestand bez. besteht. Dagegen ist in den slavischen Dörfern viel Weideland und Mastweide im Gemeindegewalde vorhanden, sowie die nach den Weideplätzen — meist Lehden — führenden Viehtreiben und Triftwege (Viebig, Treben, Viehwig, und wie die dafür gebrauchten Namen alle heißen mögen). Stets zeigen diese slavischen Dörfer innerhalb des Dorfes einen größern Gemeindeanger, welcher in Zeiten des Krieges dem Vieh als Aufenthaltsort und Weide diente, während bei den Reihendörfern das gemeinsame Weideland innerhalb des Dorfes wegfällt und nur auf den Außenfeldern an der Flurgrenze sich findet.

. Diese gemeinsamen Weideplätze, welche nicht willkürlich von dem einzelnen benutzt werden konnten, sondern nur von der durch den Gemeindegewalt geleiteten Herde aller Nachbarn beweidet werden durften, Unterlagen überall genau geregelten Vorschriften der Benutzung, sowohl in Hinsicht auf die Zeit, als auch in Hinsicht auf die Art und Viehgattung, welche ausgetrieben werden durfte. Wir finden solche in den von Joh. Gottlob Klingner verfaßten „Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte (Lips. 1749 und flgd. I. 4 Bände)« zahlreich aufgeführt.

So begegnet man häufig den Bezeichnungen „Gänseanger, Bullenwiese, Sauanger u. s. f.« für Gemeindegewalten für die Gänse, den Gemeindegewalten oder die Schweine, oder Pfingstanger, Johannisweide und dergl. für diejenigen Weideplätze, welche erst von Pfingsten oder Johanni ab „aufgetan«, d. h. zur Beweidung freigegeben wurden.

Je mehr sich nun um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Ansichten und Lehren der Physiokraten Bahn brachen und der Anbau von Futterkräutern empfohlen wurde, desto mehr verbreitete sich auch die Ansicht, daß diese, durch die Kriegsnot des dreißigjährigen Krieges vielfach vermehrt, in großem Umfange vorhandnen wüstliegenden Marken, Lehden und Gemeindeländereien, für das allgemeine Volkwohl von großem Nachteile seien. Man forderte deshalb, daß der Staat auf Abmittel und Wege sinne, diese Ländereien besser und dem Gemeinwohl nutzbringender zu verwerten und dieselben zur Erreichung dieses Zweckes unter die einzelnen Berechtigten in Privateigentum verteile. Gleichzeitig machte sich das allgemeine Bestreben geltend, den Wohlstand und die wirtschaftliche Lage der Bauern und

— 27 — .

Landwirte, welche oftmals viel zu wünschen übrig ließ, zu heben und zu bessern.

Um diesen Wünschen und Bestrebungen, sowie dem Verlangen nach gesetzlicher Regelung nachzukommen, erließen die einzelnen Staaten ihre Gemeinheitsteilungsordnungen und Ablösungsgesetze, da die privaten Aufteilungen trotz der für Gemeinheitsteilungen ausgesetzten Prämien nur geringen Erfolg hatten.

Das älteste dieser Gesetze auf dem europäischen Festlande ist die von Friedrich 11. am 14. April 1771 für Schlesien erlassene Gemeinheitsteilungsordnung, welche durch die am 7. Juli 1821 für alle alten Provinzen des Königreichs Preußen erlassene Gemeinheitsteilsordnung aufgehoben und ersetzt wurde.

Erst verhältnismäßig spät, nachdem fast alle norddeutschen Staaten bereits gesetzliche Bestimmungen über Gemeinheitsteilungen, beziehentlich über die damit eng zusammenhängenden Ablösungen erlassen hatten, erschien auch für das Königreich Sachsen am 17. März 1832 das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen. Es ergab sich aber sehr bald, daß die Erfahrungen, welche andere Staaten mit den von ihnen erlassenen Gesetzen gemacht, fürsorglich benutzt worden waren und daher mancherlei Unzuträglichkeiten vermieden wurden. Vor allem trug die gleichzeitige Errichtung der Landrentenbank nicht wenig zu der segensreichen Wirkung des Gesetzes bei.

Im folgenden Kapitel soll die Entstehung und die Ausarbeitung des Gesetzes eingehend beschrieben werden.

F.

II. Kapitel.

Das sächsische Gesetz „über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“ vom 17. März 1832.

Obgleich im Königreich Sachsen, zumal in den links der Elbe gelegenen Teilen desselben, den sogenannten Erblanden, eine eigentliche Leibeigenschaft zu keiner Zeit bestanden hat, so standen doch die Bauern zu ihren Gutsherrschaften und oftmals noch zu andern Herrn, z. B. der Kirche oder dem Landesherrn in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse, welches zum nicht geringen Teile aus der Eigenschaft der Gutsherren als Gerichtsherren seinen Ursprung herleitete. Auch die Frondienste sind aus der Übertragung und Umwandlung öffentlicher Lasten in private, aus rechtmäßigen oder angemäßen Verfügungsrechten der Grundherren über Wald, Gewässer und Allmende, aus Vorbehalten bei Gutsüberlassung, Vereinbarung und Verjährung

freiwillig geleisteter oder erbetener Dienste und dergl. mehr hervorgegangen.<sup>H</sup>  
Fast durchgängig lassen sie sich auf frühere wirtschaftliche Verhältnisse, nicht  
aber auf rechtliche Grundlagen zurückführen, denn das Recht bestätigt in  
der Regel nur das, was tatsächlich auf irgend eine Art und aus irgend  
einem Grunde schon seit längerer Zeit bestanden oder sich herausgebildet hat.

Diese mannigfachen Dienste und Fronarbeiten reichen schon bis in sehr »  
entfernte Zeiten zurück, doch haben sich dieselben stetig vermehrt, sodaß die  
Klagen über die sehr beträchtliche Zunahme der Frondienste häufig Streitig-  
keiten hervorriefen. Ebenso wie die Dienste und Fronarbeiten haben sich auch die  
Gerechtfame, die Trift-, Hutung- und Weidengerechtigkeit u. f. f. allmählich  
entwickelt. Auch bei diesen finden in späterer Zeit häufige Klagen der  
Bauern über deren Zunahme bez. Überhandnahme, z. B. willkürliche Ver-  
größerung der herrschaftlichen Schafherden und damit verbundene übermäßige  
Inanspruchnahme der für die Schafe bestimmten Triften und Weiden. Je-  
doch nahm auch umgekehrt die Schafhaltung bei den Bauern zu, sodaß auch  
die Gutsherrschaften sich veranlaßt sahen, den Bauern mancherlei Be-  
schränkungen nach dieser Richtung aufzuerlegen.")

Der Schafzucht überhaupt wurde um die Mitte des 18. Jahrhunderts

« in Sachsen auch von landesherrlicher Seite große Bevorzugung zuteil, indem  
sich Prinz Xaver, welcher für seinen minderjährigen Neffen, Friedrich August,  
die Regentschaft führte, mit der Bitte an die spanische Regierung wandte,  
ihm zur Verbesserung der sächsischen Schafzucht eine größere Herde spanischer  
Schafe zu überlassen. Als Antwort hierauf sandte der König Karl 111. von

V) Vgl. Haun, Bauer und Gutsherr in Fl<sup>111</sup>"sachse11(16.—18. Jahrhunderts

Straßburg 1-892, Seite 183 flgd.

» M) Vgl. spann, Seite 35 flgd.

I

. ---. 29 —

Spanien im Jahre 1765 100 spanische Hammel und 100 spanische Mutter-

schafe als Geschenk, welche am 23. Juli des genannten Jahres, von zwei spanischen Schasknechten geführt, in Dresden ankamen. Mit dieser Stamm-

herde wurden die königlichen, spanischen Schäfereien in Hohenstein, Lohmen .

und Rennersdorf begründet und zur Verbesserung der Schaszucht -in Hohen-

stein im Jahre 1768 eine Schäfereischule errichtet.

Um dieselbe Zeit suchte man in Sachsen — dessen Haupterwerbs-

zweig damals noch in der Landwirtschaft beruhte, wenschon sich bereits

über das ganze Königreich verstreut die mannigfachsten Industrien zu ent-

wickeln begannen — die unter der Regierung August des Starken und seines

Ministers, des Grasen Brühl, zerrütteten Finanzen durch Hebung der Land-

wirtschaft im allgemeinen, vornehmlich aber durch Hebung und Vermehrung

des Bauernstandes wieder in geordnete Verhältnisse zu bringen.

Ebenso fällt in diese Zeit als eine Folge der damaligen Bestrebungen

die Gründung der ökonomischen Sozietät zu Leipzig durch Peter Frei-

herrn von Hohenthal auf Knauthain, welche am 25. Februar 1765 durch

den Kurfürsten bestätigt wurde. Es ist dies eine noch heute bestehende Vereinigung sächsischer Landwirte, welche, verbunden mit der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Möckern bei Leipzig, durch Versuche und Studien auf dem ganzen Gebiete der Landwirtschaft und Belehrung der Landwirte durch öffentliche Vorträge sowie Ausschreiben von Preisaufgaben nicht wenig dazu beigetragen hat, die sächsische Landwirtschaft auf die hohe Stufe zu bringen, auf welcher sie sich heute befindet. Schon in den im Jahre 1765 genehmigten Satzungen wurde bestimmt, daß die Gesellschaft zweimal im Jahre, zu Ostern und zu Michaelis, Versammlungen ihrer Mitglieder in Leipzig abhalten sollte, in denen alles Neue, was in bezug auf die Landwirtschaft bekannt— geworden, einer eingehenden Besprechung und Beurteilung unterzogen wurde. Aus dieser Vereinigung sind dann im Laufe des verfloßnen Jahrhunderts fast alle weiteren landwirtschaftlichen Vereine hervorgegangen.

Mehr noch als sein Oheim Xaver hat dann während seiner langen und gesegneten Regierung (1768—1827) der Kurfürst und spätere König Friedrich August III. für das Wohl Sachsens und nicht zum wenigsten der sächsischen Landwirtschaft getan, und zahlreiche Gesetze sind zum Wohle derselben während seiner Regierung erlassen und vorbereitet worden.

« Yauerliche Zesiizrectjte in Hachsetr.

In den kursächsischen Landen bestand nach der „kursächsischen Konstitution« vom Jahre 1572 und nach der Magdeburger Polizeiordnung von 1688 der Gebrauch, daß nach 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen Verjährung eintrat; somit kam es, daß gewöhnlich bei gleichmäßiger Zinszahlung bereits in der dritten Generation das Gut als Eigentum erworben wurde.s«)

Die Güter waren von hausaus meist Erbpachtgüter, gewöhnliche amts- oder kanzleisässige bäuerliche Lehne, Schulzenlehne, Erb- und Lehnrichtergüter.

Vgl. Meigen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preußischen Staates, I. Seite 877.

.- 30 ...

Sie wurden als schlichte«») Zins- und Erbzinsgüter zu eigen besessen, wobei es jedoch zur Veräußerung meist obrigkeitlicher Bestätigung bedurfte, unbeschadet der dem Besitzer zustehenden freien Verfügung unter Lebenden und

. Toten. Lehnwaren (Laudemium), d. h. Verpflichtung zur Entrichtung der Lehnwaren und später des Lehngeldes an den Gutsherrn, und Zehntabgabentih an die Herrschast fanden sich sehr häufig. Außerdem hatten die Bauern landesherrliche und öffentliche Dienste, d. h. Gerichts- und Gemeindedienste, zu leisten, und zwar lag es hierbei den Lehnschulzen ob, als Gegenleistung für die Übertragung ihres Amtes die Heerwagen und Lehnspferde zu stellen. Ebenso waren die angeseßnen Wirte und Nachbarn ihrem Guts- und Gerichtsherrn vielfach zu besonderer Erbhuldigung, verbunden mit Eidesleistung verpflichtet, wenn auch diese Rechte der Rittergutsbesitzey außer der niedern (Patrimonial-) Gerichtsbarkeit, oft nur in der Forderung geringer Abgaben und LeistungenWI bestanden.

i In den früher von Slaven besiedelten Gegenden mit Ausnahme der Lausitz bestand ein ziemlich schroffer Gegensatz zwischen den eingewanderten deutschen Kolonisten und den Nachkommen der eingebornen slavischen Landbewohner. Die letztern befanden sich meist, oder wenigstens sehr häufig, in

drückendem Abhängigkeitsverhältnisse mitunter sogar von den eingewanderten Bauern, welche durchweg freie, wenigstens persönlich freie Leute waren.

In der Lausitz dagegen waren die Slaven und Wenden in viel größerer Anzahl zurückgeblieben sodaß die deutschen eingewanderten Bauern allmählich immer mehr in der slavischen Urbevölkerung verschwanden; dadurch gingen auch die Rechte der wendischen und deutschen Bauern ineinander über, und der Besitz ihrer Güter wurde fast ausschließlich zu einem leihweise Besitze, d. h. zu einer Verleihung der Güter, gegen Entrichtung eines bestimmten Laßzinses auf beliebigen, jeder Zeit möglichen Widerruf. Die Bauern teilen sich dabei in Ackerwirte und Kossaten und haben Spann-, Hand-, Bau-, Wacht- und Jagddienste zu leisten, Botschaftlaufen zu übernehmen, und die Kinder der Bauern mußten der Herrschaft gewisse Zeit als Gesinde dienen. Für die Herrschaft aber bestand keinerlei gesetzliche Verbindlichkeit, die bäuerlichen Höfe als solche zu erhalten oder gegebenen Falles neu zu besetzen

Überhaupt hatten die beiden Lausitzen stets eine selbständige, von der der Erblande verschiedene Verfassung auch in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse, und zwar sind die diesbezüglichen Bestimmungen für die Oberlausitz in der Untertanenordnung vom 4. Juli 1651 und für die Niederlausitz in der Landesordnung vom 23. Januar 1669 enthalten.

Beide Ordnungen bestimmen, daß die Bauern zwar keine leibeigenen Knechte und Sklaven sein sollten, folglich auch die Herrschaft nicht willkürlich über das Hab und Gut derselben bestimmen könnte; wohl aber sollte der Herrschaft das Recht zustehen, die Bauern auszukaufen oder mitsamt dem Gute, sowie all ihren Pflichten und Pachtzahlungen an einen andern Herrn zu verkaufen. Für die Oberlausitz ward diesen Bestimmungen hinzugefügt,

f) Vgl. Haun, Seite 163 und 164.

M) Vgl. Haun, Seite 170 und Klingner a. v. O.

TM) So bestand z. B. für die Lausitz das besondere Vorrecht der Gutsherrschaften innerhalb ihres Gutsbezirks die Anlage von Mühlen zu bewilligen.

-- 31 --

daß es einem jeden zwar freistehen solle, zu heiraten, jedoch ohne Vorwissen und Erlaubnis der Herrschaft ein Verziehen nach einem andern Orte verboten sei, sie vielmehr als mit dem Gute, auf dem sie geboren, verwachsen und als ein „zugehörig Stück« zu erachten seien und deshalb bei demselben verbleiben müßten.

Wie Vorläufer des Gesetzes; über Ablösungen und Gemeinheits-  
teilungen

Von all den mannigfachen Gesetzen, welche unter der Regierung Friedrich Augusts 111. zur Förderung der sächsischen Landwirtschaft erlassen wurden, sind für die vorliegende Abhandlung hauptsächlich diejenigen von Wichtigkeit, welche als Vorläufer des am 17. März 1832 erlassenen Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zu betrachten sind. Als erste derartige Verordnung wurde am 27. November 1784'«») »die Anweisung der Ereyß- und Amtshauptleute sich wegen Aufhebung der Koppelhutung zu verwenden,« erlassen. In diesem werden die Kreis- und Amtshauptleute angewiesen, sich werktätig wegen Aufhebung der so nachteiligen Koppelhutung zu verwenden und an die vorgesetzten Behörden sofort zu berichten, falls einer gütlichen Auseinandersetzung Widersprüche zu entstehen drohten; dabei sollten sie aber

stets wohl darauf bedacht sein, daß ohne triftigen Grund oder genügende Entschädigung niemand einen Verlust erleiden möge- s

Diese wohlgemeinte Verordnung ist jedoch ohne nennenswerten Erfolg geblieben, sodaß der bereits in der Einleitung erwähnte Anonymuskij im Jahre 1788 schreiben konnte: »Noch bis heute hat man nicht gehört, daß Gemeindehütungen aufgehoben worden. An wem liegt es nun? Sollte es bloß an den Unterthanen liegen? Sollten denn unter so vielen nicht einige sein, welche ihren Vortheil einsehen sollten? Kaum kann ich dieses glauben«; vielmehr seien an diesem geringen Erfolge der Widerstand der Gutsherr- i schaften und Bauern gegen alles neue schuld, auch hinsichtlich der Abschaffung der Brache, welche doch nächst den Gemeindehütungen das größte Verderben der Landwirtschaft sei.

Diese letzte Behauptung sucht er dadurch zu beweisen, daß die Gärten „ ohne jemals zu ruhen«« alle Jahre zwei- ja dreierlei Früchte geben, sofern sie nur gehörig gedüngt und zweckentsprechend bearbeitet und bebaut würden. Zu diesem zweckentsprechenden Bearbeiten und Bebauen gehört aber schon nach der Ansicht desselben Verfassers außer genügender Düngung und Abschaffung der Brache eine richtige und passende Fruchtfolge. Beispiele derartiger Fruchtfolgen sind dem Werke beigelegt. Immer aber kommt der Verfasser auf die Aufhebung der ihm so verhaßten Brachfelder und Gemeindehütungen zurück und faßt all seinen Rat und seine Belehrung in den Satz zusammenkkkss „ Kurz, aller Segen und Reichthum entspringt aus der Abschaffung der Brache, der Gemeindehütungen und Anbau wüstliegender

V) Vgl. Codex kxugustus, L. Fortsetzung, Tom. I., Seite 879X80.

Vgl. C. B. M. G., der Sächs. Landwirt Seite 147 flgd.

Vgl. Ebenda — Seite 153. —

.- 32 —

Plätze«, auch sei es „ohnstreitig gewiß, daß dadurch auch die Bevölkerung befördert werde, weil viele Menschen aus Mangel, sich anbauen zu können, das Heirathen unterließen.« «

In demselben Jahre, in dem das eben erwähnte anonyme Werk erschien, wurde das nächste in Betracht kommende Gesetz, die Generalverordnung

»wegen des Anbaues der Wüstungen« vom 8. November 1788-f) erlassen.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung erging eine Aufforderung an die Justiz-

beamten, „gutachtlichen Bericht zu erstatten, ob es zur Beförderung der Landeskultur und zur Erreichung der, Absicht, die Bebauung von Wüstungen und Urbarmachung wüster Plätze mehr als zeither zu fördern, rathsam sei, eine Befreiung von Diensten und Reallasten bei solchen eintreten zu lassen, oder ob derartige wüste Vaustellen auf Staatskosten anzubauen und an

— tüchtige Eolonisten und geeignete Annehmer zu. überlassen seien.«

Als Folge dieser Erlasse sollen bis zum Jahre 1791 13000 Geviert-acker (=— 7195,5 her) wüster Strecken mit einem Aufwande von über 7() 000 Rthlrfkss in Holzkultur umgewandelt worden sein.

- Schon am 9. Juni 1789 erging in weiterer Folge und in Ergänzung

- des Reskriptes vom 27. November 1784 ein Königliches Reskripttkstih »die wegen Aufhebung der Koppel-, Gemeinde- und Frühjahrshutungen entstehenden Differenzen«. betreffend, welches. bestimmt, daß, falls bei dem Versuch gütlicher Ausgleichung Differenzen betreffs der Berechtigung und dergl. entstehen sollten, dem Wunsche und der Provokation der Mehrzahl stattzugeben sei,f)

Das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen.

Die Vorarbeiten bis zum Erscheinen des Entwurfs

Viele Jahre, in denen Sachsen mancherlei Geschicke über sich ergehen lassen mußte, folgten ohne eine weitere gesetzliche Bestimmung betreffs der bäuerlichen, überhaupt der agrarischen Verhältnisse. Tie in den Jahren 1789 « und 1790 herrschende Dürre und Not, zugleich auch die von Frankreich aus nach Sachsen gelangenden Nachrichten über die dortige Revolution reizten die Bauern der Lommatzcher Pflege, im Herbst des Jahres 1790 gegen ihre Gutsherrschaften und gegen die Regierung sich aufzulehnen, so daß man gezwungen war, mit Waffengewalt den Aufruhr zu unterdrücken. Es war dies aber nur eine vorübergehende, kurze Aufwallung einer sonst stets friedlichen Bevölkerung.

Erst das Jahr 1805 brachte wieder eine Anregung auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung, zunächst aber ohne tatsächlichen Erfolg. Als solcher sollte erst 27 Jahre später das am 17. März 1832 erlassene Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen die während der langen Jahre fortgesetzten Bemühungen und vielfachen Beratungen der Regierung und der Stände krönen.

«) Codex Augustae, 2. Fortsetzung, Tom. II. Seite 71.

Vgl. GretscheL Seite 250, Anmerkung f.

Codex Angustium 2. Fortsetzung, Tom. I. Seite 499—502.

s) Nach altem Agrarrechte war Stinnenniehrheit erforderlich.

.- 33 —

In den für den Landtag des Jahres 1805 am 13. April 1805 eingereichten interoessioialibus generalibus war als 32. Punkt auf Anlaß der allgemeinen Ritterschaft und des Ausschusses der Städte ein Vortrag enthalten "»über den Nachtheil der Gemeindehütungen und die Schädlichkeit der Gemeindegrundstücke«, an welchen die an die Regierung gerichtete Bitte der Ritterschaft angeschlossen war, eine Beseitigung dieser Gemeinheiten durch Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes, vielleicht nach hannöverschem Vorbilde zu fördern. Eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit sei um so mehr zu befürworten, als auch die von der Eommerciendeputation auf die Beseitigung der Koppel- und Gemeindehütungen ausgesetzteii Prämien so geringen Erfolg gehabt hätten.

Wiederum folgt, veranlaßt durch die napoleonischen Einfälle in Deutschland, eine lange Unterbrechung der Angelegenheit, und erst im Jahre 1811 gelangte die Beantwortung der obenerwähnten Interzession seitens der Regierung an die Stände. Unter dem Titel: »Die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten und die dabei zu beobachtenden Vorschriften« ließ die Regierung ein Mandat ausarbeiten und durch Königliches Dekret vom 5. März 1811 den Ständen zur Begutachtung zustellen. Gleichzeitig gab die Regie-

rung den Ständen zur Erwägung anheim, ob zur Erreichung des Zwecks « nicht eine angemessene Geldsumme zur Bestreitung der Messungs-, Gerichts- und Auslösnngskosten überwiesen werden könne, zu welcher Se. Majestät der König aus den Kassen ebensalls Beihilfe zu verwilligeu geneigt sei. In der als Antwort auf dieses Dekret am 11. Mai 1811 eingereichten ständischen Schrift«») wurde zwar die Geneigtheit des Königs, auf die geäußerten Wünsche seiner Untertanen trotz der unruhigen Zeiten einzugehen, mit Dank anerkannt, jedoch an dem Entwurfe ausgestellt, daß derselbe viel zu wenig in das einzelne eingehe und zu allgemein gehalten sei. Bei der Schwierigkeit des Gegenstandes bedürfe man aber nicht allgemeiner Grundsätze, sondern vielmehr ganz bestimmter und genau präziserter Teilungsgrundsätze und eines festgeregelten Maßstabes; an dem Niangel eines solchen aber seien bis jetzt die meisten beabsichtigten Auseinandersetzungsgeschäfte gescheitert. Deshalb sei es vor allem nötig, daß eine spezielle Behörde zur Abwicklung dieser Geschäfte errichtet werde, welche sowohl aus juristischen, als besonders auch aus fachmännischen und technischen Beamten bestehen müsse. Doch vertrat die Ritterschaft betreffs des letztern Punktes die Ansicht, daß eine eigne, Behörde nur für solche Fälle notwendig sei, wo die Gutsherrschaft, welche in den meisten Fällen auch Ortsobrigkeit war, selbst mit an dem Auseinandersetzungsgeschäfte beteiligt sei. Als weitrer Grund der Ausstellung wurde angegeben, daß es den Anschein habe, als solle der Gesetzentwurf sich nur auf Gemeinheiten im engern Sinne beziehen, während der Antrag der Stände auch auf Beseitigung der Gemeinheiten im weitern Sinne gerichtet war. Endlich wurde auch eine zur Kostendeckung bestimmte Summe kurzer Hand abgelehnt mit der doppelten Begründung, daß einerseits die Geschäfte keinen so großen Umfang annehmen würden, anderseits aber erst „eine völlige Organisation und Gangbarkeit des Instituts und die Nützlichkeit des-

«) Landtagsakteti vom Jalsre 1811 Band 1V, Blatt 215a flgd.

selben für das allgemeine Wohl« abgewartet werden müsse, ehe an eine Kostenberechnung und Übernahme derselben durch die Stände auf die Landeskasse zum Besten des Landes gedacht werden könne. i

Nach Eingang dieser ständischen Schrift ließ die Regierung, den Wünschen der Stände Folge gebend, den Mandatsentwurf umändern und — auf die Aufhebung und Teilung der Gemeinheiten und die Aufhebung der Koppelhutung beschränkt dem Geheimen Finanzkollegium mittels Kommunikats vom 11. April 1812 wiederum zur Rückäußerung vorlegen. Die weitem Verhandlungen wurden durch die schweren Zeiten, welche über das unglückliche Sachsen hereinbrachen, in denen an eine innre Gesetzgebung nicht zu denken war, unterbrochen. Als endlich der schwergeprüfte König Friedrich August nach dem Sturze Napoleons und nach zweijähriger Gefangenschaft in der Gewalt der verbündeten Mächte Preußen, Ostreich und Rußland in sein Land zurückkehrte, hatte er sich dazu verstehen müssen, über die Hälfte seines Königsreichs seinem glücklichern Nachbarn, dem König von Preußen, abzutreten.

Zu all diesem über Sachsen hereingebrochnen Unglücke kamen auch noch die Mißernten der Jahre 1815 und 1816, welche zumal in den gebirgigen Teilen Sachsens, dem Voigtlande und dem Erzgebirge, eine völlige Hungersnot hervorriefen. Deshalb ließ König Friedrich August, zu allen Zeitem auf das Wohl seines geliebten Sachsenlandes bedacht, in die am 22. Juni 1816 erlaßne Generalinstruktion für die Amtshauptleute in F«- 42-f) die Bestimmung aufnehmen, „es sei Pflicht der Amtshauptleute, darauf hinzuwirken, daß die schädlichen und nachtheiligen Gemeinheiten und Koppelhutungeu

getheilt und gemeinschaftliche Befugnisse abgeschafft oder beschränkt würden«;

« außerdem sollten dieselben „bei Entwässerung versumpfter Ländereien entweder sofort selbst das Nöthige anordnen oder einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen und gegebenen Falles das Ergebnis des letzteren der zuständigen Behörde zu weiterer Verfügung unterbreiten.«

Auf dem Landtage des Jahres 1820/21 wurden dann die im Jahre 1805 angeregten Verhandlungen betreffs des Erlasses eines die Gemeintheilungen regelnden Gesetzes von neuem aufgenommen durch die Überreichung einer ständischen Schrift vom 30. Juni 1820««'««), worin der Überzeugung Ausdruck verliehen wurde, daß der Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes zur unumstößlichen Nothwendigkeit geworden sei. Es wurde deshalb der Antrag gestellt: „Se. Königliche Majestät wolle gernhen, die Amts- und Oberamtsregierung anzuweisen, die durch gegenseitiges Einverständnis zu Stande gekommenen Vergleiche über Ablösung der Frohnen und Dienste, besonders in Hinsicht der Lehns- und Consensverhältnisse, möglichst zu erleichtern, auch hierbei, wenn einige aus den Eommunen und Eorporationen sich weigerten, die von der Mehrzahl angenommenen Vergleiche einzugehen, das paotum

» pluriuin eintreten zu lassen«

Eis) Ooclex AugusteuN Z. Fortsetzung, Tom. I. Seite 532 Cöesetisiiiiiiiitiiig vom , Jahre 1823, Seite 33 Kii11iglic·l)e Verordnung vom 6. Btiirz 1823, § 11 die liosten betreffend. h

Laudtagsakten vom Jahre 1820.

. Mit diesem Antrage wurde zugleich die Bitte der Ritterschaft verbunden, die Frage zur Beratung zu stellen, „ob es thunlich und rathsam erscheine,

auch einseitig auf gesetzliche Ablösung der Dienste antragen zu können? Die Berathung dieses Gegenstandes solle einer auf dem Kreiskonvente zu erwählenden Deputation übertragen und das Ergebnis ihrer Berathungen vor weiterer endgültiger EntschlieÙung der Regierung der Staatsversammlung vorgelegt werden«

Als Antwort auf diese ständische Schrift und den von der Ritterschaft gestellten Antrag wurde auf dem Landtage des Jahres 1824 am 9. Februar

· ein Entwurf allgemeiner Rechtsgrundsätze über Fron- und Dienstsachenih den Ständen übergeben, dabei aber zugleich Bedenken über die Zulässigkeit einer einseitigen Provokation ausgesprochen. Trotzdem habe aber der König bei derartigen Anträgen seine Bestätigung nicht verweigert in den Fällen, in welchen ein freiwilliges Ubereinkommen der Parteien erfolgt sei, um dadurch seine Geneigtheit für das Zustandekommen solcher Anträge zu beweisen und dem erwünschten Ziele, die Beseitigung aller hindernden Verhältnisse, näher zu kommen; ebenso seien zur weiteren Förderung dementsprechende Verfügungen-T'««») an die Landesregierung und Oberlandesregierung zu Budissin, sowie an das Oberhofgericht, das Appellationsgericht und die Dikasterien erlassen worden. ·

Dieser Entwurf gab sämtlichen Ständen die Veranlassung zur Einreichung einer Schrift vom 31. Juli 1824-««»««"«), welche den Dank der Stände zum Ausdruck brachte und gleichzeitig die Hoffnung aussprach, daß durch die gegebne Erklärung des Königs der erste und wichtigste Schritt zur Erreichung des erwünschten Zieles, »daß der Bauer alle seine persöulichen Kräfte« »und alle ihm zu Gebote stehenden Mittel frei und ungehindert einzig und allein zur Eultur feines eigenen Grund und Bodens verwenden könne und dürfe,«

gegeben sei. Zugleich ließen der weitre Ausschuß der Ritterschaft, die all-  
gemeine Ritterschaft und die Städte noch eine zweite Schrift der Regierung  
unterbreiten, die Bitte enthaltend, die in dem Reskripte vom 24. Februar  
1824-s«) bei Ablösungen von Fronen und Diensten gestatteten Begünstigungen  
in bezug auf das „Widerspruchsrecht der Mitbelehnten, der Fideikommiß-  
oder Wiederkaufsinteressenten und der Realgläubiger« wegen Gleichheit des  
Grundes auch auf die freiwilligen Ablösungen und Triftgerechtigkeiten zu er-  
strecken. Die oben Genannten, jedoch mit Ausschluß der Städte, stellten  
noch den weitem Antrag, den Entwurf bestimmter Normen über die Piodalk  
täten einer freiwilligen Ablösung und die den Dienstherrn zu gewährendeii  
E1itschädigungen unter Heranziehung der in benachbarteii Staaten erlaßnen  
diesbezüglichen Gesetze baldigst anzubefehlen und den zu« fertigenden Entwurf

«) Landtagsakteii vom Jahre 1824, Band 1. Seite 470 flgd.

W) Vgl. Gesetzsiiiiiliiiiiiig für dassktinigreicls Sachsen »1824,» Nr. 8-von1 24.  
liruaiy 17. Mai 1824. Reskript der Landesregiernng an das Oberhofgericht zu Leipzig,  
den Schiiprieiiftiuhl nnd die Juristenfiikiiltät zu Leipzig. i

sitt) Laudtagsakteii des Jahres 1824, Band 1V Blatt 2269 flgd. , »» .

s) Vgl. Gesetzssaiiiiiliiiiiiig für das stöniizreicti Scicliseii 1824. Dir; 8-voni 24.· -zz;e-i:  
liruar, 17. Mai 18924. slieskript der. Landesregiernng an das Olierhofgericht zu Leipzig,  
den Schiispeiistiiln und die Juristenfaknlttit zu Leipzig.

.- 36 —

vor allerhöchster Bestätigung den Ständen zur Beratung und Begutachtung  
vorlegen zu lassen.

Im weitem Verfolge dieses Gegenstandes ließ die Regierung durch das Ministerium des Innern, beziehentlich durch das Geheime Kabinett, zunächst an die Kreishauptleute ein Riindschreiben ergehen. In demselben wird den« Kreishauptleuten die Frage zur niöglichst eingehenden Beantwortung und Erklärung vorgelegt, „wieviel dermalen noch bei den Ortschaften des betreffenden Kreises solche (d. h. Gemeinde-) Grundstücke vorhanden seien, welche von den Eommunen oder doch von mehreren Einwohnern zusammen zur Hutiing oder sonst benutzt werden, und ob die Anzahl derselben noch so bedeutend sei, daß es des Erlasses eines die Theilung befördernden Gesetzes bedürfe?«

Die erste Antwort darauf lief am 16. Februar 1824 von deni Kreishauptmanne des voigtländischen Kreises von der Planitz ein des Inhalts, daß „trotz häufiger, freiwilliger Theilungen die Gemeindeländereien immer noch von großer Ausdehnungk),seien, so daß eine Verminderung ziini wenigsten wünschenswerth sei, jedoch würden diese Theilungen nicht unbeträchtlich durch mancherlei Hindernisse hintagehalten.« Alssolcheuierden angegeben das rauhe Klima und die Unfruchtbarkeit des Bodens, ebenso die entfernte und unbequeme Lage.

Alle diese Hindernisse werden noch durch den geringen Umfang, sowie die schlechte Beschaffenheit des zii teilenden Grundstücks, sowie die große Anzahl der Teilungsinteressenten verfhärft Ferner kommen zu diesen Unzu-träglichkeiten weiter noch der Düngermangel »Um deswille1i schon jetzt viele Landwirthe der dortigen Gegend ihre entfernt liegenden Felder einige Zeit unbebaut liegen ließen, um die bebauten Acker besser bedüugen zu können« und zum Schlusse der Geldmangel, hervorgerufen durch die damalige Wohl-

feilheit aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Während aus den angeführten Gründen die einzelnen Gerichtsdirektoren des Kreises die Ausführung der Gemeinheitsteilungen, wenn schon für sehr wünschenswert, jedoch kaum für durchführbar halten, kann nur ein einziger sich dieser Behauptung nicht anschließen, hält vielmehr die Aufhebung der Gemeinheiten durchaus nicht für schwierig, sondern für sehr wünschenswert und notwendig. Dieser letztern Ansicht pflichtet auch der Kreishauptmann von der Planitz bei, doch nur in solchen Fällen, in welchen die Interessenten selbst freiwillig den Antrag auf Aufhebung und Verteilung der Gemeinheit gestellt haben.

Ebenso erklärt in seinem Antwortschreiben vom 2. Juni 1824 der Kreishauptmann des Leipziger Kreises von Einsiedel eine gesetzliche Regelung für sehr wünschenswert und notwendig und beantwortet daher die ihm vorgelegte

Frage im bejahenden Sinne, indem er hinzufügt, daß die Gemeindeländereien im Leipziger Kreise von ziemlichem Umfange seien, so daß durch eine Verteilung derselben zu privatem Eigentum eine ganz wesentliche Verbesserung und Mehreinnahme des Kreises erreicht werden könne; jedoch sind seinem

1514 Scheffel 71/2 Metzeil.

.- 37 —

Berichte keine nähern Verzeichnisse der betreffenden Gemeindeländereien beigegeben.

Den in den Antwortschreiben der erwähnten Herren geäußerten Meinungen

entgegenhalten der Kreishauptmann des erzgebirgischen Kreises von Fischerih und der Amtshauptmann von Biedermann in demselben Kreise eine gesetzliche Anregung, sowie Bestimmungen und Vorschriften in dieser Angelegenheit für völlig überflüssig, da einesteils der im Gemeindebesitze befindliche Grund und Boden sehr geringfügig sei, weil er nur in Wegen, Gemeindegewegen, Vorhäuptern"«"f) und minderwertigen Hutungsplätzen bestehe, anderteils aber sehr schwierige, lokale Verhältnisse vorhanden seien, welche allgemeingültige, gesetzliche Bestimmungen für die Gegenden des Erzgebirges nicht wohl durchführbar erscheinen ließe<sup>1</sup>.

Endlich empfiehlt auch der Kreishauptmann des Meißner Kreises von Hohenthal in seinem Schreiben vom 7. Januar 1825 die gesetzliche Regelung und Aufteilung der im Meißner Kreise noch vorhandenen Gemeindeländereien. Nach den von ihm angestellten Erörterungen waren 21314 Scheffel 6 Metzen derartige Gemeindeländereien vorhanden, welche zu 3/4 aus Holzboden und Lehden und 1/4 aus Feld und Wiese bestanden. Seinen Ausführungen schaltet von Hohenthal jedoch den ausdrücklichen Vorbehalt ein, daß zwar eine Teilung der Weiden und Lehden unbedingt anzurathen<sup>1</sup> sei, weil bei diesen durch zweckdienliche Bewirtschaftung leicht ein viel höherer Nutzen zu erzielen sein würde, als bei der bisherigen Nutzungsweise. Dagegen sei bei Waldungen eine Teilung schlechterdings schädlich und daher ausgeschlossen. Bei Feld und Wiese endlich zieht er einer Teilung in privaten Besitz und Eigentum die Verwertung derselben durch Verpachtung vor.

In den folgenden Jahren wurden die Verhandlungen und Untersuchungen, welche sich auf die beabsichtigten Gesetze bezogen, eifrig fortgesetzt, nur unterbrochen durch den Tod des Königs Friedrich August I. Sein

Nachfolger, König Anton, ließ die Bearbeitung sehr bald wieder aufnehmen, und es erschien zunächst ein Mandat vom 4. Oktober 1828, "«'«««"«) durch welches die in Hutuiigssachen anzuwendenden Rechtssätze, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren geregelt wurden.

Weiter stellte am 7. Juli 1829 die Regierung bei dem Geheimen Räte den Antrag, daß die fernere Ausarbeitung einer Gemeinheitsteilungs-Ordnung einer Kommission aus Mitgliedern verschiedener Kollegien, sowohl Justiz- als Finanzkollegien übertragen werden sollte. Der Geheime Rat pflichtete diesem Antrage bei, worüber dem Könige am 12. September 1829 Vortrag ge-

is) Antwortschreiben vom 8. August 1824.

Im Druck »Vorhaupt« wurde dasjenige Land bezeichnet, welches in Ortschaften, in denen die Gehöfte nicht unmittelbar an die Dorfstraße gebaut waren, zwischen der Dorfstraße und den Gutsgebäuden lag, sodaß in derartig angelegten Dörfern auf jedes Gut ein Vorhaupt entfiel. Dieses Land gehörte gewöhnlich nicht zu einzelnen Eigentümern, sondern zu Gemeindeflächen und wurde oftmals auch schon in frühern Zeiten von den dort liegenden Bauern gegen einen an die Gemeindefürsorge gezahlten Zins bewirtschaftet.

Vgl. Gesetz für das Königreich Sachsen, Jahrgang 1828. 25. Stück, Seite 214—28.

halten wurde, verbunden mit dem Vorschläge, derselben Kommission auch die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zu einem Ablösungsgesetze für die Hutungs- und Fronbefugnisse zu übertragen. "

« Diese Kommission wurde durch Königliches Dekret an den Geheimen Rat

vom 14. November 1829 ernannt und setzte sich zusammen aus den Herren:  
Wirklichen Geheimen Rat und Oberkonsistorialpräsident Exzellenz von Globig  
als Direktor,

Appellations-Gerichts-Vizepräsident Dr. Weber als Mit- und Vizedirektor,  
Geheimen Finanzräten von Flotow und Freiherr von Künßberg,  
Hof- und Justizräten von Zedtwitz und Dr. Gruner,

1 Appellationsräten von Hartmann und Dr. Kreyßig (von denen von Hartmann

" später der erste Direktor der Generalkommission wurde),  
als Beisitzer und beratende Mitglieder.

Zugleich wurde in dem Dekrete der Kommission für die Bearbeitung  
anheimgegeben, darauf besonders acht zu haben, daß

a) keinerlei gesetzlicher Zwang eintreten solle; keineswegs müsse gegen  
den Willen aller und binnen einer vorher bestimmten Zeit eine Ablösung  
eintreten, sondern nur auf freiwillige Provokation des einen oder beider  
Teile könne eine solche stattfinden;

b) der Kostenaufwand für die Ausführung der Geschäfte möglichst niedrig  
anzusetzen sei;

c) die Beratungen auch darauf auszudehnen seien, ob eine gleichzeitige  
Zusammenlegung der Grundstücke mit der Genieinheitsteilung notwendig zu  
verbinden sei, wie z. B. in Preußen. Ferner sollten

d) bei den Beratungen die gerichtliche Entscheidung etwaiger Streitigkeiten und

e) der dabei einzuhaltende Instanzenweg in Betracht gezogen werden.

Es war jedoch vorläufig noch kein eigentlicher Gesetzentwurf, sondern nur gutachtliche Äußerung vorgesehen, welche mit möglicher Beschleunigung an den Geheimen Rat eingereicht werden sollte, wozu die Kommissionsmit-

-glieder zu ihrer Belehrung und genauen Kenntnis des Gegenstandes an die Kreishauptleute gewiesen und ihnen die Zuziehung von Sach- und Wirtschaftsverständigen anempfohlen wurde. Als solche erwählte die Kommission in ihrer ersten Sitzung die Herren Professor Schweitzer in Tharandt und Ökonomie-Inspektor Blochmann in Dresden, den spätern ersten ökonomischen Rat der Generalkommission.

Zur weiteren Unterstützung wurde auf Veranlassung des Kabinettsministers und Staatssekretärs von Lindenau ein Aufsatz über die preußische Agrargesetzgebung verfaßt, welcher am 7. Januar 1830 an Exzellenz von Globig zur weiteren Zirkulation bei den Kommissionsmitgliedern gelangte, wie auch die Rezesse über privatim vor den Gerichten abgeschlossene Ablösungssachen der Kommission behufs Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden.

Die erste Sitzung der Kommission wurde am 11. Dezember 1829 abgehalten und, während man anfangs der Meinung war, die Ablösungsgesetze und die Teilungsgesetze getrennt zu behandeln, kam man überein, wegen der großen Verwandtschaft des Stoffes sowohl in kameralistischer wie juristischer Hinsicht beide Gegenstände gemeinsam zu beraten, jedoch nicht, wie in Preußen,

in einem Gesetze zusammenzufassen. Ebenso einigte man sich in der vierten Sitzung, den Wünschen der Landesregierung entsprechend, für die Erblande und die Lausitz möglichst gleichlautende Gesetze zu schaffen. Deshalb wurde durch Königliches Reskript vom 25. Mai 1830 der Oberamts- und Regierungsrat von Zeschwitz aus Bautzen der Kommission beigeordnet, um bei Abfassung der gesetzlichen Bestimmungen die Eigentümlichkeiten der Lausitz nach Möglichkeit zu berücksichtigen und für alle Landesteile die Gesetze gleichlautend zu gestalten. c

Durch Dekret vom 30. April 1830 war die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen für die nächste Landtagsperiode zugesichert worden. Deshalb wurde schon am 3. Mai 1830 in dem ersten Erinnerungsschreiben des Ministers von Nostitz und Jänkendorf die Kommission aufgefordert, »den hauptsächlichsten Bericht und den abzufassenden Gesetzentwurf noch vor Ablauf des Monats August an den Geheimen Rath gelangen zu lassen, damit nach vorhergegangener Durchberathung der Entwurf den Ständen vorgelegt werden könne« Infolge dieses Drängens teilte sich die Kommission zur Beschleunigung der Sache in zwei Teile, von denen der eine die Bearbeitung und Abfassung der Ablösungsgesetze der andere die der Teilungsgesetze übernahm. Als Ergebnis dieser getrennten Bearbeitung konnte schon in der fünften Sitzung der vereinten Kommission am 19. Juni desselben Jahres mit der gemeinschaftlicher Arbeit vorbehaltenen Beratung der einzelnen Paragraphen begonnen werden. Die Bearbeitung der für vorliegende Abhandlung hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinheitsteilungsgesetze übernahmen die Herren Geheimer Finanzrat von Flotow nebst den Hof- und Justizräthen von Zedtwitz und Dr. Gruner. Letzterer wurde für die redaktionelle Abfassung des Entwurfs ausersehen, konnte aber, in-

folge der revolutionären Unruhen durch anderweitige, dringendere Beschäftigung abgehalten, an den Beratungen über den Gesetzentwurf nicht bis zum Schlusse teilnehmen. An seine Stelle trat zufolge Dekrets vom 5. Oktober 1830 Hof- und Justizienrat von Langenn «

Trotz der größten Beschleunigung der Arbeiten seitens der Kommission war es nicht möglich, die Gesetzentwürfe so schnell fertigzustellen, wie der König, welcher seit 13. September 1830 den Prinzen Friedrich August zum Mitregenten angenommen hatte, es wünschte. Der König und der Mitregent forderten deshalb durch Dekret vom 17. November Vortrag über den Stand

- der Sache und Einreichung des Berichts an den Geheimen Rat. Im Antwortschreiben vom 23. November 1830 stellte der Vorsitzende der Kommission, von Globig, die Einreichung des Gesetzentwurfs für die nächsten Tage in Aussicht, und am 26. November 1830 wurde der Entwurf zum Ablösungsgesetze, welches zuerst beraten worden war, nebst Bericht und erläuternden Bemerkungen dem Geheimen Rat vorgelegt

Nach Einreichung dieses ersten Gesetzentwurfs wurde, da wiederholt aus verschiedenen Teilen des Landes Beschwerden wegen der langwierigen Behandlung des Gegenstandes eingelaufen, mit thunlichster Beschleunigung die Beratung der Teilungsgesetze betrieben, so daß bereits am 3. Januar 1831 die Gemeinheitsteilungsgesetze und am 17. Januar auch der Entwurf des Gesetzes über Ablösung der Dienste beendet wurden.

· — 40 —

Nach nochmaliger Umarbeitung der Entwürfe — im ganzen wurden

vier Entwürfe abgefaßt, zuletzt unter Mitwirkung des Wirklichen Geheimen Rats von Zeschau und des Direktors der Kommerzien-Deputation von Winterstein — wurden dieselben in endgültiger Fassung (d. h. als Entwürfe) am 12. Februar 1831 eingereicht und die einzelnen Teile durch Dekrete vom 19. Februar, 11. März, 13. April und 9. Mai 1831 nebst den dazu gehörigen Motiven den Ständen vorgelegt.

Die Gesetzesentwürfe

im besondern der am 11. März 1831 den Ständen eingetragene Gesetzentwürfe über Gemeinlichkeitsteilungen und die beigegebenen »Motive« dazu.

Die später unter dem Namen „Gesetz für Ablösungen und Gemeinlichkeitsteilungen« zusammengefaßten Bestimmungen bildeten im Entwurf vier verschiedene Gesetze, welche, wie bereits erwähnt, auch an vier verschiedenen Tagen den Ständen zur Beratung und Begutachtung übergeben wurden.

Sie waren bezeichnet als:

1. Gesetzesentwurf über Ablösung der Dienste und Frohnen, sowie verschiedener anderer Leistungen,
2. Gesetzesentwurf über Gemeinlichkeitsteilungen, .
3. Gesetzesentwurf über Ablösung der Servituten,
4. Gesetzesentwurf über das Verfahren und die in Betracht kommenden

Behörden.

Schon im Dekret vom 19. Februar 1831 wurde die Absicht ausgesprochen, alle vier Gesetzentwürfe zu einem Ganzen zu verarbeiten und zu verbinden und zu diesem Zwecke nach erfolgter Beratung durch die Stände einer nochmaligen, kurzen, redaktionellen Umarbeitung zu unterziehen.

Zugleich mit dem ersten dieser Entwürfe wurde auch der Plan zur Errichtung einer Land-Rentenbank den Ständen vorgelegt, mit deren Hilfe die Ablösung der Forderungen, Dienste und Servituten, sowie anderer Grundlasten erleichtert werden sollte. Es stand nämlich zu befürchten, daß viele Forderungspflichtige nicht in der Lage sein würden, die auf ihnen ruhenden Lasten aus eignen Mitteln auf irgend eine Weise abzulösen; vielmehr lag die Gefahr nahe, daß dieselben im Falle eines obrigkeitlichen Zwanges zur Ablösung ihrer Forderungen verlustig gehen würden. Dabei versprach man sich vor allem von einer Ablösung durch Landabtretung von vornherein nicht viel, weil einerseits die bäuerlichen Forderungen an sich nicht mit überflüssigem Lande ausgestattet waren und daher solches auch ohne Nachteil für ihre Gesamtwirtschaft nicht mehr abzugeben vermochten, andererseits aber zu befürchten war, daß bei Verkleinerung der bäuerlichen Besitzungen deren Eigentümer in

schlechten Zeiten — wie solche wiederholt eingetreten waren 1788—89, 1815, 1816 — sehr leicht verarmen würden, ohne daß in solchen Fällen jemand vorhanden sei, welcher die Verarmten unterstützen und aufnehmen

s) Vgl. Landtags-Acten von Jahre 1830-31. Bd. V. Blatt 2306 flgd. und auf Blatt 2299—2305 durch Beispiele erläutert.

könne. Endlich würde sich eine Ablösung durch Land nicht unerhebliche Kosten verursachen.

Ebensowenig aber waren die Pflichtigen überall in der Lage, durch entsprechende Kapitalzahlung ihre Lasten abzulösen. Um nun eine derartige Kapitalbeschaffung zu annehmbarem Zinsfuße zu ermöglichen, wurde hauptsächlich für die große Zahl der Halbhüfner, Gärtner und Häusler die Errichtung einer Landes-Rentenbank vorgesehen.

Durch die den kleinen Leuten infolge des beabsichtigten Wegfalls der Dienstbarkeit und Fronen im größern Maße zu Gebote stehende freie Zeit sollte es diesen, wenigstens den Einsichtsvolleren unter ihnen, möglich gemacht werden, ihre Einkünfte durch Übernahme von Lohnarbeit oder auch durch eine den Fortschritten der Landeskultur entsprechende, bessere Bewirtschaftung ihrer kleinen Landlose zu erhöhen und auf diese Weise die niedrig bemessene Ablösungsgrente, welche sie dafür zu übernehmen hatten, doppelt und dreifach zu verdienen. Die Lohnarbeit selbst aber und die Gelegenheit, solche zu übernehmen, mußte sich naturgemäß im Verhältnis der abgelösten Frondienste vermehren.

Dabei sahen sich jedoch die vorher Frohberechtigten genötigt, dieselben Personen, die früher Fronpflichtige, zur Erledigung ihrer Arbeiten gegen Entgelt heranzuziehen, während den bisher Pflichtigen die große Freiheit erwuchs, daß sie zu keinerlei Arbeit gezwungen werden konnten, es vielmehr in dem freien Ermessen jedes einzelnen stand, derartige Arbeit nach seinen Kräften und Belieben und feiner Zeit angemessen zu übernehmen.

Ohne auf jeden einzelnen der Gesetzentwürfe näher einzugehen, soll im .  
folgenden nur der am 11. März 1831 eingereichte Gesetzentwurf »Über  
Gemeinheitsteilungen-«) auf Grund der beigegebenen Motiveksh eingehend  
behandelt werden.

Der am 11. März 1831 den Htänden überreichte Hesezetwunrs

„über Gemeinheitsteilungen« im besondern.

In der den Motiven vorausgehenden allgemeinen Einleitung werden  
zunächst folgende Erklärungen gegeben:

Den Mitgliedern der Kommission haben bei Ausarbeitung des Gesetz-  
entwürfes folgende Gesetze andrer Länder zum Muster gedient:

1. die Gemeinheitsteilungs-Ordnung für das Fürstentum Lüneburg vom  
Jahre 1802,

2. die Gemeinheitsteilung-NOrdnung für das Fürstentum Osuabrück vom  
Jahre 1822,

3. die Gemeinheitsteilungs-Ordnung für das Königreich Preußen vom  
Jahre 1821,

4. die Gemeinheitsteilungs-Ordnung für die Grafschaft Hoya und Diep-  
holz vom Jahre 1824,

s) Vgl. Landtagsakteii voiii Jahre 1830s31, Band VI, iBlatt 2780—2793.

Vgl. ebenda, Blatt 2794—2852.

· 5. die Gemeinheitsteiluiigs-Ordnung für das Fürstentum Ealenberg vom

Jahre 1824,

5. die Gemeinheitsteilungs-Ordnung für das Fürstentum Hildesheim vom Jahre 1824,

7. die Gemeinheitsteilungs-Ordnung für das Herzogtum Bremen und Verden vom Jahre 1825,

8. die Gemeinheitsteilungs-Ordnung für das Großherzogtum Hessen vom Jahre 1827 (gegründet auf eine für die Provinz Oberhessen und Starkenburg bereits 1814 erlassene Verordnung), und endlich

9. die Herzoglich Braunschweigische (unter der vormundschaftlichen Regierung erlassene) Verordnung die Teilung der Gemeinheiten betreffend vom Jahre 1823.

Alle diese gesetzlichen Vorschriften entbehren in zweierlei Hinsicht einer

scharfen Sonderung und zwar

a) die materiellen Rechtsbestimmungen sind von den Ausführungsbestimmungen nicht scharf geschieden,

b) der Hauptübelstand jedoch liegt darin, daß Eigentumsgemeinschaft (communio) und DienftbarkeitsVerbindlichkeit (nexus) als gleichbedeutend behandelt werden, was zur Folge hat, daß unter der Bezeichnung »Gemeinheitsteilungs-Ordnung« über beide Dinge, d. h. über ihre Aufhebung, gemeinschaftliche Bestimmungen getroffen worden sind. Dies ist jedoch nicht

gut durchführbar und hat zu vielen und sehr mannigfachen Unzulänglichkeiten Veranlassung gegeben.

In beiden Fällen besteht zwar eine gemeinsame Benutzung ein und desselben Grundstücks, jedoch im ersten Falle gehört dasselbe allen Nutznießern gemeinschaftlich zu eigen, und bei einer Teilung unter dieselben, bei der ein jeder Berechtigter sein Trennstück zu privatem Eigentum und Gebrauch überwiesen erhält, geschieht in der That eine wahre Teilung des bisher gemeinschaftlich besessenen Gegenstandes; im zweiten Falle jedoch ist das dem einen Teile gehörende Grundstück nur mit einer Servitut oder Dienstbarkeit belastet, und diese Dienstbarkeit muß durch eine Entschädigung des Servitütberechtigten abgelöst werden, mag diese Ablösung nun durch Kapitalzahlung oder durch eine Abfindung in Grund und Boden, — sodaß der Berechtigte einen Teil des belasteten Grundstücks erhält — vorgenommen werden. In diesem Falle tritt aber nicht sowohl eine eigentliche Teilung des Grundstücks ein, denn zwischen dem Eigentümer und dem Servitütberechtigten besteht in der That gar keine Gemeinschaft (communio), sondern es findet vielmehr nur eine Abfindung oder Ablösung des Nutzungsrechtes statt, sodaß für diese letztere Art der Ausdruck »Gemeinheitsteilung« nicht wohl angebracht ist. »

Der sächsische Entwurf trennt zuvörderst den materiellen und den formellen Teil und scheidet wiederum den materiellen Teil in Anbetracht des soeben Ausgeführten in

a) eigentliche Gemeinheitsteilungen, «

b) Servitütablösungen

o) Fron- und Dienstablösiingetu —

— 43 — .

während der formelle Teil die Vorschriften über die Art der Ausführung und über die zuständigen Behörden enthält.

Die dem Gesetzentwurfe beigegebenen »Motive« führen zu den Bestimmungen ungefähr folgendes an:

Der Hauptzweck des Gesetzes ist die Beförderung der Landeskultur; deshalb soll das Gesetz überall da Platz greifen, wo die Eigentumsgemeinschaft der Landeskultur und einer ergiebigen Benutzung ländlicher Grundstücke — denn nur solche kommen hierbei in Betracht —, hindernd im Wege stehen.

Ein solches Hindernis ist aber nur bei Grundstücken gegeben, welche im Gesamteigentume von Stadt- oder Dorfgemeinden sich befinden, sogenannte Gemeindegrundstücke oder Allmenden, nicht aber bei solchen, welche sich im gemeinsamen Eigentume mehrerer Privateigentümer befinden. Diese letztern unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

Auswärtige Gemeinheitsteilungs-Ordnungen bezeichnen deni entgegen den Gegenstand ihres Inhalts wiederholt so, als ob jede Eigentumsgemeinschaft«"«) darunter zu verstehen sei.

Aber auch nicht alle Arten von Gemeindegrundstücken entsprechen den Voraussetzungen des sächsischen Gesetzentwurfes derselbe trennt vielmehr

a) Grundstücke, deren Nutzungen und Erträge für allgemein kommunale Zwecke verwandt werden (*patrimonium universitatis* = Kämmereivermögen der politischen Gemeinde), welche dem Gesetze nicht unterliegen,

b) Grundstücke im Eigentume einer Gemeinde befindlich und von den berechtigten Gemeindemitgliedern gemeinschaftlich benutzt (*bona universitatis in sensu stricto*).

Diese letzteren vornehmlich sind es, auf welche sich die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sollen, um diese durch eine Verteilung und Überweisung in privates Eigentum einer vollkommeneren, den größtmöglichen Ertrag versprechenden Kultur zuzuführen. Auch eine Bewirtschaftung durch Administration zu Gunsten der Gemeinde oder durch Verpachtung kann dies nicht in gleichem Maße erreichen, da diese Benutzungsarten infolge der beliebigen Abänderungen, welche völlig der augenblicklichen Willensäußerung der Gemeindeversammlungen unterworfen sind, immer eine Unsicherheit ihrer Dauer in sich schließen, was in weiterer Folge stets einen hemmenden und nachteiligen Einfluß auf die Kultur und Bewirtschaftung der Grundstücke ausüben muß.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Kämmereivermögen der Gemeinden (*patrimonium universitatis*). Bei diesem ist eine Teilung teils in Bezug auf das allgemeine Beste unrätlich, teils ist eine solche aber auch rechtlich unmöglich und würde bei derartigen Teilungen, sollten dieselben trotz alledem ausgeführt werden, ein richtiger Teilungsmaßstab gänzlich fehlen.

Nachdem in den Motiven bis hierher der Zweck des Gesetzes und die

«) Vgl. Königl. Preuss. Miteigenschafts-Teilungs-Ordnung § 16: »Bei Gegenständen des gemeinlichlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Uebersetzung zu verlangen« befugt«

Ahnlich auch Herzoglich Braunschweigische Verordnung S. L. Großherzoglich thessisches Gesetz, § 13.

— 44 —

Die der Gemeindegüter, auf welche sich dasselbe beziehen soll, behandelt worden sind, bezieht sich der folgende Teil derselben auf das Provokationsrecht

Während nach dem alten deutschen Agrarrechte zur Ausführung einer Gemeintheilung Stimmeinheit der Interessenten erforderlich war, wurde diese Bestimmung durch das Reskript vom 9. Juni 1789 dahin abgeändert, daß bereits Stimmenmehrheit zur Durchführung eines Teilungsantrages genügen solle, und zwar solle infolge der Stimmenmehrheit in streitigen Fällen jeder Widerstreitende gehalten sein »Das aliud pro alio — das id, quod interest anstatt der Sache selbst — annehmen zu müssen, mit andern Worten und auf vorliegenden Fall bezogen: den Teil für die Nutzung des Ganzen«

Trotz dieser Entscheidung und aller die Erleichterung und Vermehrung der Gemeintheilungen bezweckenden Preisaufgaben der Königlich Kommerziendeputation sowie aller gesetzlichen Bestimmungen, sind Gemeintheilungen nur sehr selten vorgekommen. Deshalb soll nach dem neuen Gesetze der Antrag auf Teilung auch einzelnen Gemeindegliedern gestattet werden, wenn dadurch auch keine vollständige Teilung, sondern nur eine Aus-

scheidung eines berechtigten Anteils aus der gemeinschaftlichen Benutzung und Überlassung dieses Anteils zu privater Ausnutzung und zum Eigentum erreicht werden soll.

Durch die Ermöglichung einer derartigen Ausscheidung soll bezweckt werden, daß sich die einsichtsvollen Beteiligten dem Beispiele des Antrag-

stellers anschließen und dadurch eine vollständige Teilung und somit eine Förderung der Landeskultur herbeigeführt wird, oder falls eine solche Teilung nicht direkt erreicht wird, so steht doch zu hoffen, daß auch die der Teilung anfänglich abgeneigten Teilungsberechtigten zur Nachfolge angereizt würden, angesichts des freien Gebarens des früheren Mitberechtigten mit seinem ausgeschiedenen Teilstück »

Trotz dieser Ausscheidung einzelner Anteile sollen die Ubrigen nicht in ihrer gemeinschaftlichen Weiterbenutzung behindert oder beeinflusst werden, wie es auch ebenso gestattet sein soll, sowohl auf Teilung einzelner, wie sämtlicher Grundstücke antragen (provozieren) zu können. Der Generalkommission wurde anheimgegeben, bei derartigen Anträgen auf Einzelabfindung möglichst dahin zu wirken, eine vollständige Teilung und nicht eine Einzelausscheidung durchzusetzen

Da die Entstehung der sächsischen Gemeinden in eine Zeit zurückreicht, welcher der heutige staatsrechtliche Begriff der (politischen) Gemeinde fremd war, so kannte man auch kein Recht bez. Berechtigung aller Gemeindemitglieder, namentlich auch nicht späterer Anbauer und zugezogener Unangesessenen am Gemeindeeigentum. Vielmehr mußte man, nach dem heutigen Rechte beurteilt, nur ein einfaches Genossenschaftsrecht annehmen, an welchem allein

die Mitglieder der sogenannten »Alt- oder Nachbargemeinde« teilhatten; die-

V) Diese Provokation-Z-Bestimmung ist aus der preußischen (S)einheits-Teilungs-  
Ordnung § 17 herübergenommenen.

Die Lüneburger Gemeinheits-Teilungs-Ordnung § 25 enthält eine ähnliche Bestimmung, doch mit beschränkenden Voraussetzungen, welche nur selten davon Gebrauch machen liessen.

selbe wurde gebildet von der geschlossenen Zahl der ursprünglichen Grund-

besitzer, während alle spätern An- und Ausbauer, wie auch die Unangeseßnen ,  
(Einlieger, Einläufige usw.) davon ausgeschlossen blieben, obgleich sie Mitglieder der politischen Gemeinde waren. Die Teilnahmeberechtigung erstreckt

sich aber nicht immer gleichmäßig über die einzelnen Klassen, vielmehr findet

man mitunter auch die Gärtner, ja sogar die Häusler als anteilberechtigt,

wenn auch mit geringem Anteile.

Diese Altgemeindegüter (bona universitatis in sensu stricto) sind fast  
gleichbedeutend mit einer staatsrechtlichen communio im Eigentume der Altgemeindeglieder. Denn wäre dies nicht der Fall, und die Berechtigten hätten nur das Nießbrauchsrecht (usus et fructus) an den Gemeindegütern, nicht aber ein Eigentumsrecht, dann dürften dieselben keinesfalls geteilt werden, sondern wären nur von seiten der Gesamtgemeinde abzulösen, wobei dann das Eigentumsrecht dieser letztern zufiele. Nimmt man aber diese

Gemeindegüter als eine *communio an*, dann läßt sich auch die Provokation auf Teilung von seiten eines Berechtigten als auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhend ansehen und ist nicht als Willkür zu betrachten. Andererseits ist diese *communio* dadurch zu erklären, daß dies Recht auf die Rechtsnachfolger vererblich ist, aber nicht durch Anbauer und Unangeseßne, deren Vorfahren kein Recht auf den Gemeindebesitz hatten, neu gegründet oder

» erworben werden kann. Haben diese Unangeseßnen irgend ein Mitbenutzungsrecht, so ist dies nur ein solches des lebenslänglichen Nieß- oder Mitgebrauchs und wird bei beabsichtigter Teilung als persönliches Servitut abzulösen sein. Später, d. h. nach der Teilung neueintretende, unangeseßne Gemeindemitglieder würden einen Gegenstand des Mitgebrauchs nicht mehr vorfinden, können also auch nichts verlangen, während die Rechtsnachfolger der Angeseßnen ihr Teilstück mit dem hinterlassenen Gute erhalten werden.«)

Während bei Gemeindeweiden, Feldern und Wiesen ein Nachweis der Möglichkeit und Nützlichkeit der Teilung im allgemeinen von dem Provokanten nicht gefordert wird, da bei solchen immer angenommen werden kann, daß ihre Bewirtschaftung als Privateigentum ungemein nutzbringender sich gestaltet, als der Allgemeinbesitz, so ist ein solcher bei Gemeindeteichen, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüchen, Torf- und Braunkohlenlagern doch vonnöten und eine Verteilung solcher Gemeinheiten nur in ganz besondern Fällen anzuraten und zu befürworten. Bei Teichen müßte einer Teilung eine Trockenlegung vorhergehen, bei im Betriebe befindlichen Gemeinde-, Lehm- und Sandgrubeu, sowie Steinbrüchen ist eine Teilung überhaupt zu unterlassen. In bezug auf die Gemeindewaldungen und Holzungen sind die Bestimmungen des H 109 der preußischen Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vorbildlich gewesen, welche eine Teilung nur dann gestatten, wenn entweder

die Teilstücke zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder der Boden verspricht, bei einer Benutzung als Feld oder Wiese einen höhern Ertrag zu liefern, als bei forstmäßiger Benutzung zu erzielen ist.

«) Auch die preußische Gemeinheits-Teilungs-Ordnung enthält Bestimmungen über die Entschädigung der mitberechtigten Illungseseszneiy zumal bei Weidegerechtigkeiten Vgl. 41 c. d. und § 42.

-- 46 --

Was die Teilungsberechtigung betrifft, so können als teilungsberechtigt überall nur diejenigen angesehen werden, welche bisher auch nutzungsberechtigt waren und zwar ein jeder nach dem Maße seiner seitherigen Nutzungsberechtigung; dabei sollen im allgemeinen in kleinen Landstädten und Dorfgemeinden das Kirch- und Schullehn als vollberechtigte Gemeindeglieder behandelt werden, in größern Städten jedoch nur ausnahmsweise und unter besondern Umständen.

Jedoch nicht nur wer berechtigt, sondern auch in welchem Umfange ein jeder berechtigt sein soll, bedarf der nähern Bestimmung. Für den letztern Fall wird die Größe des Grundbesitzes als ausschlaggebend angenommen, wobei die sogenannten „walzenden« Grundstücke nicht in Betracht kommen. Sollten in einem Orte nur walzende Grundstücke vorhanden sein, so ist stets eine gleiche Teilnahmeberechtigung nach den Baustellen anzunehmen, aber bei der Berechnung der Anteilsberechtigung ist nicht nach Hufen, welche sehr verschieden groß sind, sondern nach Ackern zu rechnen,

" wobei acht Häusler soviel wie vier Gärtner oder ein Bauer gelten sollen.

Der kleinste Grundbesitz, auch bei denen, die weniger besitzen, soll zu zwei Ackern angenommen werden, damit die Teilstücke nicht zu gering und dadurch völlig unwirtschaftlich werden. Sind ganze Genossenschaften oder Jsnnungen im Besitze irgend welcher Nutzungsrechte am Gemeindelande, z. B. die Jnnung der Fleischer, Gerber oder Färber, dann müssen diese Nutzungsrechte als Servitnte behandelt und vor der Teilung abgelöst werden.

Andre Gemeint)eits-Teilnngs-Ordnungen lassen bei der Feststellung des Teilungsmaßstabes mehr das Prinzip der Entschädigung vorwalten, doch ist eine solche Annahme bei einer Gemeinheitsteilung im engern Sinne nicht durchführbar und läßt sich nur bei Ablösungen anwenden, weil bei wirklichen Gemeinheitsteilungen vornehmlich eine beßre und ertragreichre Ausnutzung des Landes bezweckt werden soll.

Zn Anfang hatte man auch eine Berücksichtigung der Bonität des im Besitze der einzelnen Berechtigten befindlichen Ackers und der mehr oder weniger günstigen Lage zu den zu verteilenden Grundstücken im Entwnrfe vorgesehen, doch hat man beides fallen lassen, da weder das eine noch das andre eine Bevorzugung des Besitzers rechtfertigen konnte, ganz abgesehen davon, daß derartige Berechnnngen ltnverhältnismäßig viel Zeit und Kosten beansprnchen würden.

Beträgt der auf jeden einzelnen entfallende Landanteil nicht mehr als 5 DR. oder darunter, so kann eine Geldentschädiguiig dafür eintreten, ohne daß der Empfänger einen besondern Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Summe zu erbringen hat; auch kann das zngewiesene Teilstück vor der durch die Generalkommission erfolgten Bestätigung (Konfirmation) des Teilungsrezesses an andre veräußert werden.

Die Auferlegung irgend welcher neuen Servituten ist durch das Gesetz angeschlossen und nur insoweit nachgelassen, als eine unumgänglich notwendige Übergangsservitut in Frage kommt; dagegen können die geteilten Gemeindegrundstücke noch der Koppelhaltung, soweit solche fortbesteht, unterworfen bleiben, vorausgesetzt, daß diese durch die Umschließung der verteilten Grundstücke nachteilig unterbrochen werden würde.

- Unter der Annahme, daß die Teilungsberechtigung den einzelnen Gütern und nicht den Eigentümern in Person anhafte, sollen die Teilstücke auch den Gütern als integrierender Teil zuwachsen und zwar als „Surrogat der Berechtigung«, nach dem Grundsatz: „surrogatum habet naturam eius, cui surrogatur“. Aus diesem Grunde wird die Bestimmung des Gesetzes vom 31. März 1817 § 6, («») welches diese Trennstücke den Gütern als „walzende« Grundstücke zuwachsen ließ, durch das Gesetz aufgehoben, da andernfalls leicht Beeinträchtigung von Realgläubigern und anderer entfernter Interessenten eintreten und dieselben dadurch leicht zu Widersprüchen gegen die beabsichtigte Teilung veranlaßt werden könnten.

Bleiben mehrere Teilungsinteressenten im gemeinsamen Besitze oder in Bewirtschaftung des auf sie entfallenden Landes, dann werden die einzelnen Teile zusammen nicht als ein Ganzes (res universitatis) behandelt, sondern es wird der ideelle Anteil am Ganzen im Verhältnisse des Nutzungsrechtes den betreffenden Einzelbesitzenden der Teilungsinteressenten zugeschrieben

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine teilweise Ausscheidung einzelner wieder aufgehoben, und ihre bisherigen Trennstücke können zur nochmaligen Totalverteilung herangezogen werden; diese Voraussetzungen sind

kurz folgende:

1. Wenn durch nochmalige Heranziehung der Teilstücke die Totalverteilung zweckmäßiger gestaltet werden kann,
2. wenn die ausgeschiedenen Teilstücke weniger als den vierten Teil der ganzen Gemeinheiten betragen,
3. die Totalverteilung innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Bestätigung des ersten Teilungsprozesses erfolgt und
4. der betreffende Anteilhaber volle Entschädigung für die von ihm gemachten Aufwendungen z. B. Meliorationen erhält.

Etwaige auf einer zu verteilenden Gemeinheit ruhende Geld- und Naturalabgaben sollen möglichst vor der Teilung abgelöst werden, ohne daß eine Ablösung gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, vielmehr soll nur für die Berechtigten die möglichste Erleichterung geschaffen werden, zu dem ihrigen zu kommen.

Jede Besteuerung der zu verteilenden, beziehungsweise verteilten Grundstücke soll bis zur Einführung des beabsichtigten neuen Steuersystems unterbleiben, vornehmlich auch die Belegung der zuwachsenden Teilstücke mit gutherrlichen Lasten und Lasten der geistlichen Lehen, die Bestimmungen des Generals vom 31. März 1817 (S. 117) — die Besteuerung der Kommunalgrundstücke im Veräußerungsfalle betreffend — §§ 3 und 4 — sollen aufgehoben sein.

Die Gerichtsbarkeit über die einzelnen Teilstücke wird von denjenigen Zivilgerichten ausgeübt, welchen die Güter, denen die Teilstücke als Surrogat zuwachsen, unterstehen, auch wenn die ungeteilte Gemeinheit unter anderer Gerichtsbarkeit gestanden, nur mit der Ausnahme, »wenn die Güter der bei partieller Theilung in Gemeinschaft bleibenden Theilungsinteressen nicht ein

i) Codex Augusteus, 111. Fortsetzung, Tom. 11. Seite 565.

M) Coclex Augusteus, 111. Fortsetzung, Tom. 11. Seite 568 und 64.

— 48 — c

und derselben Gerichtsbarkeit unterstehen;« in diesem Falle bleibt die vorhergültige Gerichtsbarkeit bestehen.

Dies der Inhalt der dem Gesetzentwurf beigegebenen Motive.

Wie Dittworten auf die Entwürfe.

In der hierauf zu den einzelnen Gesetzentwürfen eingegebenen ständischen Schrift vom 27. Juli 1831k) führen die Vertreter der Stände an, daß die zu erlassenden Gesetze, obgleich dieselben sehr tief in das Wesen der bestehenden Verhältnisse eingriffen, doch nach Zeit und Umständen keinen Aufschub mehr erleiden könnten, vielmehr durch die Veröffentlichung derselben einem dringenden Bedürfnisse entsprochen würde. Die fortwährend im Steigen begriffene Volkszahl erfordere eine höchst mögliche Ausnutzung alles der Landwirtschaft zu Gebote stehenden Bodens, um für die zunehmende Industriebevölkerung die notwendigen Lebensmittel beschaffen zu können; deshalb sei

eine möglichste Entwicklung und die größte Bewegungsfreiheit der Landwirtschaft unbedingt erforderlich und empfehlenswert. ·

Diese beiden Gründe, ganz abgesehen von andern, zeitentsprechenden Betrachtungen, fordern allein schon eine Beseitigung aller Hindernisse, die dem Aufblühen der Landwirtschaft in den Fronen, Dienstbarkeiten und andern Gemeinheiten entgegenstehen. Die mangelhafte Bewirtschaftung der wenig Ertrag liefernden Gemeindeländereien habe schon in frühern Jahren zum Erlaß der Präinienauschreibung für Gemeinheitsteilungen geführt, freilich ohne den gewünschten Erfolg. Über die wirtschaftlichen Beschränkungen durch Servituten im Gegensatz zu freiem Eigentum habe immer die gleiche abweichende Meinung geherrscht, wie über die Fronen, wenn schon die letztern zur Zeit ihrer Entstehung eine Berechtigung hatten, indem sie den Grundherren die Mittel an die Hand gaben, sich gegen Überlassung unbebauter Grundstücke an besitzlose Klassen der Bevölkerung die zur Bearbeitung ihrer eignen, in Kultur befindlichen Ländereien nötigen Arbeitskräfte zu verschaffen. Anderseits wurde aber jenen landlosen Leuten durch Übernahme dieser Ländereien gegen Leistung der Fronen und Abgaben Gelegenheit geboten, sich eine selbständige Existenz zu gründen und ihre Lebensmittel selbst zu erzeugen.

Aus all diesen Gründen wäre schon seit vielen Jahren allgemein der Wunsch nach Auflösung und Abschaffung eines derartigen Verhältnisses verbunden, welches meist dem Berechtigten nicht in gleichem Maße Vorteil gewähre, wie es für den Verpflichteten Nachteile mit sich bringe, während es »die Vervollkommnung des rationellen Betriebes aufhält, die Entwicklung eines der wichtigsten Zweige des Nationalreichthums stört, den Streit und seine Übel herbeiführt, Mißtrauen der Verpflichteten selbst gegen offenbare

Verbesserungsvorschläge erweckt, die Früchte des Fleißes mindert, überhaupt vielem Guten als unüberwindliches Hindernis entgegentritt«

Jeder Berechtigte hatte zur Genüge die schlimme Erfahrung machen müssen, daß die Quantität der Dienste die Qualität derselben nicht ersetzen

is) Vgl. Landtagsakten 1830-31. Band VII»

konnte, für den Berechtigten stets die Unsicherheit der Dienstableistung, für die Verpflichteten die willkürliche Zeitbestimmung für die Ableistung der Dienste als schwere, nachteilige Folgen in sich bergend.

Dieselbe ständische Schrift gibt dann der Hoffnung Ausdruck, daß die in Aussicht gestellte Errichtung einer Landrentenbank dem Fortschreiten und « der Durchführung des Gesetzes sehr zustatten kommen würde, um so mehr, als auf diese Weise inländische Kapitalien dem eignen Lande erhalten und nicht aus Mangel an Anlagegelegenheit im Inlande nach dem Auslande abströmen würden.

Nach diesen Ausführungen folgen dann einige gutachtliche Bemerkungen zu den verschiedenen Paragraphen des Ablösungsgesetzes Zu dem Abschnitte „über Gemeinheitsteilungen« im besondern werden folgende Vorschläge gemacht:

a) Im Gesetze soll darauf hingewiesen werden, daß Gemeindeländereien zur Ablösung von Fronen verwendet werden könnten.

Diesem Vorschläge haben die städtischen Abgeordneten nicht beigepflichtet,

da sie es einerseits der freien Vereinbarung der Berechtigten und der Verpflichteten überlassen sehen wollten, Gemeindegrundstücke zur Ablösung zu verwenden, andererseits wiederum befürchteten, daß auf diese Weise die Provokation auf Teilung verhindert würde oder doch verhindert werden könnte.

b) Im Gesetze soll ferner die Möglichkeit vorgesehen sein, daß in Fällen, in denen nach der örtlichen Lage eines Gemeindegrundstücks oder wegen der zu großen Zahl der Teilungsberechtigten und der daraus folgenden Geringfügigkeit der Teilstücke eine Naturalteilung unzweckmäßig erscheine, der Verkauf des Grundstücks und die Teilung des erlösten Kaufpreises unter die Berechtigten als Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht werden könne.

Während die ständische Schrift die allgemeinen Ansichten und Wünsche der Stände betreffs der vorgeschlagenen Gesetze enthält, waren bereits vor dem Einreichen dieser Schrift noch mancherlei besondere Wünsche (*vota separata*) einzelner oder einzelner Gruppen der Regierung zur tunlichsten Berücksichtigung vorgelegt worden.

Der obengenannten ständischen Schrift fügten die gesamten Stände — auch die Stände von Land und Städten des Markgrafentums Oberlausitz — noch sehr ausführliche, gutachtliche Bemerkungen zu den Einzelparagraphen der Entwürfe bei, doch waren auch in diesen die zu dem Entwürfe, »Über Gemeinheitsteilungen« gemachten Erinnerungen meist sehr nebensächlicher Art.

Nachdem alle derartigen Einzelmeinungen, sowie die ständische Schrift nebst den gutachtlichen Bemerkungen der Regierung eingereicht worden waren, ließ diese im Landtagsabschied vom 4. September 1831 erklären, daß das Gesetz, nach vorhergegangener genauer Revision unter möglichster Berücksichtigung

der angebrachten Wünsche tunlichst bald veröffentlicht werden und in Kraft treten solle. Die darauf bezügliche Stelle des Landtagsabschiedes lautet:

„Unter diesen Gesetzen« — d. s. Gesetze, welche bereits beraten, ohne weitere Mitwirkung der künftigen Ständeversammlung erlassen werden sollen — „zeichnet sich vorzüglich dasjenige, welches über Ablösung der Frohndienste und Servituten, sowie über die Gemeinheits-Theilungen erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfahrt höchst wichtiges aus,

4

.- 50 —

welches. zugleich, nach vielfachen, aus allen Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenstand allgemeiner Wünsche geworden ist. Da nun bei Abfassung der hierauf sich beziehenden Entwürfe die auf gleiche Schonung Anspruch erhebenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit beiderseits in Obacht genommen worden sind, diese Unsere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit Uns übereinstimmend im Allgemeinen anerkannt worden ist, so sind Wir entschlossen, namentlich auch dieses Gesetz, sobald als die noch erforderliche Revision des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs desselben es thunlich machen wird, ergehen zu lassen«

Die mit allen Kräften bewirkte Umarbeitung, beziehentlich die Einarbeitung der einzelnen Entwürfe in ein zusammenhängendes Ganze, war bis zum Frühjahr des Jahres 1832 soweit beendet, daß am 17. März das ganze Gesetz, als

„Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen«

erlassen werden konnte. « s)

« Das endgültig erlassene Gesetz, umfaßt außer der Einleitung acht Abschnitte, und zwar:

1. Abschnitt §§ 1—19. Allgemeine Bestimmungen.
2. Abschnitt §§ 20—50. Von den Ablösungen im allgemeinen.
3. Abschnitt §§ 51—100. Besondere Ablösungsbestimmungen für Fronen, Dienste und andere Leistungen.
4. Abschnitt §§ 101—131. Ablösung der Dienstbarkeiten (Servituten).
5. Abschnitt §§ 132—166. Von Gemeinheitsteilungen.
6. Abschnitt §§ 167—205. Von der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen.

Im 7. Abschnitte §§ 206—291 sind die Bestimmungen über das Verfahren, die zuständigen Behörden und die etwa sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten enthalten, und

im 8. Abschnitte §§ 292—317 werden dann noch einige nur für die Oberlausitz gültige Verordnungen hinzugefügt.

Um den Untertanen noch Gelegenheit zu geben, Ablösungen und Gemeinheitsteilungen im Wege freier Vereinbarung durchführen zu können, wurde als Termin des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. Januar 1833 festgesetzt.

Für die am gleichen Tage erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die zu errichtende Landrentenbank dagegen wurde der Termin des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1834 hinausgeschoben und bestimmt, daß bis zu diesem Tage die Zahlung der Ablössungssummen und Renten unter den einzelnen Beteiligten stattzufinden habe.

Zur Übernahme und Ausführung der Geschäfte wurde eine besondere Behörde, die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, bestehend aus vier Räten, zwei juristischen und zwei ökonomischen, unter dem Vorsitz eines Direktors ernannt, welche bei Entscheidungen über eingereichte

""«) Vgl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1832. 10. Stück, Seite 163—244.

— 51 —

Appellationen noch durch zwei Räte aus höhern Justizkollegien verstärkt werden solltest)

Für jeden einzelnen Fall wurde von der Generalkommission als vorgesetzter Behörde eine weitere, sogenannte »Spezialkommission« ernannt, welche aus einem zum Aktuar oder Richter qualifizierten Juristen und einem mit den nötigen theoretischen und praktischen Kenntnissen seines Faches versehenen Wirtschaftsverständigen bestand, und wurde bei Ernennung der letztern vor-

nehmlich auf praktische Landwirte, welche »ein eigenes Gut besaßen oder große Pachtungen inne hatten,« Rücksicht genommen. Während also diese letztern Spezialkommissionen nur von Fall zu Fall ernannt wurden unter gleichzeitiger Berücksichtigung der von den Beteiligten in betreff der Mitglieder der Spezialkommission geäußerten Wünsche, war die Generalkommission eine stehende Behörde und bei ihrer Errichtung aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Zum Direktor derselben wurde der Appellationsrat von Hartmann, welcher schon bei der Ausarbeitung des Gesetzes mitgewirkt hatte, ernannt;

erster juristischer Rat wurde Hof- und Justizienrat Müller, welchem durch Dekret vom 28. Mai 1832, vom 1. Juni desselben Jahres an, als

zweiter juristischer Rat Advokat Gustav Adolf Friedrich Spitzner beigeordnet wurde. «

Ogleich der Generalkommission auch zwei ökonomische (sogenannte Kommissions-) Räte beigegeben werden sollten, wurde— doch nur der Ökonomie-Inspektor Heinrich August Blochmann durch Anstellungsdekret vom 28. Mai 1832 als solcher ernannt. Auch dieser war bereits als Sachverständiger bei den Beratungen über den Entwurf tätig gewesen. Dagegen wurde der Ökonomie-Kommissar Pätzschke aus Görlitz nur aushilfsweise für die Oberlausitz als zweiter ökonomischer Rat beigezogen

Erst im Jahre 1835 erhielt die Generalkommission durch Verordnung vom 9. Februar 1835 den noch fehlenden zweiten ökonomischen Rat in Person des Dr. George Friedrich Wiesand aus Leßnitz. Auch der erste

Direktor, Appellationsrat von Hartmann, hat seine Stellung nicht lange inne gehabt, denn schon am 1. Februar 1836, nach noch nicht vierjähriger Tätigkeit bei der Generalkommission, schied derselbe aus dem Dienste, und an seine Stelle» trat Freiherr Julius Gottlob von Nostitz und Iänkendorf.

Über das Gesetz, selbst und seine Wirkungen schreibt ein sächsischer Historiker<sup>i)</sup> im Jahre 1853: „Unbedingt segensreich hat das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, diese dritte große Frucht des letzten Landtags der alten Verfassung, gewirkt. Man hat darin die in Preußen gemachten Erfahrungen sehr umsichtig benutzt und Verfahren und Einrichtungen wesentlich ergänzt und verbessert. Ein Theil der Ritterschaft kämpfte zwar gegen manche Bestimmungen, drang aber nicht durch, zumal die Städte bei dieser Frage ihrerseits zur Regierung hielten. Das Gesetz, hat sich trefflich bewährt und ist von den sächsischen Landwirthen mit großem Eifer und bestem Erfolge benutzt worden.««

«) Sanunlungen der Gesetze und Verordnungen für das Ksönigreich Sachsen vom Jahre 1834. Seite 223.

Eis) Vgl. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes, Lips.1853. 111. Seite 720.

4714

Ganz in ähnlicher Weise urteilt auch Albert Iudeich über das Gesetz, wenn er schreibt:

»Für die Grundentlastung besonders hat sich die sächsische Regierung ein unvergeßliches Verdienst, nicht bloß in Sachsen, erworben dadurch, daß sie zuerst in Deutschland gleichzeitig mit dem Ablösungsgesetze eine Land-

rentenbank zur Erleichterung der Kapitalablösung begründete. Das ganze Gesetz, war für die damaligen Verhältnisse ein vollkommenes. («'««)

Wie stark die Benutzung, zumal der Bestimmungen über die Ablösungen gewesen ist, läßt sich leicht daraus erkennen, daß durch Gesetz vom 15. Mai 1851 («'««) bestimmt wurde, daß „mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle« alle auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung noch nicht provoziert worden, mit dem 1. Januar 1854 in Wegfall kommen und nur als persönliche Verbindlichkeiten fort dauern sollten. Durch diese Verordnungen fanden die Bestimmungen der Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1832, sowie der ergänzenden Gesetze vom 21. Juni 1846 («"«k) und vom 10. Februar 185 ihre Erledigung. Diese schnelle Erledigung der Ablösungsgesetze ist in der Hauptsache ein Ergebnis der segensreichen Einrichtung der Landrentenbank.

· i Diese Landrentenbank gewährte durch die Überlassung der den Staatsobligationen ähnlichen Landrentenbriefe den Ablösenden die Mittel zur Ablösung, gegen Verpflichtung derselben zur Übernahme und regelmäßigen Zahlung einer stets gleichbleibenden, vierteljährlich zu zahlenden, niedrigen Ablösungsrente, durch welche die gewährten Darlehne innerhalb eines Zeitraum von 55 Jahren getilgt wurden.

s Auch die übrigen der Generalkommission übertragenen Geschäfte, vornehmlich die Flurzusammenlegungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1834 («'s) bez. 23. Juli 1861 (H) wurden in den nächsten beiden Jahrzehnten derartig gefördert, daß schon im Jahre 1876 durch Bekanntmachung des

Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1876 (Hf) die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen als selbständige Behörde vom 1. März 1876 an aufgehoben und ihre Geschäfte im vollen Umfange für

s) Vgl. Alb. Iudeich, Die Grundentlastung in Deutschland Leipzig 1863. Seite 59.

Ebenso derselbe: Die Landrentenbank im Königreich Sachsen, Leipzig 1862.

Seite 41 »Dieses musterhafte Gesetz bildet die durchgehende Grundlage aller übrigen Grundentlastungsgesetze und heißt vorzugsweise »das Ablösungsgesetz«

M) Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1851. 12. Stück Seite 129 flgd.

Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr.

»Es) Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1846. g. Stück, Seite 70-79.

A. Gesetz, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetz betr., Seite 70.

B. Gesetz »die Schutzuntertänigkeit und Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen betr. Seite 76.

O. Gesetz, den Schluß der Landrentenbank betr. Seite 78.

»Ob«-»F Ebenda 1851. 5. Stück, Seite 457, Ablösung der Naturalleistung an Geistliche und Schullehrer betr.

" s) Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1834. 18. Stück, Seite 141. Gesetz über Furlus am 1. November 1834.

-s««s») Ebenda 1861. 7. Stück, Seite 107. Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke.

Hi) Ebenda 1876. 4. Stück, Seite 198. Bekanntmachung, die Auflösung der  
s Generalkommission sc. betr.

das ganze Königreich der Kreishauptmannschaft zu Dresden übertragen  
wurden. Diese letztere führt noch heute in allen diesbezüglichen Angelegen- «  
heiten die offizielle Bezeichnung: „Königliche Kreishauptmannschaft zu Dresden  
als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen«.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Wirkungen des  
Gesetzes in Bezug auf die Gemeinheitsteilungen festzustellen und zu diesem  
Zwecke die zur Verteilung gekommenen Gemeindeländereien nach den Rezessen  
und Akten der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen  
zusammengestellt. Das folgende Kapitel soll das Ergebnis dieser Unter-  
suchungen veranschaulichen.

#### 111. Kapitel.

Die sächsischen Gemeindeländereien und die Folgen der durch das  
Gesetz vom 17. März 1832 veranlaßten Gemeinheitsteilungen.

Wie im ersten Kapitel nachgewiesen worden ist, erfolgte die Besiedlung  
Sachsens von Angehörigen der verschiedenen deutschen Volksstämme, Franken,  
Thüringer, Sachsen usw., welche die Eigentümlichkeiten ihrer Heimat auch in  
ihre neuen Ansiedlungen übertragen haben.

Am deutlichsten legen die vorhandenen Dorfformen von dem Heimats-  
lande der Ansiedler Zeugnis ab, doch treten uns auch noch andre Merkmale  
entgegen.

So finden wir in den nördlichen und nordwestlichen Gegenden Sachsens, deren Ortschaften vorwiegend die Art des deutschen Haufendorfs zeigen, wiederholt noch Überbleibsel alter Markgenossenschaften, wie sie im deutschen Volkslande zwischen Weser und Elbe Sitte waren.

. gscarliteiknngen und wüste Marken.

Derartige Reste gemeinsamen Niarkbesitzes haben sich in Sachsen vielfach bis zum vorigen Jahrhundert erhalten und sind noch nach Erlaß des Gemeinheitsteilungsgesetzes vom Jahre 1832 zur Verteilung gelangt. Die nachfolgenden Beispiele mögen dies veranschaulichen. Zwischen den Gemeinden Hohenossig (zu Preußen gehörig) und Göbschelwitz wurde im Jahre 1838 die sogenannte Hollober Mark geteilt, wobei die Gemeinde Göbschelwitz 281 Acker 20 DR. erhielt, welche unter die Gemeindeglieder geteilt wurden. Ebenso wurden im Jahre 1853 die Teilung der Überreste der Budigaßer Mark, an welcher die Gemeinden Prödel, Zöbigker, Thronitz, Dahlen und andre beteiligt waren, beantragt, jedoch von der Behörde abgelehnt, weil die Nutzungen den Kassen der politischen Gemeinden zu gute kamen, folglich der Besitz, als Eigentum der politischen Gemeinden zu betrachten war. Auch die Verteilung des sogenannten Zauchnerholzes 113 Acker 268,4DR. unter die Gemeinden Störmthal, Holzhaufen, Zuckelhausen, Kleinpösna usw. im Jahre 1854 ausgeführt, ist als eine Markteilung anzusehen und wurde bei dieser Teilung noch ein Unterschied unter den Berechtigten gemacht. Man unterschied nämlich Zäuchner und Zäuchnererben. Die ersten hatten ein direktes Eigentumsrecht am Waldboden und seinem Bestände, während den letztern nur das Nutzungsrecht an Holz und Gras zustand. Trotzdem sind auch sie zum Teil durch Land, im übrigen aber durch Geld entschädigt worden. Endlich gehört hierher auch die Teilung der Söllnitzmark unter die Berechtigten.

s) Die Söllnitzmark gehörte zu den Dörfern Neun, Dehtitz und Olsihitz

— 55 —

Mit diesen Überresten alter Marken dürfen jedoch nicht die sogenannten „wüsten Marken« für gleichbedeutend erachtet werden. Waren auch an der Teilung dieser letztern, welche sehr häufig vorkommen, wiederholt verschiedene Gemeinden, oder wenigstens Mitglieder verschiedener Dorfgemeinden beteiligt, so sind dieselben doch nichts weniger, als Überreste alter Markgenossenschaften, sondern rühren, wie schon der Name „wüste Mark« andeutet, von alten im Laufe der Jahrhunderte, zum größten Teile wohl während des dreißigjährigen Krieges verwüstet und niedergebrannten Ortschaften, deren Wiederaufbau ans irgend einem Grunde unterblieben ist, her. So findet sich z. B. die Mark Schirmenitz zu Kliugenhait Kreishauptmannschaft Dresden) gehörig,

l Treptitz mit der Mark Tauschke, die wüste Mark Großneißlitz zu Oschatz gehörig, die Tauchnitzgemeinde zu Großschepa. Ebenso wurden die Reste der „ wüsten Mark Stolpen«, zusammen 56 Acker 85 DR» unter die Berechtigten der Dörfer Meltewitz und Kuatowitz geteilt; die Gemeinde Bannewitz erhielt 1 Acker 55 DR. der wüsten Mark Ottendorf nsf. Derartige Beispiele ließen sich noch in großer Anzahl ausführen, doch möge es bei den genannten bewenden. Noch in den neusten Auseinandersetzungsgeschäfteten kommen solche, als sogenannte „wüste Marken« bezeichnete Flurteile, vor.

Teilungsberechtigung.

Als Mitglied einer Gemeinde und als solches an allen Rechten und

Pflichtetei eines Gemeindegliedes beteiligt galt derjenige, welcher entweder von einem Gemeindegliede abstammte oder ausdrücklich als solcher in die Gemeinden aufgenommen-«) war und einen »eigenen Rauch""«««·), d. i. eigenen Haushalt, besaß. Sie bildeten die sogenannte „Nachbarn- oder Altgemeinde«, auch »Nachbarschaft« oder »Gemeinde der Begüterten« genannt.

Zum Genusse der Gemeindegüter war es also unbedingt erforderlich, daß der Betreffende einen „eigenen Rauch« in der Gemeinde besaß. Ging er dessen verlustig, oder veräußerte er sein Anwesen — gleichgiltig ob er in

Das Recht der Aufnahme in die Nachbarschaft stand den einzelnen Dorfgemeinden zu, oder sie erfolgte nach dem Grundsatz-e der stillschweigenden Aufnahme. (Vgl. Tludichunu Die Gau- und Markverfassung in Deutschland; Gießen 1860, Seite 227 a. a. O.) Wenn nämlich innerhalb von zwölf Pflanzungen nach der Niederlassung eines neuangesiedelten von keinem andern Gemeindegliede gegen dessen Niederlassung Einspruch erhoben wurde, so erhielt der Zugezogene nach dieser Zeit alle Rechte und Pflichten der früher Angeseßenen und galt somit als vollberechtigtes Gemeindeglied. Nur für die Juden (vgl. Tludichunu ebenda, Seite 229,) galt überall eine Ausnahme; ihnen wurde nirgends Nachbarnrecht, sondern nur ein widerrufliches Aufenthalts-, das sogenannte „Beisassenrecht« zugestanden. Die Beisassen hatten zwar alle gemeinsamen Lasten und Pflichten der Gemeindeglieder zu tragen, jedoch stand ihnen weder das Recht zu, ein Gemeindeamt zu bekleiden, oder ein zünftiges Gewerbe (in den Städten) zu betreiben, noch war ihnen irgend welches Nutzungsrecht an der Allmende eingeräumt. Im allgemeinen hat die stillschweigende Aufnahme durchs ganze Mittelalter hindurch Geltung gehabt; dieselbe begegnete aber auch oftmals heftigen Widersprüchen der Mütterschaften und Gemeinden in Fällen» bei denen es sich um die Erteilung von Privilegien an Städte und Klöster seitens der Landesherren handelte; freilich sind diese Widersprüche meist ohne Wirklichen Erfolg geblieben.

M) Daher finden wir bei den spätern Gemeinheitssteuungen oftmals die Teilung nach Feuer: oder Rauchstätten

— 56 .-

der Gemeinde wohnhaft blieb, oder aus derselben verzog — so ging ihm auch das Recht bez. die Berechtigung der Nutzung an der gemeinen Mark verloren. e

Hierin unterscheiden sich hauptsächlich die sächsischen Gemeindennutzungen von den Allmendnutzungen Süddeutschlands und vor allen der Schweiz Während in der Schweiz' «"«) das Allmendrecht meist persönlich ist — wodurch es vorkommt, daß an den Allmendnutzungen auch Personen Anteil haben, welche verzogen sind und außerhalb ihrer Heimatgemeinde, ja sogar des Vaterlandes wohnen, sofern sie nur in der betreffenden Gemeinde geboren sind — in Süddeutschland aber dies Recht auf der Familienfisis beruht — und der Anteilberechtigte seinen Anteil nicht früher erhält, bevor er nicht eine Familie begründet, d. h. geheiratet hat —, erweist es sich in Sachsen als Pertinenz der einzelnen Güter.

Ein weiterer großer Unterschied besteht darin, daß in Süddeutschland der Anspruch auf die Allmendnutzung mit dem zunehmenden Alter des Nutznießers wächst, während er in Sachsen bez. Norddeutschland durchgängig gleichbleibt. Ja, es kann hier ein Berechtigter sogar seinen Anspruch ganz verlieren, wenn er z. B. seinen Nachkommen bei Lebzeiten das Gut und seine Bewirtschaftung überläßt und selbst auf den Auszug geht.

Die sächsischen Gemeindeländereien stammen aus der Zeit der deutschen

Besiedlung des Landes, also aus einer Zeit, in der sehr wohl ein Unterschied zwischen Privateigentum und gemeinsamen Eigentum gemacht wurde.

Das ganze Land war im Besitze großer Grundherren, welche es vom Kaiser teils als Lehen, teils als Eigentum erhalten hatten. Sie gaben das Land, da sie dasselbe nicht selbst urbar machen und bebauen konnten oder wollten, an deutsche Kolonisten meist in Gestalt von Zins- oder Erbzinsgütern. Auch kam es vor, dass etliche der unterworfenen Slaven oder frühere Leibeigene, auch freigelassene Hörige, als freie Landsassen erst „Gafteweise“, d. h. vorübergehend, sich niederließen, dann aber dauernd ansiedelten

Die freien, deutschen Kolonisten bildeten unter ihren meist selbstgewählten Schulzen (Bauermeistern) geschlossene Gemeinden und setzten in ihren Dorfgemeinden die Dorfordnungen, Nachbarbeliebungen oder wie diese Ortsgesetze sonst genannt wurden, fest. Die von Anfang an gleich großen Hufen wurden später durch Erbfolge oftmals zersplittert, und es trat dementsprechend auch eine Teilung der Allmendnutzungen ein, oder es wurde durch die Zuteilung neuer Landlose (Bifänge) an Ortseingeborene oder neue Ansiedler (s. oben) die Allmende direkt verkleinert. Die Nutzungen an der gemeinen Mark waren von alters her unbeschränkt; eine Beschränkung derselben und Festsetzung des einem jeden zustehenden Anteils trat erst ein, als die Zahl der Bevölkerung stieg und auch die Grundherren nach und nach zur eignen

«) Vgl. C. Bücher, »Die Allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung« in „Soziale Streitfragen« (Heft X11, Seite 15). »So sind manche Gemeinden dazu übergegangen auch Abwesenden das Allmendrecht zu gewähren. . . . In der Schweiz wird der Boden manchmal verpachtet, und man schickt das Geld hinaus.«

M) Ebenda, Seite 14, letzter Absatz.

sit) Vgl. Schnlze, Seite 199.

— 57 .-

Bewirtschaftung ihrer Güter übergangen und Anteil an der gemeinen Mark forderten.

Zumeist bestanden die Gemeindeländereien in ausgedehnten Lehden und Weideplätzen auf den Außenfeldern der Dorfmarken und aus den dahin führenden Viehwegen und Triften (Treben, Viehwig, Fiebig und dergl.), deren man bei der geringen Kenntnis der Stallfütterung in großem Umfange zur Ernährung des Viehes, zumal der reichlichen Schafherden, bedurfte.

Sämtliche Gemeindeländereien befanden sich in dem ausschließlichen Eigentum der alten Agrargemeinde, später, im Gegensatze zur neugebildeten politischen Gemeinde, die Altgemeinde genannt. An allen Gemeinheitsteilungen waren also andre Korporationen, als die, welche wir heute unter dem Namen Gemeinde verstehen, beteiligt. Die Gemeinheitsteilungen fanden stets unter den Mitgliedern der alten Agrargemeinde, der Gemeinschaft der Begüterten mit Ausschluß der Häusler, Brinksitzer, Anbauer und dergl. statt, während heute unter der Gemeinde schlechthin stets die aus dieser alten Agrargemeinde hervorgegangne politische Gemeinde verstanden wird, welche sich aus sämtlichen im Orte wohnenden Personen — Landbesitzern und Einliegern oder Mietsleuten — zusammensetzt, und in deren Eigentum die Reste des Gemeindelandes infolge Vereinbarung vielfach übergegangen sind.

Alle nicht zur Altgemeinde gehörigen Ortsangeseßnen hatten kein Eigen-

tumsrecht am Altgemeindelande, sondern gewöhnlich nur Nutzungsrecht  
welche »bei den spätern Gemeinheitsteilungen entweder durch Kapital oder  
durch Überlassen eines Landanteils abgelöst wurden.

So wurden z. B. bei der Gemeinheitsteilung in Markkleeberg die 32  
ortseingeseßnen Häusler mit einem Kapital von 160 Talern, welches sie  
unter sich verteilten, abgefunden. Bei weitem häufiger ist jedoch die Ab-  
lösung durch Land, die bei den verschiedensten Gelegenheiten und in sehr  
. verchiednem Umfange zu Hilfe genommen wird. Im folgenden auch hierfür  
etliche Beispiele. In der Flur Mannewitz bei Mügeln wurden 35 Acker

. 98 DR. zur Ablösung der Hutungsrechte des Ritterguts Wiederoda,  
sowie zur Entschädigung des Pfarr- und Schullehns verwendet, während die  
zwölf Bauern nur 31 Acker 50 DR. zur Teilung unter sich übrig be-  
hielten; ebenso erhielt in Saalhausen bei Oschatz das Rittergut als Ablösung  
der Fronen und Hutungsrechte in Sa. 4 Acker 287 DR., die sechs Häusler  
wurden mit je 58,7 DR. abgefunden, und die sieben Gärtnergutsbesitzer  
teilten den Rest von 3 Acker 176,1 DR. unter sich.

In Dornreichenbach trat die Rittergutsherrschaft an die fünfundzwanzig  
Gemeindeglieder 2 Acker 150 DR. ab zwecks Ablösung des Rechts zum  
Rasenstechen und Lehmholen, welches den Gemeindegliedern auf den .  
Feldern des Ritterguts zustand. In Kleinsermuth wurden fünf Häusler mit  
je 10 DR., in Klinga bei Grimma dreizehn Häusler mit in Sa. 1 Acker  
155 DR., in Würschwitz bei Grimma ebenfalls dreizehn Häusler jedoch nur  
. mit in Sa. 45,5 DR. abgefunden; in der Mark Stolpen erhielten sechs

Servitutberechtigte zusammen 150 DR. Land. Derartige Beispiele ließen sich noch in großer Anzahl anführen, doch mögen die angeführten genügen.

Ynnscheidung einzelner.

, Wiederholt wurde, wenigstens in den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, von dem Rechte Gebrauch gemacht, daß ein einzelner beantragen durfte, ihm seinen Anteil an dem Gemeindelande zu privatem Eigentume und eigener Bewirtschaftung auszuscheiden. Hiervon geben

» die folgenden Beispiele ein Bild: Die Gemeinden Groß- und Kleindalzig besaßen zusammen 10 Acker 19,6 DR. Gemeindeland. Davon erhielten auf ihren Antrag zwei Anteilberechtigte den ihnen zukommenden Anteil, während die übrigen zweiundfünfzig Berechtigten nach Überweisung des einem jeden zukommenden Anteils den Rest des Gemeindelandes in gemeinsamer Bewirtschaftung behalten.

In Hartmannsdorf teilten die neun Häusler das ihnen als Ablösung überwiesene Land von 1 Acker 182,5 DR. Fläche unter sich, dagegen bleiben die achtzehn Bauern in gemeinsamer Bewirtschaftung ihres übrigen Gemeindelandes von 16 Acker 103,5 DR., wobei jedem sein ideeller Anteil zugewiesen wird; in Fraundorf bei Borna wird das Pfarrlehn mit 1 Acker 87 DR. abgefunden, und die zwanzig Altgemeindemitglieder bewirtschaften im übrigen die 25 Acker 257 DR. Gemeindeland in hergebrachter Weise; in Burghausen werden 21 Acker 63 DR. unter sechsundzwanzig Berechtigte verteilt, davon bleiben vierzehn Beteiligte in gemeinsamer Bewirtschaftung ihrer Anteile in Sa. 8 Acker 240 DR., während die andern zwölf Beteiligten ihre Teilstücke privatim bewirtschaften nsf.

Als Gegenleistung für diesen ausschließlichen Besitz am Gemeindelande lag den Altgemeindemitgliedern die Verpflichtung zur Bestreitung sämtlicher Gemeindelasten ob, und auch später nach Übergang der Ländereien in privates Eigentum blieben diese Leistungen den Teilungsberechtigten auferlegt, bis nach Einführung der Freizügigkeit und der revidierten Landgemeindeordnung auch hierin die politische Gemeinde an Stelle der alten Agrargemeinde trat. · Mit Einführung der Grundsteuer im Jahre 1843 wurde auch das Gemeindeland mit Steuern belegt, bez. nach Steuereinheiten abgeschätzt, und jeder Teilnahmberechtigte mußte nach Maßgabe des ihm zugeteilten Trennstücks den auf dasselbe entfallenden Teil der Grundsteuer entrichten, ebenso bei käuflicher Übernahme von Gemeindeland, während bei pachtweiser Übernahme die Steuer entweder von der Altgemeindegensenschaft oder, falls das Land in das Eigentum der politischen Gemeinde übergegangen war, von dieser letztern getragen werden mußte.

Endlich war im Gesetz vorgesehen, daß auch die Ablösung von Fronen durch Überlassung von Gemeindeland an die fronberechtigten Herrschaften erfolgen könne.

Es war anfänglich die Absicht des Verfassers, festzustellen, wieviel Gemeindeland zu diesem Zwecke verwandt worden sei. Der Versuch mußte jedoch sehr bald fallen gelassen werden, da mit den Fronablösungen meist auch andre Ablösungen und Teilungen verbunden waren, in den Rezenen

if) Vgl. §§. 133 und 134 des Gesetzes vom 17. März 1832.

Vom 24. April 1873, in Kraft getreten am 1. Oktober 1874. Vgl. Gesetz-

und Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 328 und vom Jahre 1874, Seite 114.

— 59 —

aber das zur Ablösung Verwandte Land und das nur zur Teilung gekommene Land nicht immer streng gesondert gehalten ist. i) Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, aus den Rezessen den genauen-Nachweis zu erbringen, wieviel Gemeindeland zu Ablösungszwecken benutzt, und wieviel Gemeindeland zur einfachen Teilung unter die berechtigten Altgemeindemitglieder verwendet worden ist.

Htatistili nach von Flotow und von Dangsduc

Abgesehen von den im vorhergehenden Kapitel erwähnten lückenhaften Aufstellungen durch die Kreishauptleute in den Jahren 1823/24 finden sich die ersten genauern Aufzeichnungen über das im Königreich Sachsen vorhandne Gemeindeland in den Steuer-Vermessungsregistern, welche über die zum Zwecke der neuen Grundsteuerregulierung in den Jahren 1837—43 vorgenommene Landesvermessung aufgestellt wurden. Aus diesen sind genaue Zahlenangaben von dem Königlich Sächsischen Finanzdirektor G. von Flotow ausgezogen und in einem kurzen Abriß, betitelt: „Beiträge zur Statistik des Königreichs Sachsen«, Leipzig 1846, zusammengestellt worden. Danach betrug im Jahre 1843:

Die besteuerte Grundfläche des ganzen Königreichs «

2361 244 Acker 290 DR»

hierzu kommen noch an unbesteuerten Flächenkkis

a) Wege, Flüsse, Bäche, Felsen und dergl. 39 829 » 106 »

b) Kirchen und Kirchhöfe 649 » 110 »

o) Staatswäldungen und Domänen 289 157 » 63 »

während

(1) die Grundflächen der Städte nicht vermessen worden sind,

i) Etliche weitere Beispiele für zu Ablösungszwecken verwandtes Gemeindeland sind folgende (vgl. oben vorige Seite) Bielaz Zur Ablösung und Entschädigung der 6 Häusler, des Schullehns und der Gutsherrschaft werden 13 Acker 214 OR. verwandt, im ganzen sind verteilt worden 67 Licker 73,5 DR.

Klix und Göbelm werden im ganzen 70 Acker verteilt und davon 34 Acker 102,8 DR. zur Ablösung des Ritterguts verwandt.

Wurf then: sind 1 Acker 254 DR. unter die 17 Berechtigten verteilt, jedoch 2 Acker 9 DR. dem Rittergute als Ablösung gegeben worden.

Grüngräbchenz 124 Acker 191 DR. im Ganzen verteilt, davon beträgt die Ablösung des Ritterguts 8 Acker 142DR. .

Liebeau b. Kamenzz Tie Gutsherrschaft erhält 37 Acker 189 DR. als Ablösung für Fronen, Hand- und Spanndienste und löst mit diesem Lande die Weiderechtigung der Gemeindeglieder auf den Rittergutsfeldern ab.

Eamina b. Bautzent Das Pfarrlehti zu Ratibor erhält als Ablösung 5 Acker 12 DR. vom Gemeindelande.

Oßlingt Rittergut erhält 25 Acker 88 DR. als Ablösung, während die Rutzung von 8 Acker 285 DR. unter die Gemeindeglieder verteilt wird.

Böhla: Das Rittergut erhält 4 Acker 76 DR. zur völligen Entschädigung und Ablösung, und 20 Acker 75,5 DR. werden verteilt. «

Brößnitz Das Eliittergiit Großakmehlen erhält 27 Acker 83 DR. Lehden und Wiesen als Ablösung, und die Teilungsberechtigten teilen 23 Acker 199 DR.

Vgl. § 4 des Gruudsteuergesetzes vom 9. September 1843; Gesetz: und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1843, Seite 98.

— 60 —

sodaß das Gesamtareal des ganzen Königreichs, jedoch ohne das unvermessen gebliebne Städteareal, einen Flächeninhalt von 2610880 Acker 269,11 DR.

umfaßt. Diese ganze Fläche teilt sich in

a) Ackerland 1 344 474 Acker 150,73 DR.,

b) Gärten 76024 » 265,19 »

c) Wiesen 301550 » 195,78 »

d) Weinberge 3080 » 287,25 »

e) Weiden 56 168 » 159,82 «

f) Teiche 20 373 » 115,24 »

g) Waldungen 827 225 » 131,79 »

h) Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Ton-,

Stein: und Braunkohlengruben und

Torfstiche 3 121 » 115,05 »

i) Wege, Flüsse, Bäche, Felsen, Ge-

bäude, Hofräume, Kirchhöfe und

andere unvermessene, nicht kultivierte

Objekte 70 353 „, 148,18 »

Der landwirtschaftlich bebaute Boden (a, b und d) des Landes umfaßt somit 52,6 Z, der unbebaute dagegen den Rest 47,4 Z, oder der nutzdringende (außer dem Wald)= 66,7 Z, der Wald=30,6 Z, und der Rest =2,7 Z wird als „untragbar« angegeben.

Demnach entfiel nach diesen Vermessungen auf

100 Einwohner 150 Acker Land überhaupt oder

80 » gebautes und

102 » Nahrung gebendes Land.

Die beigegebne Tabelle I bringt zur Darstellung, wieviel in den einzelnen Steuerbezirken bez. Steuerkreisen sich von dem gesamten Lande im Besitze der Gemeinden, sowohl der städtischen, wie der Landgemeiiden befindet.«k) .

(Vergl. hierzu Tabelle I des beigegebenen Tabellenteiles.)

Das Ackerland umfaßt nach obiger Angabe 1344474 Acker 150,73 DR.

Das sind 49 Z des ganzen Flächengehalts oder pro Kopf der Bevölkerung

0,76 Acker, das Weideland = 56168 Acker 159,82 DR. beträgt über ZXH

des Ackerlandes oder 1/5 des Ganzen; der größte Teil dieses Weidelandes

würde jedoch bei der nötigen Bearbeitung und Düngung bedeutend höhern

Ertrag liefern, wenn dasselbe auf andre Weise, denn als Weide benutzt

würde, da nur ein kleiner Teil der Lehden aus ungeeigneten Bergabhängen mit dürrftigem Boden besteht, während der bei weitem größte Teil nur in der Kultur vernachlässigt und zum Teil mit Servituten und Gemeindelasten beschwert ist.

In welchem wirtschaftlichen Zustande im allgemeinen diese Weideflächen sich befanden, läßt sich daraus erkennen, daß von Flotow den Ertrag von 1 Acker derselben kaum für ausreichend zur dürrftigen Ernährung von

«) Vgl. von Flotow, Tabelle A, Spalte 19 nnd 20, 22 nnd 24.

— 61 — .

5 Schafen hält, während er den Ertrag von 1 Acker angesäeter Weide für mehr als ausreichend zur reichlichen Ernährung von 10 Schafen veranschlagt

Die Waldungen endlich bedeckten eine Bodenfläche von 827225 Acker 131,92 DR., wovon ZJZ = 526360 Acker 21 DR. im Privateigentum und 1X3 - 264 865 Acker 110,79 DR. im Eigentume des Staates sich befanden.

In seinem im Auftrage des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen bearbeiteten Werke: »Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, ihre Entwicklung bis einschließlich 1885«, Dresden 1889, gibt von Langsdorff

» eine Übersicht, in welcher Weise sich die Benutzung des Landes von 1843 bis 1883 verschoben hat; danach findet sich im Jahre 1883 folgende Zusammenstellung des in Kultur befindlichen Landes:««««)

. 1848 ( 1878 f 1883

« ha ha ha

Landwirtschaftlich benutzte Fläche . i 982 671 1 018 482 1 021 030

Davon sind

Weiden und Hutungen . . . . . i 30 545 15 700 14668

Forsten und Holzungen. . . . . 463 305 411 898 409 120

Un1and.... ..... .j 18244 2873s 2573

I

Einen ähnlichen Nachweis ältern Datums bietet die Festschrift für die 25. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Dresden aus dem Jahre 186-5. (Seite 16 und 17, Anmerkung)

Da11ach hatte

das Ackerland zugenommen um 57000 Acker und zwar

durch Waldrodung um 30000 »

Urbarmachung von Weiden um 27 000 „,

während die Wiesen durch Trockenlegung von Teichen um 2000 Acker vermehrt worden waren.

Daraus läßt sich ersehen, daß mit dem Fortschritte der Landwirtschaft — zum intensiveren Betriebe und durch den Übergang zur Stallfütterung die Benutzung des Bodens sich vollständig geändert hat. Die zum extensiven Betriebe unbedingt nötigen Weide- und Waldflächen sind entsprechend ver-

ringert und dem Körnerbau, bez. dem Anbau von Futter- und Handelsgewächsen, nutzbar gemacht worden, während das Unland infolge der Bearbeitung und Urbarmachung bis auf ungefähr 14 Z des für das Jahr 1843 angegebenen Umfanges herabgemindert worden ist.

Obleich die Regierung für die Erhaltung und das Gedeihen der sächsischen Landwirtschaft durch den Erlaß des sogenannten Dismembrationsgesetzes vom 30. November 1843 auch betreffs der Teilbarkeit des Grundbesitzes Sorge getragen hat, ist trotzdem die sächsische Landwirtschaft, be-

f) Vgl. von Langsdorff, Tabelle XXV, Seite 41.

«) Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1843, Seite 255. .

— 62 .-

ziehentlich die sich mit Landwirtschaft beschäftigende Bevölkerung des Königreichs, fortwährend in Abnahme begriffen und Sachsen auf dem Wege, ein völliger Industriestaat zu werden, wie sich aus nachfolgenden Zusammenstellungen erkennen läßt. —

Von 100 Einwohnern gehören an:k)

f der Landwirtschaft f Industrie f Handel

, 1882 1895 1882 1895 f 1882 1895 .

Sachsen . . . 19,98 15,1 56,2 58,0 11,97 14,0

Deutsches Reich 42,51 41,71 35,51 31,94 10,02 14,44

Betreffs des in der Tabelle 1 als Gemeindebesitz angegebenen Landes konnte jedoch nicht festgestellt werden, welche Ländereien in diesen Zahlen enthalten sind, da der Verfasser der tabellarischen Aufstellung, von Flotow, nirgends darüber Auskunft erteilt; es muß somit dahin gestellt bleiben, ob in den angeführten Zahlen auch das Kämmereivermögen der Gemeinden, oder etwa nur dieses enthalten ist, oder ob die Zahlen nur den Altgemeindebesitz, welcher den Bestimmungen des Gemeinheitsteilungsgesetzes unterworfen, ver- gegenwärtigen soll.

s l) Vgl. von Langsdorff, Tabelle XLVIL Seite 68. Jahrgang 1889 und statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1897. Seite 7.

Für Sachsen allein gibt von Langsdorff in seiner »Landwirtschaft im Königreich Sachsen für die Jahre 1876—79« Dresden 1881, folgende interessante Ver- gleichszahlen für die Verschiebung; in den Bertsch'schen (vgl. Seite 46, Tabelle XXIV, a und b), welche nach den Aufzeichnungen des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus von ihm bearbeitet worden sind:

1849 1861 1871 f 1875

«« V » « » « s i «

Land- und Forst-

wirtschaft ge» 611301 32,27 559 449 25,14 414 453 16,21 421267 15,26

Industrie, Berg-

» bat-r, Hütten-

wesen &c. . . 902 252 47,62 1 152715 51,80 1324 869 51,83 1467 457 53,21

Handel und Ver-

kehr . . . , 87 620 4,63 136773 6,15 25889210,13 253469 9,17

Gesamtbevölke- f r ·

zung des gan- f f f

zen Königs- » »

reichsx . . . 1 894 431 2 225 240 f 2 556 244 f 2 760 586 f

f

Hierbei sind die im Gast- und Schankwirtschaftsgetverbe beschäftigten Personen mit in den Industriezahlen inbegriffetn während diese Personen bei der Reichsstatistik und bei den im Text angeführten Zahlen fiir die Jahre 1882 und 1895 des Vergleichs halber mit in der Rubrik des Handels enthalten sind.

— 53 ».

Bemerkungen zn der Falielke II.

Die von dem Verfasser vorliegender Abhandlung selbst aufgestellte Tabelle II, welche das nach den Rezessen und Akten der Generalkommission fiir Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zur Verteilung gekommene Land nach Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften geordnet enthält, bezieht sich nur auf verteilten Altgemeindebesitz (*bona universitatis in sensu strioto*), da laut § 132 des Gesetzes alle andern Gemeindeländereienih von der Teilung angeschlossen sind.

Aus dieser Tabelle ist auch ersichtlich, wie die Gemeinheitsteilungen in den nördlichen Gegenden Sachsens, in denen die slavische Siedlung und Flureinteilung vorherrscht, bedeutend zahlreicher vorkommen, während dieselben im Gebirge bei dem Vorherrschen der fränkischen Waldhufe und der Reihendörfer bei weitem seltener sind. Daß die Gemeinheitsteilungen in der Lausitz nicht ebenso zahlreich stattgefunden haben, wie in andern slavisch besiedelten Gegenden Sachsens, dürfte zum großen Teile darin seinen Grund

haben, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung der Lansitz jeder Neuerung mit Niißtrauen entgegentritt und sich gegen deren Einführung mit einer Hartnäckigkeit sträubt, welche oftmals eines bessern Zweckes würdig wäre.

Im ganzen wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Jahre 1900 1310k'«») Provokationen auf Gemeinheitsteilungen bei der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen eingereicht, von denen bereits 1806 zur Erledigung gekommen sind. Die Erledigung der Provokationen ist in der bei weitem größten Anzahl durch Ausführung der beantragten Teilung erfolgt, doch ist ungefähr der achte Teil durch Zurücknahme der Provokation, Abweisung derselben — welche ans« mancherlei Gründen erfolgen konnte — oder auf irgend eine andre Weise beendet worden. Die größte Anzahl der Provokationen fällt in« die ersten 27 Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes von 1833—59, und betragen dieselben ca. 72,2 Z aller gestellten Anträge. Es erfolgten Anträge auf Gemeinheitsteilungen:

In den Gestellte Anträge auf das  
Jahren Anträge Jahr berechnet

1833J59 « 945 34,26

1860J64 94 i 18,80

1865f75 176 », 16,00

1876f79 38 s 9,50

1880J85 33 5,50

1836f1900 24 1,60

Z) Vgl. vorhergehendes Kapitel.

it) Nach den neusten von der Generalkonnissioti erhaltenen Mitteilungen sind bis

zum November 1903 im ganzen 1311 Gemeinheitsteilungen beantragt worden; davon sind 1307 bereits zur Erledigung gekommen, während von den restierenden 4 wiederum 1 bis zum Rezeß vorgeschritten die übrigen 3 jedoch noch in Ersörtertnig sind.

TM) Vgl. von Langsdorff 1876. Seite 189.

Vgl. » » » 1881. Seite 188. ·

Seit Anfang der sechziger Jahre« des vorigen Jahrhunderts läßt sich « ein stetiges Zurückgehen der Provokationen wahrnehmen, von welchem in der vorhergehenden Zusammenstellung ein deutliches Bild gegeben ist.

Während also die Teilungsanträge sehr erheblich abnehmen, so daß sie fast ganz verschwinden, begegnen wir dagegen sehr häufig solchen Fällen, in denen die Altgemeinde ihren Besitz oder die noch unverteilten Reste desselben der politischen Gemeinde überläßt und die letztere dann auch in Bezug auf die Gemeindelasten an die Stelle der Altgemeinde tritt.

Wieviel infolge der ausgeführten Teilungen an Altgemeindeland verteilt worden ist, wieviel Gemeinden überhaupt an den Teilungen Anteil genommen, und wie diese Gemeinden auf die einzelnen Amts- beziehentlich Kreishauptmannschaften verteilt sind, soll die beigegebne Tabelle II zur Darstellung bringen. (Vergl. die am Schlusse der Abhandlung angeführte Tabelle I1, »Das nach den Rezessen und Akten der Königlichen Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zu Dresden verteilte Gemeindeland«.)

Nach dieser Tabelle sind im ganzen Königreich

24542 Acker 4,5 DR. = 13582 ha 12,43 ak

an Land verteilt worden, wovon

18858 Acker 234,5 DR. = 10436 ha 88,82 ar

auf Feld-, Wiesen- und Weideland und

5683 Acker 70,0 DR. = 3145 ha 23,61 ar

auf Waldboden entfallen.

Dieser letztere ist hauptsächlich in den Kreishauptmannschaften

Dresden mit 1678 Acker 5,2 DR. = 928 ha 65,33 ar und

Zwickau mit 2652 » 287,5 » = 1468 » 20,96 »

zur Verteilung gekommen, während in den Kreishauptmannschaften Bautzen

und Leipzig die Waldteilungen sehr zurücktreten.

« Auf Teilungen haben im ganzen 897 Gemeinden provoziert, während

an den durchgeführten Teilungen eine viel größere Anzahl Gemeinden be-

teiligt war, da an den oben geschilderten Markteilungen (vgl. Seite 54f55 flgd.

dieser Abhandlung) stets mehrere Gemeinden teilnahmeberechtigt waren, oder

auch die verschiedenen Hutungs- und andre Gerechtfame, welche fremde Ge-

meinden auf dem Gemeindelande der auf Teilung provozierenden Gemeinden

besaßen, oftmals durch Landabtretung an die Berechtigten abgelöst wurden.

Der gegenwärtige Bestand des Gemeindelandes, vgl. Tabelle III.

Um auch über den gegenwärtigen Bestand des Gemeindelandes einigen

Aufschluß zu geben, ist die letzte Tabelle 111 beigelegt worden, welche dem

Verfasser aus den Erhebungen des Königlich Sächsischen Statistischen Bureau

gütigst zur Verfügung gestellt worden sind. Die Schlußzahlen für das ganze

Königreich Sachsen sind zwar in der Statistik des Deutschen Reiches N. F.

Band 112 Seite 44-«"«) enthalten, doch sind dieselben weder für die Amtshauptmannschaften spezialisiert, noch in Summa für das ganze Königreich in der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus aufgenommen worden. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Königlich Sächsische Statistische Bureau gegen die Genauigkeit und Richtigkeit der betreffenden Zahlen Bedenken hegen zu müssen glaubte; doch sollen auf Grund dieser Zahlen bei einer ähnlichen Aufnahme genauere Erörterungen angestellt werden.

Die Richtigkeit der gefundenen Zahlen wird deshalb bezweifelt, weil die diesen Punkt betreffende Frage der Landwirtschaftskarte zu allgemein gehalten war, so daß zu viel verschiedene Dinge unter dieser Frage beantwortet werden konnten. Diese Frage lautete nämlich:»«"«)

»Besitzt die Gemeinde oder eine Korporation in derselben Acker-, Wiesen-, Weide- oder Waldflächen zu gemeinsamer oder persönlich anteiliger Nutzung der Beteiligten (Allmend ?) (Ja oder Nein.)

Bejahenden Falles:

Zu gemeinsamer Nutzung ungeteilte Weide: ha ar

· ungeteilten Wald: » »

Zu persönlicher Nutzung aufgeteiltes (aber noch im Eigentum der Gemeinde oder Nutzungskorporation befindliches) Gemeindeland (Gemeindelose): ha an«

Es konnte somit unter dieser Frage sowohl das Eigentum der politischen

Gemeinden, wie auch der Altgemeinden, oder aber auch Genossenschaftsland — wie es im nächsten Kapitel Erwähnung finden soll — enthalten sein.

Diese Verschiedenheit der Eigentümer konnte sehr leicht die Veranlassung zu Irrtümern sein und ein völlig ungenaues Bild über den Gemeinde- und Genossenschaftsbesitz ergeben, wie auch die Reichsstatistik selbst (Seite 43) «"«) zugibt ffkj

Nichtsdestoweniger hat der Verfasser geglaubt, die beigegebne Tabelle III dem Rahmen der vorliegenden Abhandlung einfügen zu sollen, um damit ein ungefähres Bild des jetzigen Bestandes an Gemeindeland zu geben, wenn schon darüber, was in den Zahlen enthalten ist, ebensowenig, wie bei den Zahlen der Tabelle 1, näherer Aufschluß gegeben und die Richtigkeit derselben «garautiert werden kann.

i) Vgl. Statistik des Deutschen d)ieicl)es. N. F. 112. Seite 433 v

Vgl. Statistik des Deutschen dlieiches N. F. 112. Seite 43A 4) die 9llln1ende.

l)

#### IV. Kapitel.

Hchknßbetracbtnggett nnd Bestrebungen der letzzeit

. Im vorigen Kapitel sind die nach Erlaß des Gemeinheitsteilungsgesetzes verteilten Gemeindeländereien behandelt worden, soweit dies nach den Rezessen nnd Akten der Königlichen Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen geschehen konnte. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß außer diesen in der Tabelle 1I zusammengestellten zur Verteilung gekommenen Ländereien noch mancher Acker Landes durch private Teilung vor Gericht in

das Eigentum der einzelnen Anteilberechtigten übergegangen ist; aber eine genaue Feststellung dieser so verteilten Ländereien würde eine sichere Aussicht auf nennenswerten Erfolg hinsichtlich der Ausdehnung der geteilten Fläche von vornherein nicht gewährleisten.

Die Frage nun, ob die Teilung der Altgemeindeländereien unter die Teilungsberechtigten günstige Folgen gebracht habe, ist vom rein wirtschaftlichen und betriebstechnischen Standpunkte aus für die Einzelwirtschaften betrachtet zu bejahen. Als Beweis hierfür dient schon die große Abnahme des früheren Unlandes, welches, wie schon von Flotow sagte, nur zum kleineren Teile aus wirklichem Unlande bestand, zum bei weitem größeren Teile jedoch nur in der Kultur vernachlässigt war.

Dasselbe betrug:

1843 1878 1883 1900

|

18244 ha f 2873 ha 2573 ha f 3543 ha

| Z s

Nach dieser vergleichenden Zusammenstellung würde das Od- und Unland von 1883 bis 1900 um ca. 970 ha wieder zugenommen haben. Dies ist jedoch nur scheinbar der Fall, denn in der für das Jahr 1900 angegebenen Fläche ist auch das in der Nähe der Städte unbenutzt liegende Bauland mit 1305 ha 8 ar inbegriffen welches sich auf die neuerdings fünf Kreishauptmannschaften verteilt, wie folgt:

Bautzen..... —ha—ar «  
Chemnitz. . . . .146 » 55 »  
Dresden. . . . . 826 » 75 »  
Leipzig.....288»68»  
Zwickau..... 43 „10,,

in Sa.: 1305 ha 8 ai-

— 67 —

Es hat somit das Od- und Unland an sich auch in diesem Zeitraume nicht nur nicht zugenommen, sondern vielmehr eine abermalige Verminderung « um 335 ha erfahren. Daß man diese Verminderung des Unlandes als eine Folge der Gemeinheitsteilungen zu betrachten hat, ist leicht erklärlich. Solange das Land im gemeinsamen Eigentume und gemeinsamer Bewirtschaftung war, wollte keiner der Anteilhaber weder Zeit und Mühe, noch weniger aber Geldkosten auf die Urbarmachung und Verbesserung desselben verwenden, da eine solche nicht ihm allein, sondern auch allen andern, im besondern auch den säumigen Beteiligten zugute gekommen wäre, und somit hatte der alte Spruch:

»Weiß Wiese ist gemeine,

Der (S)-ras ist gerne kleine«

nur zu Recht. Verfasser hatte im verflossenen Sommer Gelegenheit, sich von der noch heute gültigen Wahrheit dieses alten Versleins auf einer Studienreise zu überzeugen. Mitten zwischen Privatwiesen lag ein großer Plan Gemeindewiese. Aber wie verschieden war schon das äußere Ansehen dieser Wiesen! Die Privatwiesen üppig, mit gutem Futter bestanden, geeggt und

gedüngt — allerwärts traf man in der Umgegend Bauern an, welche ihre Wiesen mit Dünger befuhren —, die Gemeindewiese dagegen dürrftig, mit minderwertigen Gräsern bestanden, zeigte überall die Reste alter Maulwurfs-  
hausen, welche nicht breitgeeggt worden und gab überhaupt ein deutliches Bild davon, wohin die Vernachlässigung oder auch nur die Minderbearbeitung führen kann.

Auf ähnliche Art der Vernachlässigung mögen in frühern Zeiten viele sogenannte Lehdenstücke oder gar Unland entstanden sein.

Sobald aber dieses Unland in das Privateigentum der einzelnen Gemeindeglieder übergegangen war, sahen sich dieselben schon der für dasselbe zu entrichtenden Grundsteuer wegen genötigt, dasselbe urbar zu machen und regelrechter Kultur zu unterwerfen, um es als Feld, Wald oder Weide benutzen zu können. .

Wieviel auf diese Weise dem Dienste der Landwirtschaft nutzbar gemacht worden ist, läßt sich aus oben angeführten Zahlen leicht erkennen.

Sind die Folgen der Gemeinheitsteilungen für die Einzelwirtschaften somit als günstige zu bezeichnen, so ist es sehr schwer, wenn nicht undurch-

führbar, den volkswirtschaftlichen Links-en, welchen die Gemeinheitsteilungen an sich gebracht haben, festzustellen: Immöglich aber ist es, diesen Nutzen ziffermäßig nachzuweisen.

Wenn es auch unwiderleglich feststeht, daß sich seit der Einführung des Gesetzes »Über Gemeinheitsteilungen« auch im Königreich Sachsen die Land-

wirtschaft auf allen ihren Gebieten ganz erheblich entwickelt hat, so wäre es doch ein großer Fehler, diese Entwicklung der Landwirtschaft ausschließlich als Folge der Gemeinheitsteilungen hinstellen zu wollen.

Zu dieser gewaltigen Entwicklung der Landwirtschaft seit Anfang und - Mitte des verfloßnen Jahrhunderts in allen ihren Zweigen haben neben der

i) Das Atort »Lehde« stannnt nach Klinguer von dem Ausdrücke: „Bleibe du lehn oder liegen-«, bezw. „liege du ledig«. Vgl. Klingneiz 11. Kap. VI§ VIII, Seite 323.

Hi«

. — 68 —

Aufteilung der Gemeindeländereien noch eine ganze Reihe anderer Umstände beigetragen, welche zusammenwirkten, und von denen vielmals der eine als » Folge des andern bezeichnet werden muß.

Neben der Durchführung des Gemeinheitsteilungsgesetzes waren dies im besondern die auf Grund der gleichzeitig er-laßnen gesetzlichen Bestimmuugän erfolgten Ablösungen, die damit verbundne Entlastung des Grund und Bodens von Dienstbarkeiten aller Art und die Befreiung der Grundeigentümer von Fronen und Lasten.

Durch diese sogenannte »Grundentlastung« wurde dem einzelnen nicht nur die Möglichkeit, sondern vor allem das Recht gewährt, auf seinem Acker nach seinem Belieben frei zu schalten und zu walten, und die Bewirtschaftung seiner Felder ohne Rücksichtnahme auf andre seinen Kräften und Mitteln entsprechend zu gestalten.

Weide- und Wegeservituten, sowie der jeder freien Gebarung hinderliche Flurzwang verschwanden, an ihre Stelle traten die Stallfütterung und der Anbau von Futtergewächsen, überhaupt eine intensivere Bewirtschaftung der landwirtschaftlich benutzten Flächen.

Als weiterer segensreicher Fortschritt in der Entwicklung der Landwirtschaft, zumal für den nördlichen Teil des Königreichs Sachsen, sind die auf Grund des Zusammenlegungsgesetzes vom 14. Juli 1834 bez. 23. Juli 1861 ausgeführten Zusammenlegungen der Grundstücke zu erwähnen, deren wohltätige Folgen schon oft und eingehend von anderer Seite-i) behandelt und hervorgehoben worden sind.

Die Hauptursache dieser geradezu beispiellosen Entwicklung der Landwirtschaft aber liegt neben der Verbreitung der Lehren Albrecht Thaers und « feiner Nachfolger auf dem Gebiete der praktischen Landwirtschaft, der sogenannten „landwirtschaftlichen Betriebslehre«, in dem Auftreten Justus von Liebig's und in dessen auf dem Gebiete der Pflanzenphysiologie und Agrikulturchemie ganz neue Bahnen und Ziele schaffenden Forschungen und Entdeckungen.

Diese und die Fortschritte auf dem Gebiete der Naturwissenschaften im allgemeinen bedingten wiederum die Entwicklung der Landwirtschaft zur— Wissenschaft.

Zur Verbreitung der wissenschaftlichen Forschungen und zur Verallgemeinerung der wissenschaftlichen Lehren haben abermals in weiterer Folge

die Ausbildung des landwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesens, ganz besonders aber die Errichtung zahlreicher landwirtschaftlicher Vereine beigetragen, welche letztere ihren Mitgliedern Anregung und Belehrung auf allen Gebieten des landwirtschaftlichen Betriebes geboten haben und noch heute bieten.

Es ist also schwer, ja man kann wohl mit Recht sagen unmöglich, festzustellen, inwieweit jede einzelne dieser Ursachen für die gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft bis zu ihrem heutigen Stande ausschlaggebend gewesen ist.

i) B. Bruuo Schlitte, Die »Zusanunenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. 3 Bände, Leipzig 1886.

— 69 .-

Soviel steht aber fest, daß allein schon durch die Abnahme des Unlandes in den Jahren von 1843 bis 1900 von 18244 ha auf 2238 ha der gesamten Volkswirtschaft ein nicht zu unterschätzender Vorteil erwachsen ist. Wie an anderer Stelle bereits nachgewiesen wurde, ist diese Umwandlung von 16006 ha dürftigen, keinen Ertrag bringenden Landes in tragbares Land aber eine ausschließliche Folge der Gemeinheitsteilungen, d. h. des Übergangs des gemeinsamen Eigentums in Privateigentum der einzelnen. Aus dieser Abnahme des Unlandes und Umwandlung von 16006 ha wüster Fläche in tragbares Land läßt sich aber weiter schließen, daß auch die Steuerkraft des einzelnen Teilungsberechtigten gehoben worden sein muß.

Trotz dieser im allgemeinen günstigen Folgen der Gemeinheitsteilungen

sind, wie schon an anderer Stelle ausgeführt worden ist, die Anträge auf  
Gemeinheitsteilungen von Jahr zu Jahr zurückgegangen und kommen gegen-  
wärtig fast nur noch bei Gelegenheit von Grundstückenzusammenlegungen vor,  
obwohl noch in vielen Gemeinden Gemeindeländereien und zwar Alt-  
gemeindeländereien vorhanden sind.

Dagegen macht sich in neuerer Zeit häufig das Bestreben bemerkbar,  
den alten Gemeindebesitz wieder aufleben zu lassen, wenn auch seine Form  
eine veränderte ist und seine Nutzung auf andere Art, nämlich meist durch  
Verpachtung geschieht.

Schon in den vierziger Jahren des verfloßnen Jahrhunderts tauchte  
wiederholt die Ansicht auf, daß Gemeindebesitz, d. h. Ländereien im Eigen-  
tume der politischen Gemeinde, aus mancherlei Gründen für die Gemeinden  
erstrebenswert sei. Für die Erwerbung von Grundeigentum seitens der  
politischen Gemeinden traten vornehmlich (Kannst) in Tübingen, Kaufmann  
in Bonn und Friedrich List (in) ein, doch währte es noch mehrere Jahrzehnte,  
ehe ihre Lehren Anklang und Durchführung fanden.

Die Erwerbung gemeinsamen Eigentums ging dann auch nicht sogleich  
von Seiten der Gemeinden vor sich, vielmehr waren es zunächst in den  
siebziger Jahren des verfloßnen Jahrhunderts Genossenschaften, welche zum  
Ankauf größerer Güter zusammentraten um sie durch parzellenweise Ver-  
pachtung an die Genossenschaftler zu bewirtschaften und zu verwerten. Meist blieb  
dabei der Wald in gemeinsamer Bewirtschaftung, oder wurde zum gemein-  
samen Besten veräußert. Neuerdings, als die politischen Gemeinden erkannt  
hatten, daß bei dieser Art der Verwertung einesteils eine ganz leidliche Ver-  
zinsung des Anlagekapitals erzielt wurde, andernteils aber auch den kleinen

landlosen Leuten leicht ein ihren Verhältnissen entsprechendes Stück Land gegen eine mäßige Pachtsumme zur Bewirtschaftung verschafft werden konnte, traten auch diese als Käufer ganzer Güter auf, was besonders in der Gegend zwischen Freiberg und Dippoldiswalde häufig sich nachweisen läßt. Die im nachfolgenden angeführten Beispiele mögen diese Entwicklung näher kennzeichnen.

Wiederholt hatten die Besitzer des Ritterguts Oberpretzschendorf der politischen Gemeinde das Rittergut zum Kaufe angeboten, so unter andern

l) Vgl. C. Lunas, Die politische Gemeinde als Grundeigentümerin Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1844.

Pf) Vgl. Fiu List, Die Ackerverfassung, die Zwerthvirthschaft und die Auswanderung Stuttgart 1842.

» — 70 —

auch im Jahre 1876. Da jedoch die Gemeinde nicht zum Entschluß kommen konnte, erstanden die Gutsbesitzer Gottlieb Friedrich Sohr und Daniel Heinrich Kummer das Gut für eine Genossenschaft, welche aus Mitgliedern der Gemeinde bestand. Diese Rittergutsgenossenschaft zu Pretzschendorf, gegründet in den Jahren 1876/77 besteht aus 242 gleichen, ideellen Anteilen, auf welche je 55 Mk. eingezahlt wurden. Die ganze Kaufsumme betrug 129 000 Mk., und das gesamte Land umfaßte 87 ha 58,4 ar nebst den Rittergutsgebäuden, der Schenke und der Brauerei, sowie der Verwaltung des Patronats. Davon wurden zuerst die Brauerei für 12 000 Mk. dann Gartenboden und der Platz für ein neues Schulhaus für 3000 Mk. und zuletzt die Gutsgebäude für 17 000 Mk. verkauft, sodaß von dem ganzen Kaufpreise noch 97 000 Mk. verzinslich restieren. Das Feld, bez. die Pacht-

fläche, umfaßt noch 65 he. 58,6 ar und wird in 128 Parzellen ca. 50 ar groß verpachtet, während der Wald — 15 ha 39,1 ar — von der Genossenschaft forstwirtschaftlich verwaltet wird. Die Wiese — 6 ha 38,3 ar — wird alljährlich in 32 Parzellen geteilt und das anstehende Futter meistbietend verkauft, wobei für die einzelnen Teile 20—30 Mk. gezahlt werden, während das Feld durchschnittlich 70,45 Mk. pro ha und Jahr einbringt. Es sind bei dieser Nutzungsweise bereits Jahre vorgekommen, in denen außer Zinsen für das Leihkapital, Amortisationsquote und Verwaltungskosten » 25Z des Einlagekapitals als Zinsen bezahlt wurden.

Das mit dem« Oberdorf seit 1887 zu einer politischen Gemeinde vereinte Niederdorf besitzt ebenfalls ein derartiges Gemeindegut, die sogenannte »Strutte«, welches in früherer Zeit zum Rittergute gehörig, von diesem abgetrennt worden ist. Diese Struttegenossenschaft hat 145 ideelle Anteile, von denen jeder Gutsbesitzer 4 Anteile, jeder Häusler dagegen 1 Anteil besitzt; das dieser Genossenschaft gehörige Land umfaßt 33 ha 10,2 ar, ist in 146 Pachtparzellen geteilt und wird für 90,00 Mk. pro ha durchschnittlich verpachtet.i"«)

I " Endlich besitzt auch die Altgemeinde Lberpretzschendorf noch 3 ha 35,5 ar Altgemeineland, welches in 20 Pachtparzellen verschiedener Größe geteilt ist und 43,20 Nil. pro he. einbringt.

Diesen Genossenschaftsländereien steht der Besitz der politischen Gemeinde Pretzschendorf gegenüber, welche in den Jahren 1890 und 1895 zwei Bauerngüter von 38 ha 3,1 ar und 33 ha 10,7 ar für 60 300 Mk. und 35 500 Mk. angekauft hat. Von dem erstern sind nach Verkauf der Hofraithe mit Garten und etwas Wiesenland für zusammen etwa 11 700 Mk.

noch 21 ha 33,2 ar Pachtland, in 52 Parzellen geteilt, übrig, welches pro ha mit durchschnittlich 110,80 Mk. bezahlt wird; das letztere mit 24 ha 20,1 ar ist in 47 Parzellen zerschlagen,« welche pro ha ca. 100 Mk. Ertrag bringen;

- außer diesem verpachteten Lande hat die Gemeinde noch 14 ha 83,6 ar Waldboden in eigener forstwirtschaftlicher Benutzung.

Auf gleiche Art wie diese Genossenschafts- und Gemeindeländereien wird in derselben Gemeinde auch das in 100 Parzellen von ganz verschiedenem

is) Die Pachtdauer bei allen Parzellenverpachtungen in Pretzschendorf ist verschieden; sie schwankt zwischen 6 und 12 Jahren. -

. — 71 —

Flächengehalte geteilte Pfarrgut verpachtet und bringt im Durchschnitt einen Pachtzins von 92,00 Mk. pro ha bei einer Größe von 25 ha 58,8 ar.

Ebenso wie in Pretzschendorf besteht auch in dem nach Pretzschendorf eingepfarrten Friedersdorf eine Genossenschaft, die sogenannte Erbgerichtsgenossenschaft, welche im Jahre 1882 das Erbgericht mit ca. 27 ha 67 ar Feld und Wiese für 38 700 Mk. erwarb. Die Gebäude sind vermietet, und die Felder und Wiesen werden jedes Mal auf 12 Jahre verpachtet. Der sich

Ergebende Reingewinn wird auf die 174 ideellen Anteile verteilt.

Etwas anders liegt der Fall in den dem obengenannten Pretzschendorf benachbarten Dörfern Eolmnitz, Ober- und Niederbobritzsch. Hier sind es die politischen Gemeinden, welche die Güter angekauft haben, um dieselben zu

Gunsten der Gemeindekasse zu verpachten.

Zuerst kaufte infolge Gemeinderatsbefchlusses die Gemeinde Yiederbobritzsch am 1. Januar 1886 das ihr von dem seitherigen Besitzer angebotne Gut (Erbgericht) im Umfang von 124 ha 28,23 arti für 168 000 Mk., wovon 30 000 Mk. bar gezahlt wurden. Von den Ländereien sind 46 ha 78,27 ar mit dem Gute in geschloßner Pachtung für 63,63 Mk. pro ha und 63 ha 9,02 ar in Parzellenverpachtung für 67,25 Mk. pro ha verpachtet worden, während Holzbestaud, Halden und Teiche, zusammen 14 ha 40,93 ar, von der Gemeinde selbst bewirtschaftet werden. Die Verpachtung geschieht regelmäßig auf 12 Jahre, ebenso wie die des in der Gemeinde auf gleiche Weise verpachteten Pfarrguts. Trotz des Herabgehens der Pachtpreise bei der letzten Verpachtung um 3,50—9 Mk. pro ha bleibt der Gemeinde nach» Abzug der Zinsen noch eine ganz nennenswerte Bareinnahme, » wozu noch außerdem die Wald- und Teichnutzung kommt. " -

Ganz ähnlich verhielt es sich in Colmnitz, wo auch die Rittergutsherrschaft der politischen Gemeinde das Gut zum Kaufe anbot. Schon hatte sich, da man lange Zeit im Gemeinderate keine Einigung erzielen konnte, eine Genossenschaft zum Ankauf des Gutes gebildet, als endlich am 12. Februar 1891 der Gemeinderat den Ankauf des 73 ha 60,53 ar umfassenden, noch jetzt als selbständiger Gutsbezirk bestehenden Ritterguts für 126000 Mk» einschließlich des Schenkenguts beschloß. Mit Ausnahme eines kleinen 2 ha 76,71 ar Fläche enthaltenden Waldes mit Steinbruch — die Hofleithe genannt, aus welchem das zum Straßenbau nötige Material gewonnen wird — ist das ganze Land nebst den Gutsgebäuden parzellenweise (je ca. 50 at) verpachtet, und die Gemeinde hat seit Ankauf des Ritterguts trotz

erheblicher Aufwands für Meliorationen und Wiederherstellung der Gebäude  
ca. 14 000 Mk. Reingewinn zu Gunsten der Gemeindekasse erzielt. Mit  
diesem im Eigentume der politischen Gemeinde befindlichen Rittergut wird  
von der Gemeinde gegen ein Entgelt von 10% des Reinertrags auch das

i) Nach Angabe des Gutsbesizers und des in der Vorrede des Jahres-  
"bobbritzsch" besteht das Gut aus:

- a) Gebäude, Hofraum und Garten 1 ha. 96,1 ar.
- b) Feld 99 » 18,63 »
- c) Wiese 8 „ 81,78 »
- d) Wald 13 » 83,56 »
- e) Sonstige (Zäune, Teiche) — » 57,37 „

66 ha 41,08 ar umfassende Pfarrgut desselben Dorfs, mit 11 ha 6,85 ar  
Wald und 8 ha 30,13 ar Wiese, verwaltet und parzellenweise verpachtet,

Die Rittergutsländereien werden in zwei Hälften verpachtet, jede auf  
12 Jahre (bei der ersten Verpachtung wurde die eine Hälfte auf 8, die  
andere auf 13 Jahre verpachtet, um in einen richtigen Turnus zu kommen),

· und hat es sich bei der zuletzt festgefundenen Verpachtung im Jahre 1900  
ergezeigt, daß vornehmlich sogenannte »kleine Leute« als Pächter auftreten,  
während bei der erstmaligen Verpachtung auch größere Gutsbesitzer Feld  
pachteten. Diese letzteren haben jedoch neuerdings gern zu Gunsten der kleinen  
Leute auf eine Wiederpachtung Verzicht geleistet.

» Am spätesten, erst am 29. Juni 1897, ist die Gemeinde Qberbobbritzsch

zum Ankaufe des in ihrem Eigentume befindlichen Guts geschritten; auch war der Grund des Anlaufs ein völlig verschiedner. Die Gemeinde mußte nämlich, um eine von der Gemeindesparkasse auf das Gut als zweite Hypothek geliehne Summe von 36 000 Mk. zu retten, das Gut, welches 35 ha 0,4 ar umfaßt, in der Zwangsversteigerung erstehen und zahlte für dasselbe einschließlich der geliehenen Summe und sämtlicher Kosten in Sa. 46 265 Mk., welche bar gezahlt wurden. Von diesen 35 ha Fläche sind 21 ha 17,4 ar mit dem Gute in geschloßner Pachtung verpachtet, während 13 ha 83 ar parzellenweise ausgegeben sind. Im erstern Falle erzielt die Gemeinde bei einer Pachtdauer von 12 Jahren pro ha 58,90 Mk., im letztern dagegen bei 6- bez. sjähriger Dauer pro ha 7 7,30 Mk. Pacht im Jahre. Ferner verpachtet die Gemeinde noch anderweitige 46 ha Gemeindefeld auf je 6 Jahre für 61,40 Mk. pro ha und Jahr. Dagegen bringt der Grasertrag von 15 ha Gemeindegewiese, welcher alljährlich verkauft wird, durchschnittlich in den letzten zehn Jahren 43,30 Mk. pro ha, sowie der Holzertrag des in Eigenbewirtschaftung befindlichen 83 ha umfassenden Gemeindegewalds ungefähr 83 Mk. pro ha.)

In allen diesen Fällen sind die Güter aber nicht zum Zwecke der gemeinsamen Bewirtschaftung, wie in frühern Zeiten angekauft worden, sondern die Veranlassung zum Ankauf war stets die sichere Kapitalanlage und die immerhin gute Verzinsung des angelegten Kapitals. Abgesehen von dieser sicheren Kapitalanlage und den andern Vorteilen, welche Knaus in seiner obenerwähnten Schrift schildert, ist es leicht einzusehen, daß durch den Ertrag derartiger im Eigentume von politischen Gemeinden befindlicher Güter die Gemeindeabgaben wesentlich erleichtert bez. vermindert werden. Dabei ist gleichzeitig den Häuslern und landlosen Einwohnern, auch den Einmietern des Dorfes Gelegenheit geboten, durch Bewirtschaftung eines ihren Bedürf-

nissen und Verhältnissen entsprechenden Stück Lands sich ihr Kraut und ihre Kartoffeln, sowie auch Futter für ihr Vieh — denn ohne ein Schwein oder eine Ziege gibt es in diesen Orten wenig Haushaltungen — selbst zu bauen.

if) lähnlicse Verhältnisse, wie die geschilderten sind deni Verfasser« noch in Reiehenan b. J-r«a1ie11stei1i, Elend b. Dippoldikistrialde mit Genosseischaftsgütern und in Illberndorf b. Dippoldissirvcilde und Nassau b. Franenstein mit Gemeindegütern bekannt, doch ist, um eine Wiederholung zu vermeiden, von einer eingehenden Beschreibung derselben abgesehen worden.

— 73 .-

Leider ist es dem Verfasser, trotz, eifriger Umschau und Erkundigung « nicht möglich gewesen, auch in andern Gegenden unsers Vaterlandes — abgesehen von großen Stadtgemeinden wie z. B. Leipzig — dieselben oder ähnliche Bestrebungen festzustellen, obgleich die günstigen Verhältnisse der genannten Gemeinden mit ihren geringen Gemeindelasten zur Nachahmung anspornen sollten.

Daß aber auch anderwärts ähnliche Ziele angestrebt werden, beweist die Tätigkeit des Vereins für Bodenreform in Berlinf«"«)

Und so ist es nicht angeschlossen, daß wir mit der Zeit auch in unserm s engern Vaterlande das Gemeindeland, wenn schon in andrerForm als in frührer Zeit, neu erstehen sehen, und das; es in dieser veränderten Gestalt . der allgemeinen Volkswohlfahrt zum Nutzen gereichen wird.

s.

V) Adolf Damafcl" )ke, Aufgaben der (stemeindepolitik, Jena 1901. v

.F

» — 74 —

« Tabelle I.

Gemeindeland nach der von Flotowschen Tabelle A. "

Städtische Grundstücke Ländliche Grundstücke "

Kreishauptmannschaft ) ---5----- ,---

» » v · d v ·

dssi · asskhsapi eisiger- mkhaupk seiixmx «,

Steuerbezirk beittz , 0 besttz X o

Acker DR Lcker DR Acker DR AckersDR

Dresden (I. Steuerkreis) s s «

Dresden» . . . . . 4161 254 217 101 59715 262 710 87

Nieiszeu . . . . . 1471 126 144 158 92623 221 653 123

Hain . . . . . 2926 69 150 262 99944 119 2595 154

Radeberg . . . . . 1783 244 119 10 21123 2 394 105

Pirna.. . . . . 7013 288 1314 145 64939 250 1637 9

Freiberg.. . . . . 7632 171 896 1 110287 267 3483 153

Dippoldiswatde . . . . . 5760 35 1115 107 39936 150 906 256

Hohnstein . . . . . 2764 144i 418 40 33747 294 2009 199

Summa: 33514s131ss 4375 224« 522319 45s1239o 186

Leipzig (II. Steuerkreis) « ·

Leipzig . . . . . 6152 261 1099 10 65247 262 2769 227

Borna . . . . . 7336 251 918 214 60824 28 1353 55

Wurzeu . . . . . 18o2 220 279 39 29838 271 1240 291

Oschatz · . . . . . 3204 271 199 77 51795 91 1109 77

Rochlitz . . . . . 7807 18 633 241 93474 46 1399 112

Nosseu .. . . . . 1566 295 151 161 36595 122 439 278

Grimma.. . . . . 6661 245 981 69 47966 e 1644 147

Leisuig ... 3059 217» 289f258 41686i 97 743 226  
 Summa: II 37592s279 4552 1691 s 427428 23 10700 213  
 Zwickqu(III.SteuerkreisX«?, i »  
 Plaueu ... »« 209622381 2460 sah zi 1475312242 3202 275  
 Zwickau . ... 13328"108sz 121on2112s H 114989s 75 2303 114  
 Lauterstein ... 15369 245 38704784 56765 433 2570 126  
 Chemnitz ... 5271 281s1o72k set» » 91897 M« 1484 25 .  
 Schwarzeuberg ... . 13068 59 1893 174! « 35276l299« 2217 28  
 Augustusbukg ... 2897 200 626 gis s 460631101 407 10.  
 Schneeberg.. ... 5880 272 390 169 s 28031 245, 879 136  
 Summa: 76729s203 11529 23.) s 520555 165 13o64s114  
 Bautzen(IV.Steuerkreis)  
 Amt Sinnen» ... 2129 95 469 64 44786 49 1400 273  
 Landkreis ... 4o4o 266 413 275 208197 283 5905 42  
 Bautzeu ... 20o4 45 196 39 6656 186 62 21  
 Kameuz ... 1872 65 25 42 1999 72 375 84  
 Zittau ... 2725 27 495 8 31929 50 7583 29  
 Löbau . ... 1466 222 446 222 2286 288 812 15  
 Summa: 13938 120« 2046 50 295856 28 s16t38 164  
 Dresden (1. Steuerkreis) 33514 131 4375 224 522319 45 12390 186  
 Leipzig (11. Steuerkreish 37592 279 4552 169 427428 23 10700 213  
 Zwickau(111.Steuerkx-eis) 76729 203 11529 235 520555 165 13064 114  
 Bautzeu (1v.Steuerkreis) 13988 120 2046 50 295856 2816138 164  
 Königreich Sachsen: s 161775 133s225o4 78 13,91 1766158s261 52294 77 2,96

Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zu Dresden verteilte Gemeindeland.

— s Anzahl Verteiltes Gemeindeland:

. N ! . —

gmen Feld, Wiese, Weide, N.

Er teigigten Hukung Øald

- Ltmtshauptmannschaften mecszsfsezs i«".——«—«-

Acter UEJi ha ar sAcker DRsha ar

Kreishauptmannschaft Bautzein

Bautzen ... .. 59 1626 40,7 899s94,17 517 216,1 286 51,83

Kamenz ... .. 47 1387 20,8 767 63437 152168,4 84 43,02

Löbau ... .. 8 238 258,8 13219,25 — — — —

Zittau ... .. 1 9 56,0 5 8,41 — — — s —

Summa: 115 ss 3261s 76,3ss 1804s85,32s 670s 84,5ss 370s95,03

Kreishauptinannschaft Dresden.

Dippoldisivaxde ... .. 17 372 58,7 205 98,23s 26 89,0 14 55,32

Dresdemnljtadt ... .. 24 174 293,8 96 83,80 6186,3 366,36

Dresden-Neustadt ... .. 25 668178,7 370 1,69 2253,0 1 57,35

Freiberg »» ... .. 10 477 261,0 26446,44 155169,0 86 9,24

isjroßenhaiik ... .. 98 3691233,8 2043 11,67 166 259,0 92 34,60

Meißen ... .. 69 384 135,7 212 76,54 18177,0 10 28,81

Pirna ... .. 39 2086 227,8 118486,141301 71,9 72018,64

Summa: 282 7856s189,5s 4348 4,321678 5,2 928s65,35

Krcishauptutannfchaft Leipzig.

Borna . . . . . 72 719 186,9 398 25,62 72 42,4 39 92,4o

Disbeln . . . . . 42 215 52,3 110 80,82 20144,o 1133,41

Grimma . . . . . 108 2693 39,5 1490 44,25 3141794 166 38,30

Leipzig . . . . . 96 1981278,8 1096 84,61 201124,4 111 46,67

i Oscha·tz. . . . . 61 68911o,9 38151,34 11260,8 656,92

Rochlitz . . . . . s 34 237 96,7 131 34,02 61 142,1 34 2,08

Summa: 413 ss 6836s165,1 3783 50,54 6811292,8sl 377s42,1-7

Krcishauptncannschaft Zwickam

Auerdach . . . . . ss 8 ss 12517o,s 69 49,34 — s — — —

Flöha . . . . . z; 1 ss 5 46,7 285,38 — s — — —

Glauchaii . . . . . s 4 s! 76s212,5, 42 45,31 — — — . —

Otsnitz . . . . . 19 183s134,o« 100 97,02»s2415s 74,os1336 65,85

Frauen . . . . . 16 2oo-12—2,6: 114 23,20; 90 88,5 49 97,23

Schivakzenberg . . . . . »: 1 Y s—«s —» ; — — 99187,o 5513,89

Zwukaii . . . . . 15 s2 307 1«o,z 169 93,28 47 238,0 26 44,99

Summa: 64 ss 904s1o3,6ss 500s48,64 2652 287,51468 2o,9()«

Königreich Sachsen.

Kreishauptmannschaft Bautzen 115 s 3261 76,3s1804s85,32 670 84,5 370 95,03

» Dresden 282 7856189,5 4348 4,321678 5,2 928 65,35

» Leipzig 413 68361654 3783 5o,54 681292,8 377 42,17

» Zwickau 64 s 9o4s1o3,6 500 48,64 2652 287,5 1468 2o,96

Summa: 874 18858s234,51043688,82 5688 7o,oss3145l23,61

— 76 —

i Tabelle 111.

Die in den Ortsfluren des Königreichs Sachsen im Jahre 1895 vorhandnen ungeteilten Weide- und Waldflächen, sowie die ausgeteilten Waldflächen nach der land- und forftwirtschaftlichen Betriebsstatistik vom Jahre 1895.

(Vergl. Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 112, S. its-E« u. 44'l« 4. Die Allmendes

,—.—.—.—.—.

Z THE· s Gemeinden mit

LZZ Z ;;—"—·?j"·Tfse- "

sinnig« F nngeteilter ungeteilten! ssnoch im Besitze d.Ge-

z As: g Weide Walde memde befindL Lan-

dek s ·· de (Gemeindelvse)

Amtshauptmaniis aften. BE Z ·« · Z« F .

ch s esse: , geistig: as stieg:

s BE IS) GZS IS I

Kreishauptmannschaft Bannen.

1. Bank-en» ... . . . . . 75 57 88,37 19 2o,48 15s 12,69

2. Kameuz... . . . . . 37 23 31,16 13 26,61 9 8,30

B. Löbau ... . . . . . 16 8 16,58 9 19,Fi9 2 2,67

4. Zittau . . . . . 12 2 3,95 7 8,16 4 18,06

Summaxss 140 90 140,06 48 74,94 ss 30s 41,72

« Kreishauptmannschaft Dresden.

5. Dippoldisvaidk .. ... 19 3 7,25 13 202,41 9 119,47

G. Dresden-Altstadt .. ... 19 10 5,57 — — s 10s 6,47

7. Dresden-Neustadt» .. . 13 3 0,96 4 12,13 7 17,96

8. Freiberg .. ... . 14 1 0,64 7 47,71 8 39,70

9. Großenhain .. ... . 48 26 44,30 12 27,65 17 15,92

10. Pkeißen .. ... . 49 26 13,89 7 1,78 20 11,19

11. Pirna .. ... . «. .. 29 13 59,61 14 68,54 6 85,09

Summa:ss 191 s 82s 132,22 s 57 36U,22 77 245,80

Kreishauptmannschaft Leipzig.

12. Borna .. ... . 33 21 19,20 5 4,39 14 21,65

13. Döbeln . . . . . s 38 17s 18,02 9s 14,72 16 37,16

14.« Grimma .. ... . 62 43« 143,23 8 15,87 21 55 26

15. Leipzig . . . . . 24 21? 26,59 2s 0,82 4 5s25

16. Oschatz .. ... . 26 12" 16,65 2H 3,58 12 8,25

17. Rochlitz .. ... . 2o 11s 9,02 s 4Z 6,91 7 12,47

Summa:s 203 125s 232,71 ss 3os 46,29 ss 74s 14o,o4

» , Kreishauptmannschaft Zwickau

18. Annaberg .. . . . . 3 2s 3,02 — — 2 3,43

19. Auerbach .. . . . . 8 6 6,53 — — — 2 1,14

20. Chemnitz .. . . . . 9 3 4,80 1 0,79 5 11,94

21. Fkiiha .. . . . . 6 — — 5 5,88 1 0,22

22. Glauchau .. . . . . 9 3 2,58 2 3,92 5 5,54

23. Marienberg .. . . . . «. . . 4 1 1,53 3 12,01 — —

24. Oelsnitz.. . . . . 26 23 36,78 4 6,88 2 5,16

25. Plauen .. . . . . 30 25 . 50,63 11 20,32 7 8,24

26. Schwarzenberg .. . . . . 5 3 3,71 — — 3 5,34

27. Zwic"kau.. . . . . 17 7s 13,99 7 22,69 8 25.-r;

Summatss 117 73s 123,57 s 33s 72,49 II 36s 66,48

KreishauptmannschaftVautzen 140 90 140,06 48 74,94 30 41,72

» Dresden 191 82 132,22 57 860,22 77 245,80

» Leipzig 203 125 232,71 30 46329 74s 140,04

» Zwickau 117 73 123,57 33 72,49 36 66,48

Königreich Sachsen: ss 651 ss370, 628,56 168 553,94 217s 494,04

Lebenslauf.

Jch, Karl Georg Immanuel Teuthorn, wurde am 19. Juli 1858 zu

Leipzig als zweiter Sohn und drittes Kind des Kaufmanns und Fabrikanten

Karl Johann Wilhelm Teuthorn und seiner Ehefrau Charlotte Pauline geb.

Hander geboren und bin evangelisch-lutherischer Konfession.

Von Ostern 1865 an besuchte ich die 1. Bürgerschule, später, nachdem

mein Vater bereits im September 1868 gestorben, das Nikolaigymnasium und nach im Jahre 1879 bestandnem Maturitätsexamen die Universität meiner Vaterstadt Leipzig, woselbst ich mich mathematischen, vorwiegend jedoch naturwissenschaftlichen Studien widmete. Im September 1884 ging ich nach Berlin und bereitete mich — da ich, um die Zuckerindustrie kennen zu lernen, eine Kampagne in einer Rohzuckerfabrik mitzumachen wünschte —, im Laboratorium<sup>1</sup> der Zuckerfabrikanten Deutschlands unter Leitung des weil. Dr. Paul Degener ausschließlich für die Zuckerfabrikation vor. Nachdem ich Ende Oktober als zweiter Chemiker in der Aktienzuckerfabrik Straßburg U.-M. für die Kampagne 1884/85 Anstellung gefunden hatte, ließ ich mich bei der hiesigen Universität exmatrikulieren blieb als praktischer Chemiker bis zum Jahre 1901 in der Zuckerfabrikation und war in den verschiedensten Gegenden Deutschlands — zuletzt noch in der Rohzuckerfabrik und Raffinerie Belgrad — tätig. Im Januar 1899 verheiratete ich mich.

Durch einen Betriebsunfall in der Zuckerfabrik Altenau bei Schöppenstedt, Braunschweig wurde ich im Februar 1899 zum Invaliden und konnte, obgleich ich noch bis zum Jahre 1901 zunächst in Schöppenstedt, später in Regensburg und der derselben Gesellschaft gehörigen Zuckerfabrik Belgrad im technischen Fabrikbetriebe tätig gewesen bin, infolge meiner Invalidität keine entsprechende, dauernde Stellung in der Industrie wieder erlangen.

Aus diesem Grunde nahm ich Ostern 1902 das Studium und zwar nunmehr der kassistentischen Wissenschaften wieder auf. Während der letztverfloßnen vier Semester hörte ich Vorlesungen der Herren Geheimer Hofrat Professor Dr. Bücher, Fricker, Friedberg, Professor Dr. Stieda, Lamprecht, Häpe, Rieker, Hasse, Dr. Eulenburg, Kötzschke, Seydel, und nahm an den praktischen Übungen der vereinigten staatswissenschaftlichen Seminare, während

des S. S. 1902 bei Herrn Dr. Eulenburg, von W. S. 1902X3 bis gegenwärtig in der Abteilung des Herrn Geheimen Hofrates Professor Dr. Bücher teil.

Allen meinen Lehrern, durch deren Vorträge mein Wissen gefördert wurde, sowie allen Behörden, die mir durch gütigst gestattete Einsichtnahme

— 78 —

in die Akten der Archive bei meinen Forschungen behilflich waren, sage ich auch an dieser Stelle meinen Dank.

Vor allen sei es mir vergönnt, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Bücher für die mir seitens desselben gewordne Anregung und seinen gütigst gewährten Rat bei der Bearbeitung vorliegender Abhandlung, sowie für die Unterstützung, welche mir derselbe durch Empfehlung an die zuständigen Behörden zu teil werden ließ, meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Literatur-Hingabe.

Bergius, Joh. Heim: Ludw., Polieehnd Cameral-Magazin, 1767.

Derselbe, Neues Policey und Caineraldlliagazim 1775.

Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und siönigreichs Sachsen.

Bluntgchli. IDciutsches Staatstviirterbuclz Nicht, Bauernstand, von Treitschke, Ls5e1neiu-  
« eitstsei ringen.

BücherS Karfh Die Alslüifeigåslilii ihrer ioirtsclsaftlicheii und sozialen Bedeutung, in »soziale  
treit ragen«, get . .

Buchenberger, Adolf, Agrartvesen und Agrarpolitik, III. Teil von A. Wagners Lehrs-

D f nnd Fandbuch der politsiscljeii Okouomie Leipzig 1892.

er elbe, i rundzüge der deut chen Agrarpolitih Berlin 1897.

C. B. M. G., sDertsiiclnischå Landwirth in seiner Laudtvirthschaft, was er jetzt ist nnd was er ein "önnte, eipsig 1788.

Ooclex Augusteus oder: ålieioiieritieljrtes Corpus juris saxonioi

Gaupp, ErnstszTheodor, Die germanischen Ansiedeliiiigeii und Landtheilnugen, Breslau 1844.

»«- Graichetis Heini-seh, dgandbjrics über Ablösungen, Cjenieinheitstheilnngen und C3rnndstiicken-,- zu auimenegnngen eisikig 1842.

Gebau«er, Heinrich, Die Volkswirtschaft im Fiönigreich Sachsen, Dresden 1893.

Derselbe, Die Waldungen im Königreich Sachsen. « ·

gretfchehoKlzbDirg Gessschichste des sächsischen Volkes und Staates, Leipzig 1858. «

rimm, Jsao , Dentcse ?iechtsalterthiiinen Lssiittiiiigeii 1881.

Derselbe, Deutsche Weisthünien 1—V1, Lssöttingen 1840—69. «

Hei» G» Die slaviscseri Siedlungcii im siönigreichsSachsen, Dresden 1890.

Hannöversches Ojiagaziiy Jahrgang 1764, Preisschriften über Gemeinheitsteilungen.

Handwörterbiich fiir Staatswissenschaftciy Abschnitte iiber Allmende, Geineinheitsteiliiiigeii um dergl.

Haussem G» Agrarhistorische Lbljandlnngen

HaunH Bart? ixidhtsöästshex in Fiursakcl)se1ål(l16.—18. Jahrhunderts Straßburg 1892.

von o tzen or , Oe exi ou, Gier e, Imende nnd Gemeint)eitsteilungen

Jahrbtttch über die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, Jahrgang 1900, vom Landes:

"«ulturrat.

Iudeich, Albert, Die Grundentlastiiiig in Deutschland, Leipzig 1863.

Derselbe, Die Landrentenbank im Königreich Sachsen, Leipzi 1862.

o , ., » riigcu o ) Herinun uren an , . » z

Kirchhff A lhn: dcl s« d 1 d 1882 g

Kliugney Joh. Gottl., Sammlungeti zum Dorf- nnd Bauernrechte, 1. bis 1V., Leipzig 1749.

Klösseh Hans, Siichsische Agrargesetzgebung, Berlin 1902.

Knapp,IGeorg FlriediT Die Baucelrtibefreiiiig nnd der Ursprung der Landarbeiter in den a teren Tei en 8Xreußens, Jipzig 1887.

Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit.

Landtagsakten des Hauptstaatsarchivs  
von Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, Band 1—3.

Laveleye, de, Das Ureigenthum deutsche Uebersetzung von Dr. K. Bücher, Leipzig 1879.

Lehnen, »Ernst, lieber« die gegenwärtige Eintheilung der Grundstücke und deren zweck-

mäßige Eintheilung, Leipzig und Stuttgart 1874.

Lette, A., »Die Verteilung des Grundeigentums in Preussen mit der Geschichte,  
der Gesetzgebung und den Volkszuständen in Berlin 1888.

Lette, A., und von Rönne, Ludw., Die Landeskultur: Geschichte des Preussischen  
Staates.

von Rönne, Ludw., Die Landeskultur: Geschichte des Preussischen  
Staates.

von Rönne, Ludw., Die Landeskultur: Geschichte des Preussischen  
Staates.

List, Friedrich Die Acker-Verfassung, die Knechtschaft und die Aus-Wanderung, Stutt-  
gart 1842.

- j — — " « i

Zweiteil VI» Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des: Preussischen Staates,  
I. Band, Berlin 1866.

Derselbe, Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostpreussischen Provinzen Berlin 1895.

» Pein-er, Karl, Die »Uebersetzung der (S)ervituten, die Regelung der (S)ervituten,  
die Ablösung der Servituten in Oesterreich und Deutschland.

Blute, D., Ueber Theilungen und Verkoppelungen 1854.

Posse, O» Die sJcarkgrafeii von Meißen. 1881. ..

Raben, Otto, lieber die Verhältnisse, welche den Fortbestand von Mnieinheiteii rathsam machen, Göttingen 1881.

Rau- Volkswirtschafts-Politik. 1862.

Ziechtsgrundsätze über Frohn- und Dienstsacheir Nach dem Mandate vom 13.-VIU. 1830 dargestellt fiir Dienstberechtigte und Dieustpflichtigm Leipzig 1831.

Reuning, Festschrift fiir die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden 1865.

Roscheu W» Nationalökonomik des:- Ackerbaciesx · · · · · »

. Roth, Fries» glbeåådkizes Intensität des: landwirtschaftlichen Betriebes im Königreich Sa sen, « res en .

Derselbe, Welchen Einfluß muß di; Unigestalltitiig derb Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse anf die sächsische andwirtschmft ausii en? eipzig 1890.

Schlitte, Bruuo, Die Zusammenlegung der csårundstieicke in ihrer vollsioirtschaftlichen Bedeutung, 111. Band, Leipzig 1886.

von Stein, Lore11z, Die drei Fisagen des» Giundbesitzesy Stuttgart 1881.

Derselbe, Die Verwaltungslehre, V11. Teil. · · »

« Schätze, Eduard Otto, Die Frolouisirung nnd Lsäerinanisirunks der Lsöebiete zwischen Oaale und Elbe, Leipzig 1896.

von Stengeh Wörterbnch des» Verwaltungsrechteå

Stühle, II» Ueber Ijiarktheilungeiu Minister 18(·)1.

Thudikhutm Friedrich, Die Gan: und sNarkverfcissunzs in Deutschland.

Tiibinger Zeitschrift für die gesainmten Staatswissenschaftein Jahrgang 1844. Kn a its, K»

»Über den sozialen Werth des) Zeitpächterstandes« nnd »die politische Cöeiieiiide als:-  
Gruideigenthiiueriii.« ··

Thaetz 9llbrecht, Gruudsiiitze der rationellen Landwirtschaft, Inrcnisiciegeben von G. «c"«rafft  
1880.

Tiiioitus Harmonik-«.

Voi.gt, Hllkorilz Ilber die staatsrechtliche Possessio und den Ager compasciiiis der römi-  
schen Republik Leipzig 1887.

Wuttke, Rob., Siichsische Volkskundg Dresden 1900. · ·

Wagner, Adolf, Die Abschaffiiig des» privat-en Isjrundeigenthuius. Leipzig 1870.

Derselbe, Die Grundlegung der politischen »ekoioiioiie.

Damaschke, Adolf, Aufgaben der Genieindepolitih Jena 1901.

Droop, H» Die Brache in der inodreriieiiSLaidwsirttschaft 1900.

szsiir tati ti «.

von Flotow, G» Beiträge zur Statistik des» Königreichs Sachsen, Leipzig und Dresden 1846.

Stark, VII» statistisches Handbuch der Landwirtschaft nnd geogrctphiscljek Ortslexikooi des  
Fciiiiigreichs Sachsen, Leipzig 1878.

Fclalender und statistisches» Jahrbuch fiir dirs Königreich Sachsen.

Zeitschrift desj- skisniglicli sächsischen statistischen Lkiireans zu Dresden.

Statistische-J Jahrbuch fiir das« Deutsche Reich.

Vierteljahrshefte zur Statistik des« Deutschen dlieichexk

dliezesse und Akten der Kiiiiiglicheii Generalkonnuissio1i fiir Aliliisiiiiigeii nnd (s5e1neinheit«.«s-  
teilungeii zu Di«es:sdeii.

dlkeichsgesetzblattsz

Saiuinliiiiig der Gesetze und Verordnungen lieziin Gesetz: und Verordnungsliilatt fiir dcis  
.(cliiiiigi-eicl) Sachsen.